Der verantwortliche Redakteur

und seine

Haftung aus § 20 Absatz 2 des Reichspressgesetzes.

Inauguralabhandlung
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
Hohen juristischen Fakultät der Kgl. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

KURT LIEBICH,
Referendar aus Ober-Peilau.

Breslau 1905.
Koebner'sche Verlagsbuchhandlung.
(Barasch & Riesenfeld).

Referent: **Professor Dr. Oetker.**

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507204_0039

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung** . . . . . 1—4
1. Pressfreiheit im RPG. 2. Die früheren Präventivmassregeln. 3. Die heutige Verantwortlichkeit der Presse. 4. Der verantwortliche Redakteur. 5. Plan der Darstellung.

Ausführung.

Erster Teil.

Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs.

Erstes Kapitel.

§ 2. Uebersicht . . . . . 7—10
1. Entstehungsgeschichte des Instituts: a) der gérant responsable des französischen Rechts; b) der verantwortliche Redakteur des deutschen Rechts. 2. Keine gesetzliche Begriffsbestimmung. 3. Die aufgestellten Theorien in drei Gruppen: a) Die formelle Theorie; b) die materiellen Theorien; c) die Vereinigungstheorien.

Seite

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Theorien.

§ 3. A) Die formelle Theorie . . . . . 10—20
I. Die Ansicht 1. v. Schwarzes, 2. Groschuffs, 3. Loenings, 4. Heilborns, 5. v. Buris. II. Unvereinbar 1. mit dem Wortlaut und der ratio legis bezüglich a) der §§ 7, 10, 11, b) des § 18² RPG.; 2. mit der geschichtlichen Entwickelung: a) französisches Pressrecht, b) deutsches Pressrecht, c) falsche Argumentation v. Buris und Heilborns; 3. unerträgliche praktische Konsequenzen.

B) Die materiellen Theorien.

§ 4. 1. Die Theorie Honigmanns . . . . . 21—26
I. Die Ansicht Honigmanns: 1. Die Benennung — nur ein aussergerichtliches Geständnis. 2. Kasuistik. 3. Begriffsbestimmung. II. Im wesentlichen übereinstimmend 1. Meves, 2. Stenglein, 3. Appelius. III. Gründe gegen 1. Honigmann, 2. die „verbesserte Honigmann'sche Theorie": a) dauerndes Vorhandensein des verantwortlichen Redakteurs, b) Beweisschwierigkeiten.

§ 5. 2. Die Theorie v. Bülows . . . . . 26—29
I. Grundgedanken: 1. dauernde Bestellung zum verantwortlichen Redakteur durch den Eigentümer der periodischen Druckschrift. 2. Aufsicht in strafrechtlicher Beziehung. 3. Bedeutung der Nennung. II. Folgerungen in Bezug auf: 1. § 7; 2. unterlassene oder falsche Angaben; 3. Scheinredakteure; 4. Nichtredigieren.

C) Die Vereinigungstheorien.

§ 6. 1. Die Theorie v. Liszts . . . . . 29—33
I. Die Ansicht v. Liszts: 1. zwei Momente für die Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs, a) ein formelles, b) ein materielles. 2. Folgerungen hieraus in Bezug auf: a) falsche, b) unterlassene Angaben, c) Nichtredigieren. II. Grundsätzlich zustimmend: 1. Baumgarten, 2. Oetker, 3. Koller. III. Ablehnungsgründe: 1. Benennung, 2. vereitelte Haftung.

§ 7. 2. Die Theorie Klöppels . . . . . 34—36
I. Nach Klöppel erforderlich: 1. Ausübung der Redaktionstätigkeit, 2. Benennung, 3. eine „geistig selbständige Tätigkeit". II. Gegengründe.

Seite

Drittes Kapitel.

§ 8. Die Praxis des Reichsgerichts . . . . . 36—42
I. Keine übereinstimmende Rechtsprechung 1. des zweiten Strafsenats, 2. des dritten Strafsenats, 3. des vierten Strafsenats. II. Anderer Meinung Frank.

Viertes Kapitel.

§ 9. Ergebnis . . . . . 42—48
I. Bevorzugung der v. Bülow'schen Begriffsbestimmung aus 1. rechtsgeschichtlichen, 2. rechtspolitischen und 3. praktischen Gründen. II. Die gegnerischen Einwendungen: 1. Bestellung durch den Eigentümer; 2. Stellvertretung; 3. Zeitungen im Eigentume politischer Parteien; 4. öffentlich-rechtliche Wirkungen der Bestellung; 5. Nichtredigieren.

Zweiter Teil.

Die Haftung des verantwortlichen Redakteurs aus § 20 Absatz 2 RPG.

Erster Abschnitt.

Vorerörterungen.

Erstes Kapitel.

§ 10. Die älteren Haftungssysteme . . . . . 50—56
I. Haftung nach den allgemeinen Strafgesetzen. II. Die besonderen pressrechtlichen Haftungssysteme: 1. das französische System; 2. das belgische System; 3. das preussische System.

Seite

Zweites Kapitel.

Das Haftungssystem des Reichspressgesetzes.

§ 11. Vorarbeiten . . . . . 57—58
1. Der VI. deutsche Juristentag. 2. Der VI. deutsche Journalistentag. 3. Der X. deutsche Juristentag.

§ 12. II. Die Reichstagsverhandlungen . . . . . 59—65
1. Der Initiativantrag Windthorst (Berlin) u. Gen. 2. Reichstagskommission von 1873. 3. Regierungsvorlage. 4. Erste Lesung. 5. Reichstagskommission von 1874. 6. Zweite und dritte Lesung.

Drittes Kapitel.

§ 13. Verhältnis des § 20 Abs. 2 zum Abs. 1 . . . 66—68
1. Begrenzung der Aufgabe. 2. Bedeutung des Verhältnisses von § 20 Abs. 2 zum Abs. 1. 3. Absicht des Gesetzgebers. 4. Vier Haupttheorien: a) Die materielle Theorie; b) die Beweistheorie; c) die Theorie Klöppels; d) die Theorie Oetkers.

Zweiter Abschnitt.

Auslegung des § 20 Abs. 2 in Theorie und Praxis.

Erstes Kapitel.

§ 14. Die materielle Theorie . . . . . 69—78
I. Fiktion bezw. Pflichtverletzung als Grund für die Bestrafung. II. Die Ansicht 1. v. Schwarzes, 2. Marquardsens, 3. Thilos, 4. Groschuffs, 5. Berners, 6. Kaysers. III. Gegengründe: 1. der verantwortliche Redakteur ist nicht Verfasser der ganzen Zeitung. 2. Auslegung der besonderen Umstände. 3. § 20^2 nach der materiellen Theorie unvereinbar mit § 21 RPG.

Zweites Kapitel.

§ 15. Die Beweistheorie . . . . . 78—87
I. § 20 Abs. 2 — eine praesumtio juris. II. Die Ansicht 1. v. Liszts, 2. Honigmanns, 3. Loenings, 4. Heilborns, 5. v. Bülows, 6. Appelius', 7. Stengleins. III. Ablehnungsgründe: 1. Kommissionsbericht; 2. Bevorzugung des pflichtvergessenen Redakteurs.

Seite

Drittes Kapitel.

§ 16. Die Theorie Klöppels . . . . . 87—90
1. Schuldhafte Verursachung der Veröffentlichung. 2. Keine Präsumtion oder Fiktion. 3. Die besonderen Umstände.

Viertes Kapitel.

Die Theorie Oetkers.

§ 17. I. Die Grundgedanken des Systems . . . . . 91—93
1. Haftung für fremde Schuld. 2. Täterhaftung, Garantenhaftung, Tätergarantenhaftung. 3. Drei Grundprinzipien für die besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs: a) Zweittäterschaft; b) Deliktsgarantie; c) Präsumtion.

II. Ihre Erläuterung.

§ 18. 1. Deliktsgarantie . . . . . 93—99
I. Die kriminelle Garantie 1. im römischen Recht; 2. im kurhessischen Polizeistrafrecht; 3. im modernen gemeinen Strafrecht; 4. im Pressrecht: a) französisches Haftungssystem, b) belgisches System, c) badisches Pressgesetz, d) preussisches Pressgesetz, e) Reichspressgesetz. II. Hauptformen der kriminellen Garantie.

§ 19. 2. Zweittäterschaft . . . . . 99—102
I. Ersttäter und Zweittäter. II. Zweittätergarantenschaft. III. Die besonderen Umstände.

§ 20. 3. Präsumtion . . . . . 102—103
I. Präsumtion nur im Falle der Zweittäterschaft. II. Resultate.

§ 21. III. Kritik . . . . . 104—113
I. Die Angriffe v. Bülows auf die Oetker'sche Theorie 1. vom Standpunkte juristischer Logik: a) actio de effusis vel dejectis; b) Haftung für eigene Schuld? c) Zweittätergarantenschaft; d) die besonderen Umstände; e) kein Raum für die Präsumtion; 2. hinsichtlich a) der Zweittäterschaft und b) der Deliktsgarantie; 3. bezüglich der praktischen Konsequenzen. II. Stellungnahme des Verfassers zur Oetker'schen Theorie.

Seite

Fünftes Kapitel.

§ 22. Die Praxis des Reichsgerichts . . . . . 113—118
1. Die älteren Entscheidungen. 2. Der Plenarbeschluss der vereinigten Strafsenate vom 6. Juni 1891. 3. Neuere Praxis.

§ 23. **Schlusswort** . . . . . 118—121
I. Freunde und Gegner des reichspressrechtlichen Haftungssystems. II. Ein Vorschlag Grütteficns de lege ferenda. III. Gesetzgebungsvorschlag des Verfassers.

Einleitung.

§ 1.

1. „Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind."

Mit diesen Worten hat das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 in seinem Eingangsparagraphen zum Ausdruck gebracht, dass die Presse frei ist und nur insoweit, als das Gesetz es ausdrücklich anordnet oder stillschweigend gestattet, beschränkt werden darf. An die Spitze des ganzen Gesetzes, als massgebendes Prinzip für seine Auslegung, hat also der Gesetzgeber den Satz gestellt: in dubio pro libertate! Von Reichswegen ist damit dem deutschen Volke die Pressfreiheit[1]) gewährleistet worden, die durch Landesgesetze nun nicht mehr entzogen werden kann.

2. Ein weiter, wechselvoller Weg war es, den die deutsche Pressgesetzgebung durchmachen musste, bis dieses heiss ersehnte Ziel errungen war.

Schon bald nach der Erfindung der Buchdruckerkunst, als die reformatorische Bewegung die neue Erscheinung in ihre Dienste gestellt und mit ihrer Hilfe die Geister in immer grössere Erregung versetzt hatte, traf zuerst die kirchliche und bald darauf auch die staatliche Gesetzgebung Vorkehrungen, um sich gegen die, den alten

[1]) Unter „Pressfreiheit" versteht man das Recht der freien Gedankenäusserung durch die Presse. Zutreffend erblickt Lorenz v. Stein (Verwaltungslehre Bd. VI. S. 73 f) das Wesen der Pressfreiheit darin, dass „die Gesetzgebung darauf verzichtet, auf die Tendenz und den Geist der Presserzeugnisse im allgemeinen durch irgend welche Massregeln einzuwirken und sich lediglich darauf beschränkt, den wirklich strafbaren Inhalt zu treffen."

Ordnungen verderblichen Wirkungen der neuen Kunst zu schützen. Ausgehend von den Grundsätzen der Prävention, die man in damaliger Zeit der Presse gegenüber für allein wirkungsvoll hielt, führten die Gewalthaber in Kirche und Staat neben anderen vorbeugenden Massregeln die Zensur ein, d. h. sie verboten bei Strafe, dass irgend ein Schriftwerk gedruckt werde, bevor es der geistlichen und weltlichen Obrigkeit vorgelegt und von dieser mit der Druckerlaubnis (Imprimatur) versehen war.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, den Entwickelungsgang der deutschen Pressgesetzgebung von diesem sog. reinen Präventivsystem bis zum Uebergange zu einem gemischten Präventiv-Repressivsystem und von da schliesslich bis zu dem System des Reichspressgesetzes auch nur in flüchtigen Umrissen zu skizzieren.[2]) Wir begnügen uns, darauf hinzuweisen, dass mit dem Erlass des Reichspressgesetzes eine Forderung der „Deutschen Grundrechte“ vom 21. Dezember 1848 erfüllt wurde, die in Artikel 4 folgendermassen formuliert war:

„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern. Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Massregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden. Ueber Pressvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurteilt. Ein Pressgesetz wird vom Reiche erlassen werden.“

Alle hier erwähnten „vorbeugenden Massregeln“ waren tatsächlich in mehr oder weniger schroffer Form in Geltung gewesen. Endlich waren die lästigen Schranken gefallen,

---

[2]) Wir verweisen auf Berner, Lehrbuch des deutschen Pressrechts, der im ersten Teile dieses Werkes die Geschichte des Pressrechts in glänzender Weise zur Darstellung gebracht hat. — Vgl. auch unten §§ 10—12.

und mit der Freiheit war gleichzeitig die Einheit auch auf diesem Rechtsgebiete gekommen: an die Stelle von 27 in ihren Bestimmungen überaus verschiedenen Pressgesetzen und Verordnungen, die in deutschen Landen galten, war ein einheitliches Reichsgesetz getreten.

3. Mit der Gewährung der Freiheit musste naturgemäss der Presse die eigene Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht werden. Denn „Freiheit" und „Verantwortlichkeit" sind im modernen Leben, das auf der öffentlichen Ordnung basiert, untrennbare Begriffe. Solange der Staat ein polizeiliches Aufsichtsrecht über die Presse durch den Zensor ausgeübt hatte, traf diesen allein jede Verantwortlichkeit; alle sonst an dem Zeitungsunternehmen irgendwie interessierten Personen waren gedeckt und gesichert, sobald der Zensor die Druckerlaubnis erteilt hatte. Freigeworden von dem Zwange staatlicher Aufsicht musste die Presse nun selbst über die Gesetzmässigkeit ihres Verhaltens wachen und es vermeiden, mit den Anordnungen in Konflikt zu treten, welche der Staat nunmehr zu treffen gezwungen war, um gegen begangene Pressvergehen und -Verbrechen eine wirksame Anwendung der Strafgesetze zu sichern, ohne dabei die Herausgabe von Presserzeugnissen zu verhindern oder zu beschränken.[3])

4. Die eigentümliche Natur der Pressvergehen bringt es mit sich, dass die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Urheberschaft und Teilnahme hier nicht ausreichen.[4]) Die Gründe für diese Erscheinung sind folgende. In erster Linie legt die vom Staate anerkannte Anonymität der Presse und die eigenartige Arbeitsteilung bei der Herstellung der Presserzeugnisse der Ermittelung des schuldigen Verfassers grosse Hindernisse in den Weg. Aber auch der Nachweis des Vorsatzes ist den zahlreichen, bei diesen Vergehen mitwirkenden Personen gegenüber ein äusserst schwieriger, sobald sie bestreiten, Kenntnis von dem inkriminierten Artikel gehabt zu haben. Lediglich auf die

[3]) Vgl. Motive S. 170.
[4]) Vgl. Motive S. 170.

allgemeinen Strafrechtsgrundsätze beschränkt, würde die Strafjustiz jenen Vergehen gegenüber anerkanntermassen fast machtlos sein. Die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung erheischte daher besondere Bestimmungen über die pressrechtliche Verantwortlichkeit. Man suchte und fand den gewünschten Ersatz für die bisherige Tätigkeit der Zensoren in einer neuen, eigenartigen Rechtsfigur, die man schuf, in dem „verantwortlichen Redakteur". Formell zwar schaffte man die staatliche Zensur ab, in Wahrheit aber setzte man an ihre Stelle eine solche von Privatorganen: die Staatsverwaltung wurde von der Selbstverwaltung abgelöst.[5])

5. Unbestritten liegt in der Frage der Verantwortlichkeit der Schwerpunkt, aber auch zugleich das schwierigste Problem der ganzen Pressgesetzgebung, schwierig schon um deswillen, weil selbst über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs die grössten Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten sind und bis heute wissenschaftlich verfochten werden. Bevor wir uns daher mit der Frage der strafrechtlichen Haftung beschäftigen wollen, soll zunächst im ersten Teile dieser Abhandlung den in Literatur und Praxis vertretenen Theorien über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs kritisch näher getreten werden; dem zweiten Teile bleibt die Verantwortlichkeitsfrage vorbehalten.

[5]) Vgl. Loening, S. 96 ff.

Ausführung.

Erster Teil.

Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs.

Erstes Kapitel.

Uebersicht.

§ 2.

1. Das Institut der Redakteure ist keine Schöpfung des modernen Rechts. Wir finden sie, seitdem es üblich wurde, Gedanken durch Flugblätter und Zeitungen[1]) zu veröffentlichen. Verantwortliche Redakteure dagegen sind, wie oben schon angedeutet wurde, eine verhältnismässig neue Erscheinung.

a) Der verantwortliche Redakteur des deutschen Pressrechts ist aus dem französischen gérant responsable hervorgegangen, dessen Stellung zuerst in der loi sur les journaux et écrits periodiques vom 18. Juli 1828 eingehend geregelt wurde.[2])

Dieses Gesetz bestimmte, dass jede zur Publikation eines Journals oder einer periodischen Zeitschrift gegründete Gesellschaft einen oder mehrere gérants responsables aufweisen solle; stand das Journal im Eigentum einer einzigen Person, so war regelmässig dieser Eigentümer gérant responsable. Die Geranten mussten gewisse persönliche Eigenschaften besitzen, vor allem aber finanziell an dem

---

[1]) Berner a. a. O. S. 56 bezeichnet als erste wirkliche deutsche Zeitung ein Wochenblatt, das der Buchhändler Egenolph Emmel seit 1615 in Frankfurt a/M. erscheinen liess.

[2]) Abgedruckt in Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole, de l' écriture et de la presse, 1846, Anhang. — Das heute geltende französische Pressgesetz vom 29. Juli 1881 hat die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1828, soweit sie auf den gérant responsable Bezug haben, im wesentlichen übernommen.

Zeitungsunternehmen beteiligt sein, hatten die Pflicht, die Redaktion der periodischen Druckschrift zu überwachen und zu leiten und sollten demzufolge in erster Linie für die durch die Zeitschrift begangenen Pressvergehen verantwortlich sein (Art. 4, 5, 6, 8). Vor dem ersten Erscheinen des Blattes musste der gérant responsable in einer Anzeige der Polizeibehörde namhaft gemacht werden.

Träger der strafrechtlichen Verantwortlichkeit war also nach französischem Recht grundsätzlich der geschäftliche Leiter des Zeitungsunternehmens. Nur in einem einzigen Falle, nämlich wenn der Gerant, der zugleich Eigentümer der Zeitung war, verstorben war, haftete ausnahmsweise an seiner Stelle der Redakteur, und zwar auch nur solange, bis ein neuer Gerant präsentiert und von der Polizeibehörde angenommen worden war. (Art. 12).

b) Dieser Ausnahmefall wurde in denjenigen deutschen Gesetzen, die sich das französische Pressrecht zum Vorbilde nahmen, zur Regel, indem man dort durchweg nicht den geschäftlichen, sondern den geistigen Leiter der Zeitung, den Redakteur, für Pressdelikte verantwortlich machte.[3]) In Deutschland enthielt zuerst das badische „Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Pressvergehen“ vom 28. Dezember 1831 Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur, die, obgleich das Gesetz nur kurze Zeit Geltung behielt,[4]) von dauerndem Einfluss auf die deutsche Pressgesetzgebung geblieben sind. Denn sein Grundgedanke, die besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs, ist später in alle deutschen Pressgesetze

[3]) Gérant responsable und verantwortlicher Redakteur sind also nicht identisch, wie dies Garraud in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. I S. 535 annimmt.

[4]) Bald nach seinem Inkrafttreten wurde jenes badische Gesetz durch Beschluss des deutschen Bundestages aufgehoben, weil es im Widerspruch mit dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 stand, durch den für alle Zeitungen und Zeitschriften sowie für alle Bücher unter 20 Bogen die Zensur angeordnet war.

und namentlich auch in unser Reichspressgesetz übernommen worden.

2. In jedem dieser Gesetze finden wir eingehende Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur. Auch das Reichspressgesetz nennt ihn an verschiedenen Stellen und in verschiedenem Zusammenhange: im § 7 ordnet es seine Benennung auf der Druckschrift an, im § 8 fordert es gewisse persönliche Eigenschaften von ihm, die §§ 10 und 11 legen ihm besondere Rechtspflichten auf und die §§ 20, 21 regeln seine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Nirgends aber — auch in keinem der früheren Landesgesetze — finden wir eine ausdrückliche Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs. Man hat mit diesem Begriffe als mit einer bekannten Grösse operiert, die aber, wie sich herausgestellt hat, leider durchaus nicht so bekannt war, wie der Gesetzgeber wohl annahm. Zahlreiche Theorien hat die Wissenschaft über jenen Begriff aufgestellt, die Praxis hat in bedenklichem Schwanken sich bald zu dieser, bald zu jener Ansicht bekannt, und noch heute ist in dieser grundlegenden Frage eine endgiltige Entscheidung nicht getroffen.

3. Wir können die verschiedenen Ansichten über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs, die im einzelnen wieder weit auseinander gehen, in drei Hauptgruppen zusammenfassen, indem wir das unterscheidende Merkmal in der Bedeutung finden, welche der Benennung des verantwortlichen Redakteurs auf der periodischen Druckschrift beigemessen wird.[5])

a) Die erste Gruppe lässt einzig und allein die äussere Benennung auf der einzelnen Nummer der Zeitung, die Form, massgebend sein. Diese Theorie nennen wir die „formelle Theorie“.

b) Eine zweite Gruppe misst umgekehrt der äusseren Benennung nur eine untergeordnete Bedeutung bei, leitet vielmehr den Begriff des verantwortlichen Redakteurs aus

---

[5]) Uebereinstimmend Brenske S. 35 und Jonas S. 9.

tatsächlichen Vorgängen im Geschäftsbetriebe der Redaktion her, indem teils in der tatsächlichen Ausübung der Redaktionstätigkeit im einzelnen Falle, teils in der Bestellung durch den Eigentümer oder Unternehmer der Zeitung das entscheidende Moment gefunden wird. Die hierher zu rechnenden Ansichten wollen wir die „materiellen Theorien“ nennen.

c) Die dritte Gruppe endlich sucht den Begriff des verantwortlichen Redakteurs aus einer Verschmelzung des formellen und des materiellen Moments zu gewinnen. Diese Theorien nennen wir die „Vereinigungstheorien“.

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Theorien.

I. Die formelle Theorie.

§ 3.

I. Die formelle Theorie, zuerst von v. Schwarze[1]) aufgestellt, ist namentlich von Loening[2]) weiter ausgebaut und eingehend begründet worden. Sie wird noch von einigen anderen Schriftstellern, z. B. von Groschuff, Heilborn und v. Buri[3]) vertreten und gilt heute als die herrschende Ansicht.

[1]) v. Schwarze, Reichspressrecht S. 37 ff.

[2]) Loening, strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, S. 13 ff.

[3]) Groschuff in GA. XXIII S. 27 ff., Heilborn, das deutsche Reichspressrecht, S. 19 ff., v. Buri, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. XVI S. 52 ff.

1. v. Schwarze[4]) steht bezüglich der Frage, wer verantwortlicher Redakteur sei, auf folgendem Standpunkt: Die gesetzliche Verantwortlichkeit des Redakteurs wird durch die Angabe desselben als solchen auf der einzelnen Nummer begründet. Die Anklage aus den §§ 20, 21 kann nur gegen den benannten Redakteur erhoben werden; sie wird nicht dadurch abgewendet, dass der angegebene Redakteur in Wahrheit die Redaktionsgeschäfte nicht besorgt, sondern einem anderen übertragen hat.

Nur in einem Falle, nämlich wenn überhaupt kein verantwortlicher Redakteur auf der Druckschrift benannt ist, will v. Schwarze — inkonsequenter Weise — wieder den „wirklichen" Redakteur haften lassen. (S. 98 und 118).

2. Der Ansicht v. Schwarze's hat sich Groschuff[5]) vollständig angeschlossen, wenn er sagt: „Verantwortlicher Redakteur ist nur derjenige, welcher die gesetzliche Verantwortung für den Inhalt einer Druckschrift dadurch übernommen hat, dass er die Bezeichnung seiner Person als solchen auf der Druckschrift veranlasst hat." Lediglich durch die auf der Druckschrift mit seinem Willen erfolgte Bezeichnung als verantwortlicher Redakteur werde jemand für den Inhalt der letzteren strafrechtlich verantwortlich. Deshalb könne von der Verantwortlichkeit eines Redakteurs nicht die Rede sein, „wenn auf der betreffenden Druckschrift ein solcher überhaupt nicht genannt ist, und muss die Verantwortung allein demjenigen obliegen, welcher mit seinem Willen als verantwortlicher Redakteur bezeichnet ist, selbst wenn er eine vorgeschobene Person, ein sogenannter Strohredakteur,[6]) ist."

---

[4]) Von den älteren Kommentatoren des Reichspressgesetzes ist v. Schwarze der einzige, der sich mit dem Begriffe des verantwortlichen Redakteurs näher beschäftigt. Thilo, Marquardsen und Berner übergehen diese wichtige Frage mit Stillschweigen.

[5]) Groschuff S. 28.

[6]) Strohmann, Sitz- oder Scheinredakteur ist eine Person, die sich als verantwortlicher Redakteur benennen und bestrafen lässt, während sie in Wirklichkeit nichts mit der Redaktion zu tun hat.

3. Schärfer noch hat Loening dieselben Gedanken formuliert, indem er sagt:

„Person und Begriff des verantwortlichen Redakteurs wurzeln ausschliesslich in der Benennung desselben auf den einzelnen Nummern, Stücken oder Heften einer periodischen Druckschrift“.[7]) . . . .

„Verantwortlicher Redakteur im Sinne unseres Gesetzes ist nun derjenige und nur derjenige, welcher mit seinem Wissen und Willen als solcher auf den einzelnen Nummern usw. einer periodischen Druckschrift genannt ist. Verantwortlicher Redakteur ist nicht ein Ausdruck für ein tatsächliches Verhältnis, bezeichnet nicht eine stattgehabte Tätigkeit des Benannten, welche auf der Zeitung zu deklarieren wäre. Verantwortlicher Redakteur wird man erst durch die freiwillige Benennung als solcher. Es giebt keinen verantwortlichen Redakteur ausser und vor dieser Benennung; die Benennung schafft ihn, und zwar je nur für die einzelne Nummer oder das einzelne Heft der Zeitung oder Zeitschrift, auf welchem er benannt ist.“ [8])

Den Zweck der Benennung findet Loening in der Erklärung, die der Benannte eben durch seine Benennung abgebe, — nicht dass er die betreffende Nummer verfasst oder zusammengestellt oder auch nur die Veröffentlichung ihres Inhalts angeordnet habe — sondern vielmehr: dass die betreffende Nummer nichts Rechtswidriges enthalte, dass er dafür einstehen und eventuell auch die Folgen tragen wolle.[9])

---

[7]) Loening S. 14.

[8]) Loening S. 16.

[9]) Loening S. 17. — Wenn Loening und seine Anhänger den Grund der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs in der „öffentlich gegen alle Welt“ abgegebenen Erklärung des Benannten, die Verantwortlichkeit tragen zu wollen, erblicken, so steht diese Auffassung im Widerspruch mit allen Grundsätzen des modernen Strafrechts. Durch eine blosse Erklärung kann wohl unter Umständen eine zivilrechtliche Verpflichtung, nie aber eine strafrechtliche Haftung begründet werden, weil diese eine tatsächlich vorhandene Schuld voraussetzt. (Vgl. v. Bülow in GA. Bd. 40 S. 249; ebenso ERG. Bd. 36 S. 216).

Aus dieser Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs zieht Loening nun folgende Konsequenzen:[10])

a) Nur der Benannte ist verantwortlicher Redakteur und haftet als solcher, auch wenn er keinerlei Redaktionstätigkeit ausgeübt hat.

b) Ausser dem Benannten giebt es keinen verantwortlichen Redakteur und es haftet ausser ihm niemand als solcher, selbst dann nicht, wenn andere tatsächlich redigiert haben: der tatsächliche Redakteur ist nicht zugleich auch verantwortlicher Redakteur.

c) Wenn auf einer Nummer ein verantwortlicher Redakteur überhaupt nicht benannt ist, so giebt es für diese auch keinen solchen, und jegliche Haftung aus den §§ 20, 21 entfällt. Es liegt dann lediglich eine Zuwiderhandlung gegen § 7 vor, für welche gemäss § 19 Ziffer 1 der Verleger zu strafen ist.

4. Auch Heilborn[11]) bekennt sich zu der v. Schwarze-Loening'schen Theorie. Nach seiner Ansicht besteht die Aufgabe des verantwortlichen Redakteurs, seine Pflicht dem Staate gegenüber, nur darin, „dass er den Inhalt der Zeitung nach seiner kriminellen Seite zu prüfen und die Aufnahme von Artikeln, welche gegen ein Strafgesetz verstossen, zu verhindern hat." Diese Pflicht entstehe aber dem Staate gegenüber nicht schon dadurch, dass der Redakteur dem Verleger oder Eigentümer der Zeitung verspreche, jene Tätigkeit auszuüben, sondern erst dadurch, dass er mit seinem Wissen und Willen als verantwortlicher Redakteur auf dem Blatte benannt werde. „Auch derjenige Redakteur, ohne dessen Willen nicht eine Zeile in die Zeitung hineingelangt, ist nicht verantwortlicher Redakteur im Sinne unseres Gesetzes, wenn er nicht auf dem Blatte als solcher mit seinem Wissen und Willen genannt ist. Selbst derjenige dagegen, der sich um die Redaktion des Blattes nicht im geringsten kümmert, dem es nicht einfällt

[10]) Loening S. 18.
[11]) Heilborn S. 19 ff.

zu prüfen, ob die Zeitung einen strafbaren Inhalt hat oder nicht, ist verantwortlicher Redakteur, wenn er als solcher mit seinem Wissen und Willen auf der Nummer genannt ist. Nur dieser letztere Umstand ist das Kriterium des verantwortlichen Redakteurs und macht dessen Begriff ganz allein aus.“ [12])

5. Die formelle Theorie hat endlich noch in v. Buri einen Vertreter gefunden. Er äussert sich zu unserer Frage wie folgt: [13])

„Die Vermutung des § 20 Abs. 2 findet auf jeden Anwendung, welcher das inkriminierte Zeitungsblatt als verantwortlicher Redakteur gezeichnet hat, wenn er auch in Wirklichkeit mit der Redaktion der Zeitung berufsmässig nicht befasst gewesen ist, ... sodass der wirkliche Redakteur der Zeitung, welcher das inkriminierte Zeitungsblatt nicht gezeichnet hat, nur nach § 20 Abs. 1 beurteilt werden darf.“

II. Trotz der weiten Verbreitung, welche die formelle Theorie in Literatur und Praxis gefunden hat, ist sie doch aus einer Reihe von Gründen unbedingt zu verwerfen.

1. Zunächst ist sie vom Standpunkt des Gesetzes aus unhaltbar, denn sie ist unvereinbar sowohl mit dem Wortlaut wie mit der ratio legis.

a) Nach § 7 RPG. müssen periodische Druckschriften auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort „des“ — nicht „eines!“ — verantwortlichen Redakteurs enthalten. Hieraus folgt mit logischer Not-

---

[12]) Damit erkennt auch Heilborn jeden Strohmann als verantwortlichen Redakteur im Sinne des Gesetzes an. Aber schon auf Seite 22 schreibt er: „Ist den soeben dargelegten Bestimmungen des § 7 des Pressgesetzes zuwider gehandelt worden, so trifft den Schuldigen Strafe. Die Zuwiderhandlung kann in verschiedener Art geschehen: 1) . . . . 2) . . . . 3) . . . . 4) wenn die genannte Person tatsächlich gar nicht redigiert hat, wenn sie ein sogenannter „Strohmann“, „Sitzredakteur“ ist.“ Mit den letzteren Ausführungen, die an sich richtig sind, widerspricht er selbst in offensichtlicher Weise seinen obigen Darlegungen.

[13]) v. Buri S. 53.

wendigkeit, dass das Gesetz einen schon vor der Benennung auf der einzelnen Nummer vorhandenen verantwortlichen Redakteur voraussetzt, dass dieser nicht erst durch die Benennung geschaffen wird. v. Buri bestreitet denn auch nicht, dass jede Zeitung schon vor der Unterzeichnung der einzelnen Blätter einen Redakteur besitze, welcher ein für alle Mal dafür zu sorgen habe, dass sie keinen strafbaren Inhalt erlange. Diesen Redakteur nenne das Gesetz den verantwortlichen, und es lege demselben in dieser Eigenschaft besondere presspolizeiliche Verpflichtungen auf (§ 11).[14])

Ebensowenig kann sich Loening dem naheliegenden und überzeugenden Argument aus § 7 verschliessen. Auch er muss zugeben, dass ein verantwortlicher Redakteur schon vor der Benennung auf der einzelnen Nummer und unabhängig vorhanden sei.[15]) Auch bezüglich der §§ 10 und 11, wonach der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift zur Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen und von Berichtigungen verpflichtet ist, sieht Loening sich zu dem Zugeständnis genötigt, dass sie stillschweigend das Vorhandensein eines regelmässig und dauernd fungierenden Redakteurs voraussetzen. Um aber trotzdem seine gegenteilige Ansicht aufrecht halten zu können, findet er keinen anderen Ausweg, als dass der Gesetzgeber hier wie dort „im Irrtum über den anderweiten Inhalt seines Gesetzes gewesen sei."

In dieser Art aber darf man ein modernes Gesetz nicht auslegen! „Die Konstruktion eines Irrtums des Gesetzgebers über sein eigenes Gesetz ist", wie v. Bülow sehr richtig bemerkt,[16]) „eine juristische Monstrosität. Der Gesetzgeber ist eine ideelle Person und kann als solche garnicht irren; was das Gesetz ausspricht, das ist der Wille des Gesetzgebers."

[14]) Vgl. v. Buri S. 53.
[15]) Loening S. 19ff.
[16]) v. Bülow in GA. Bd. 40 S. 245.

b) Eine weitere Schwierigkeit erwächst den Anhängern der Loening'schen Theorie durch die Bestimmung des § 18 Abs. 2. Nach Loening's Ansicht wird jemand verantwortlicher Redakteur durch die mit seinem Wissen und Willen erfolgte Benennung auf der periodischen Druckschrift. Folglich kann derjenige, welcher sich auf der Druckschrift als verantwortlicher Redakteur nennt, niemals fälschlich genannt sein. Nun aber bestimmt der genannte Paragraph, dass der Verleger einer periodischen Druckschrift bestraft wird, wenn er wissentlich geschehen lässt, dass auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird. Das Gesetz nimmt also eine „fälschliche Benennung" als möglich an.

Loening glaubt hier einwenden zu können, dass der Redakteur nicht schon dann im Sinne des § 18 Abs. 2 fälschlich benannt sei, wenn er an der Herstellung und Veröffentlichung tatsächlich sich nicht beteiligt hat, sondern nur dann, „wenn er die zur Ueberwachung seines Blattes, zur Prüfung der Rechtmässigkeit seines Inhalts und demgemäss zur Uebernahme einer ernstlichen Verantwortlichkeit erforderliche Bildung und Geistesfähigkeit nicht besitzt. Welcher Grad von Bildung dazu erforderlich ist, auf welche Gebiete sie sich zu erstrecken hat, das hängt von dem Charakter, dem Inhalt und der Richtung des Blattes ab; dies zu beurteilen ist gerade dem Ermessen des Richters im Einzelfalle zu überlassen." [17])

Diese Auslegung ist für die Zwecke der Praxis völlig unbrauchbar, da sie dem Richter eine Wertschätzung der geistigen Kräfte und Fähigkeiten eines Redakteurs aufbürden würde. Sie würde zur Folge haben, dass kluge und gebildete Menschen nie Scheinredakteure sein können, denn sie besitzen ja die „zur Prüfung der Rechtmässigkeit usw." erforderliche Bildung. [18]) Umgekehrt könnte eine ungebildete Person niemals verantwortlicher Redakteur

---

[17]) Loening S. 44.
[18]) Vgl. Brenske S. 38.

sein. Beide Konsequenzen stehen in schroffstem Widerspruch mit der Wirklichkeit und mit der ratio legis, mit ihnen allein schon bricht die ganze Loening'sche Theorie zusammen.

2. Aber auch die ganze geschichtliche Entwickelung spricht gegen den von Loening aufgestellten Satz,[19]) dass ein verantwortlicher Redakteur erst dann vorhanden sei, wenn der hierzu Bestellte „durch seine Benennung auf den einzelnen Nummern der Zeitung oder Zeitschrift, bezw. durch seine Unterschrift auf den der Polizeibehörde zu übergebenden Exemplaren sich öffentlich zu der Verantwortlichkeit für ihren Inhalt bekannt hat."

a) Nach französischem Pressrecht, dem wir ja unseren verantwortlichen Redakteur verdanken,[20]) — und zwar noch nach dem Pressgesetz vom 29. 7. 1881 — muss bei der Gründung einer Zeitung der Name und der Wohnort des gérant responsable dem procureur angezeigt werden, es muss ferner gleich bei der Veröffentlichung der einzelnen Zeitungsnummer der gérant zwei von ihm gezeichnete (signés) Exemplare dem procureur oder der Mairie einreichen, es muss endlich unten auf jedem Exemplare der Name des Geranten gedruckt sein.

Mit allen diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber lediglich den Zweck verfolgt, die Interessenten über die Person des gérant responsable in geeigneter Weise zu informieren. Keineswegs aber sollte durch diese blossen Ordnungsvorschriften die verantwortliche Stellung des Geranten begründet werden.[21]) Unabhängig von der handschriftlichen Unterzeichnung und der gedruckten Benennung auf der einzelnen Nummer, ja selbst unabhängig von der Anzeige an die Behörde, gilt vielmehr der vor dem ersten Erscheinen der Zeitung vom Eigentümer oder

---

[19]) Vgl. Loening S. 94.

[20]) Vgl. oben § 2, 1.

[21]) Vgl. auch v. Bülow in Goltd. Arch. Bd. 43 S. 330.

Unternehmer ausgewählte und hierauf bei dem procureur Angemeldete ein für allemal als gérant responsable.[22])

b) Die an die französische Gesetzgebung sich anlehnenden deutschen Pressgesetze verlangten gleichfalls fast durchgängig, dass vor dem Erscheinen der Zeitung ein bestimmter verantwortlicher Redakteur zu bestellen sei, dass dessen Name und Wohnort jedem Blatte beigesetzt werden müsse und dass von jeder Nummer ein mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen sei. Teilweise wurde auch eine Anzeige des verantwortlichen Redakteurs bei der Behörde gefordert.[23]) Der Zweck und die Bedeutung dieser Vorschriften war dieselbe wie im französischen Recht, ihre Nichtbefolgung hatte auch hier die gleichen Folgen.

Alle diese Gesetze nahmen das Vorhandensein eines verantwortlichen Redakteurs vor der Nennung, ja gänzlich unabhängig von einer Nennung an. Das Reichspressgesetz, welches den Begriff des verantwortlichen Redakteurs als einen alt überlieferten übernommen hat, verzichtete auf die Anzeige bei der Behörde und behielt nur die Benennung auf der Druckschrift bei; nichts rechtfertigt unter diesen Umständen die Annahme, dass die Nennung nunmehr eine viel weitergehende Bedeutung haben sollte als früher.[24])

---

[22]) Begründet wurde die verantwortliche Stellung des Geranten durch das „choisir" des Eigentümers. Dass der gérant responsable bereits vor der Anmeldung bei der Behörde existiert, wird durch Art. 6 Ziffer 3 des Gesetzes von 1828 erwiesen, in welchem „une déclaration contenant le nom et la demeure des gérants responsables" verlangt wird. — Vgl. auch Chassan, Traité, Bd. I S. 130 Nr. 170: „Il peut arriver qu'il subsisse cette responsabilité alors même qu'il n'a pas apposé sa signature autographe sur la minute du journal. . . . La responsabilité existe, dans l'opinion de ce magistrat, lors même que la publication a eu lieu sans la signature des gérants."

[23]) Nicht im preussischen, bayerischen und hessischen Pressgesetze.

[24]) Vgl. v. Bülow a. a. O. S. 330.

c) Wenn die Anhänger der formellen Theorie die vorgeschriebene Nennung auf der Druckschrift nun so gänzlich anders deuten, so lässt sich ihre abweichende Ansicht nur daraus erklären, dass sie annehmen, „das Gesetz habe um jeden Preis eine beliebige Person feststellen wollen, welche sofort strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könne, und dass diese Person derjenige sein solle, welcher den betreffenden Artikel als verantwortlicher Redakteur gezeichnet und hierdurch nicht allein die Redaktion gerade für das inkriminierte Zeitungsblatt übernommen, sondern zugleich auch zur Veröffentlichung des strafbaren Inhalts desselben mitgewirkt habe.“ [25])

Aehnlich spricht sich Heilborn[26]) aus, welcher der formellen Theorie namentlich deshalb den Vorzug vor den anderen gibt, weil durch sie allein der wesentlichste Zweck der Benennungspflicht verwirklicht werde, dass nämlich die Staatsbehörden nicht erst besondere Ermittlungen anzustellen brauchten, um die für den Inhalt der Zeitung verantwortliche Person aufzufinden.

Doch darin liegt eben gerade der Irrtum: der Staat will nicht in blindem Zugreifen einen an dem Pressdelikt vielleicht gänzlich Unbeteiligten, er will den Schuldigen zur Rechenschaft ziehen!

Der von Heilborn gepriesene Vorteil der Loening'schen Theorie, stets und sofort eine Person zu haben, die bereit ist, eine etwa verwirkte Strafe auf sich zu nehmen, würde übrigens schon dann verloren gehen, wenn diese Person auf der Anklagebank erklärte, dass ihr Name ohne ihr Wissen und ohne ihren Willen auf dem Blatte genannt worden sei. Denn es ist selbstverständlich und auch von Loening ausdrücklich anerkannt worden, dass nur eine mit Wissen und Willen des Benannten erfolgte Nennung in Betracht kommen kann.

[25]) v. Buri S. 55; übrigens im Widerspruch mit dem oben II 1a zitierten Satze.

[26]) Heilborn S. 21.

3. Nicht zum wenigsten zwingen endlich die praktischen Folgen, die sich aus der formellen Theorie ergeben, zu ihrer Ablehnung. Die formelle Theorie führt zur gesetzlichen Anerkennung der Sitzredakteure, einem Institute, von dem heute ein gewisser Teil der Presse leider einen ausgedehnten Gebrauch zu machen pflegt. Da man nach der herrschenden Ansicht durch die blosse Nennung zum verantwortlichen Redakteur wird, so hält es nicht schwer, den wirklich Schuldigen der Bestrafung dadurch zu entziehen, dass man einen beliebigen anderen, vielleicht irgend ein verkommenes Individuum, dem man nicht den mindesten Einfluss auf die Leitung des Blattes einräumt, als verantwortlichen Redakteur „benennt“ und auf diesen Strohmann die strafrechtliche Haftung abwälzt. Dass die Loening'sche Theorie „missständig“ sei, weil sie dem Strohmanne die Tür öffnet, empfindet auch v. Buri,[27]) ohne aber seine Ansicht deshalb aufzugeben. Und doch wollte man bei Abfassung des Gesetzes, wie dies auch die Kommission[28]) besonders betont hat, gerade dem Unwesen der Sitzredakteure entgegentreten, weil die Benennung des Sitzredakteurs auf der Druckschrift ein blosses Scheinmanöver ist, nur unternommen, um dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen. —

Alle diese Gründe zwingen uns, in der einseitigen Betonung der rein äusserlichen Benennung, die zu so verkehrten Konsequenzen führt, die dem Wortlaut und dem Zwecke des Gesetzes wie der geschichtlichen Entwickelung widerspricht, nicht den allein massgebenden Akt zu erblicken, dem der verantwortliche Redakteur sein Dasein verdankt.

---

[27]) v. Buri S. 56.

[28]) Vgl. Marquardsen S. 111.

II. Die materiellen Theorien.

§ 4.

1. Die Theorie Honigmanns.[1])

I. In diametralem Gegensatz zu der formellen Theorie steht Honigmann.

1. Nach seiner Ansicht begründet nicht die Benennung einer Person auf der Druckschrift die Eigenschaft eines verantwortlichen Redakteurs, sondern einzig und allein die Tätigkeit als wirklicher Redakteur. „Die Benennung einer Person auf der Druckschrift als verantwortlicher Redakteur (mit deren Wissen und Willen) ist nicht eine Erklärung, dass jene Person die redaktionellen Pflichten übernehmen wolle, sondern dass sie dieselben ausgeübt habe. Sie enthält nicht das Eingehen einer Obligation, wodurch der Benannte zum verantwortlichen Redakteur würde, sondern ein aussergerichtliches Geständnis, dass er Redakteur der betreffenden Nummer gewesen sei.“ [2]) Er müsse dieses Geständnis zunächst gegen sich gelten lassen, und man werde daher prima facie den Benannten immer als verantwortlichen Redakteur betrachten dürfen. Dieses Geständnis verliere aber seine Wirksamkeit, sobald es widerlegt werde.

2. Weder eine formell zwar zulässige, aber tatsächlich falsche, noch umgekehrt eine tatsächlich richtige, aber formell unzulässige Angabe auf der Druckschrift vermöge eine materielle Verantwortlichkeit für denjenigen zu begründen, welcher tatsächlich nicht verantwortlicher Redakteur gewesen sei. Fehle endlich jede Angabe auf der Druckschrift, so sei ein verantwortlicher Redakteur doch vorhanden, denn auch hier werde auf den „wirklichen“ Redakteur zurückgegriffen.

---

[1]) Honigmann, die Verantwortlichkeit des Redakteurs, S. 116 ff. — Hier wie im folgenden bezeichnen wir der Kürze halber die betreffenden Theorien immer mit dem Namen ihres ältesten Vertreters.

[2]) Honigmann S. 118.

Wenn sich demgegenüber dieser wirkliche Redakteur darauf berufen wollte, dass er auf der Druckschrift in unzulässiger Form oder garnicht, vielmehr an seiner Stelle ein anderer oder überhaupt niemand als verantwortlicher Redakteur bezeichnet sei, so würde dieser Umstand, weit entfernt, ihn seiner sachlich begründeten Verantwortlichkeit für dass Pressdelikt zu entlasten, nur noch eine weitere Haftung wegen Begehung des nach den §§ 18, 19 selbständig strafbaren Presspolizeidelikts für ihn begründen.

3. Als verantwortlichen Redakteur bezeichnet Honigmann schliesslich „ganz einfach" den wirklichen Redakteur, den Redakteur schlechthin, m. a. W. „denjenigen, welcher die inkriminierte Nummer entweder tatsächlich redigiert, d. h. hinsichtlich der darin zu veröffentlichenden Artikel ein Prüfungs-, Aufnahme- und Ablehnungsrecht ausgeübt hat, oder kraft seiner Stellung, in Gemässheit seiner Redaktionspflicht hätte redigieren sollen." [3])

II. In den Grundgedanken übereinstimmend mit Honigmann haben sich Meves, Stenglein und Appelius geäussert; die zweite Alternative der Honigmann'schen Definition erkennen sie allerdings nicht an.

1. Meves[4]) versteht unter dem verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift denjenigen, welcher tatsächlich die Redaktion führt, selbst wenn sein Name auf der Druckschrift nicht angegeben worden ist. Das Gesetz gehe, wie er annimmt, davon aus, dass der Redakteur einer periodischen Druckschrift jede in dieselbe aufgenommene Arbeit genau kenne, weil sie entweder von ihm selbst herrühre, oder doch von ihm gelesen und revidiert sei; deshalb mache es ihn für den Inhalt der ganzen Schrift verantwortlich. Es nenne ihn daher

---

[3]) Honigmann S. 119. — Schmid, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pressvergehen, schliesst sich im wesentlichen dieser Definition an und hält die Ausführungen Honigmanns für „höchst beherzigenswert." (S. 50).

[4]) Meves in GA. Bd. 39 S. 23, 22.

auch überall verantwortlicher Redakteur und gebiete im § 7 die Angabe seines Namens und Wohnorts, um jeden Zweifel über seine Person auszuschliessen. Der Redakteur habe das Gebot zu befolgen, weil er verantwortlicher Redakteur sei, d. h. weil er mit der Redaktion auch die Verantwortlichkeit übernommen habe.

2. Nach Stenglein[5]) soll als verantwortlicher Redakteur derjenige Redakteur bezeichnet werden, „welcher die Entscheidung über Aufnahme der Artikel in das Blatt gibt und hiermit die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den veröffentlichten Artikel übernimmt.“ Die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs werde nicht durch die Benennung auf der Druckschrift erworben, sondern durch die faktische Besorgung der Redaktionsgeschäfte.

3. Appelius[6]) kommt zu folgender Definition: „Verantwortlicher Redakteur ist derjenige, der bei einer Druckschrift den zur Aufnahme gesammelten Stoff auf seine etwaige Strafbarkeit geprüft und über seine Aufnahme entschieden hat.“ Aus dieser Tätigkeit entspringe die strafrechtliche Verantwortlichkeit; derjenige, der hiernach verantwortlicher Redakteur der einzelnen Nummer der periodischen Druckschrift gewesen sei, müsse auf derselben benannt werden, und diese Nennung enthalte die Erklärung, das aussergerichtliche Geständnis, dass der betreffende als verantwortlicher Redakteur tätig gewesen und deshalb verantwortlicher Redakteur sei.[7])

III. Auch den im vorstehenden wiedergegebenen materiellen Theorien können wir nicht beistimmen.

1. Zunächst ist gegen Honigmann einzuwenden, dass seine Definition infolge Aufstellung der zweiten Alternative an

[5]) Stenglein, Kommentar zum Pressgesetz, Anmerkung 6 zu § 7.

[6]) Appelius, Kommentar zum Reichspressgesetz, S. 53.

[7]) Jonas, die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, schliesst sich mit seiner Definition eng an Appelius an und betont insbesondere, dass die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs dadurch nicht verloren gehe, dass derselbe einen Artikel in seine Zeitung ohne vorherige Prüfung aufgenommen habe.

Unklarheit leidet. Ja sie versagt in dem Falle sogar gänzlich, wenn jemand unberechtigter Weise die Redaktionsgeschäfte erledigt hat, während ein anderer „kraft seiner Stellung, in Gemässheit seiner Redaktionspflicht hätte redigieren sollen.“ [8]) Welcher von den beiden soll hier bestraft werden? Doch nicht etwa beide? Die letztere Annahme müsste unbedingt zurückgewiesen werden, da nach § 7 Absatz 2 die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure nur dann zulässig ist, „wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.“

2. Aber auch die von Meves, Stenglein und Appelius vertretene „verbesserte Honigmann'sche Theorie“ ist aus folgenden Gründen zu verwerfen.

a) Aus den §§ 7, 10 und 11 ist zu folgern, dass das Reichspressgesetz sich unter dem verantwortlichen Redakteur ein „dauernd vorhandenes und nicht mit jeder Nummer entstehendes und vergehendes Rechtssubjekt denkt.“ [9]) Auch Appelius kann dies nicht bestreiten und gibt wiederholt zu, dass „das Gesetz sich unter dem verantwortlichen Redakteur eine dauernd als solcher vorhandene Person“ vorstellt und dass diese Vorstellung regelmässig den Tatsachen entspricht.[10]) Und in der Tat wird wohl auch kaum eine einzige Zeitung zu finden sein, bei der heute dieser, morgen jener und übermorgen wieder ein anderer die Tätigkeit des verantwortlichen Redakteurs ausübt. Im offenbaren Widerspruche mit dem Willen des Gesetzes und mit der bisherigen Praxis würde aber nach der von uns reprobierten Meinung ein derartiger fortwährender Personenwechsel in der verantwortlichen Redaktion sehr wohl möglich sein, da ja das die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs begründende Moment lediglich in der tat-

[8]) Vgl. v. Bülow in Goltd. Arch. Bd. 40 S. 247.
[9]) v. Bülow in der Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 14 S. 647.
[10]) Appelius a. a. O. S. 49 und 54.

sächlichen Ausübung der Redaktionstätigkeit gefunden werden soll.

Auch Appelius mag die hier sich offenbarende Schwäche seiner Theorie gefühlt haben, denn er fährt — gleichsam berichtigend — fort[11]), dass sich der Gesetzgeber nur das Institut des verantwortlichen Redakteurs als ein dauernd vorhandenes denke, dass es dem Gesetze im übrigen aber gleichgiltig sei, ob im konkreten Falle der einzelne Redakteur längere Zeit tätig ist oder ob sich mehrere Redakteure im Laufe der Zeit ablösen. Wir finden hierin zunächst einen Widerspruch mit der oben citierten, u. E. richtigen Aeusserung. Es drängt sich dann aber weiter die Frage auf, wer in einem solchen Falle denn eigentlich verantwortlicher Redakteur ist: der „dauernd vorhandene", vom Unternehmer bestellte Redakteur, oder einer von den vielen anderen, die tatsächlich vielleicht an der betreffenden Nummer die Redaktionstätigkeit ausgeübt haben? Denselben Mangel, dieselbe Unklarheit, die wir bei Honigmann so scharf tadeln mussten, finden wir auch hier!

b) Im Zusammenhange hiermit steht noch ein anderes schwerwiegendes Bedenken, welches gegen diese Theorie spricht. Aus dem Kommissionsberichte[12]) geht hervor, dass einer der Hauptzwecke des Gesetzes die Abstellung der bisherigen Beweisschwierigkeit bei der Schuldfrage war. Dieser Zweck des Gesetzes würde, wenn jene Ansicht zur Herrschaft gelangte, im wesentlichen vereitelt werden. Denn wohin würde es führen, wenn in jedem einzelnen Falle die Anklagebehörde stets den Beweis erbringen müsste, dass der Angeklagte hinsichtlich der inkriminierten Nummer tatsächlich die Redaktionstätigkeit ausgeübt habe? Die Schwierigkeiten würden umsomehr wachsen, je grösser die Zeitung wäre, durch die das Pressdelikt begangen worden ist. Denn bei unseren grossen Tageszeitungen liegt die

---

[11]) Appelius S. 49.

[12]) Vgl. hierüber den Kommissionsbericht, abgedruckt in GA. Bd. 22 S. 190 ff.

Redaktionstätigkeit keineswegs in einer Hand, hier arbeitet an der Redaktion ein komplizierter Personenapparat, unter dessen einzelnen Gliedern man dann den Schuldigen ermitteln müsste. Wenn Appelius hiergegen bemerkt,[13]) dass das Verfahren sich stets zunächst gegen den als verantwortlicher Redakteur Benannten richten würde, so wirft sich alsbald die Frage auf, an wen man sich dann „zunächst" halten soll, wenn auf der fraglichen Nummer — vielleicht absichtlich — ein verantwortlicher Redakteur überhaupt nicht genannt ist. —

Man sieht, auch diese Theorie führt nicht zu befriedigenden Ergebnissen.

§ 5.
2. Die Theorie v. Bülow's.

I. v. Bülow,[1]) dessen Ansicht wir auch zu den materiellen Theorien rechnen müssen, kommt auf folgendem Gedankengange zu seiner Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs.

1. Es unterliege keinem Bedenken, dass jeder verantwortliche Redakteur zunächst ein Redakteur sein müsse. Schon nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauch sei aber „Redakteur" keineswegs jede Person, die tatsächlich einmal die Redaktionstätigkeit für eine einzelne Zeitungsnummer ausgeübt habe. Die Bezeichnung „Redakteur" schliesse vielmehr in sich, dass der Betreffende berufsmässig seine Stellung einnehme und dass er in einem festen, dauernden Verhältnisse zu der Zeitschrift stehe, welches ihm von zuständiger Seite übertragen sei und Rechte wie auch Pflichten begründe. Ein solcher verant-

[13]) Appelius S. 54.

[1]) Vgl. v. Bülow in GA. Bd. 40 S. 249 ff., Bd. 43 S. 339 ff. und in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 14 S. 649 ff.

wortlicher Redakteur werde verlangt und vorausgesetzt, nicht aber ein Redakteur, der täglich zwei- bis dreimal durch die Nennung auf dem Blatte oder durch die tatsächliche Ausübung der Redaktionsgeschäfte neu geschaffen werde. Eine derartige Bestellung zum verantwortlichen Redakteur könne aber nur vom Unternehmer oder Eigentümer der Zeitung ausgehen.

2. Kraft dieser ihm vom Eigentümer übertragenen Stellung habe der verantwortliche Redakteur das Recht und die Pflicht, die eingegangenen Beiträge vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus zu prüfen und die Aufnahme von Artikeln strafbaren Inhalts zu beanstanden. Verantwortlicher Redakteur sei demzufolge derjenige, „dem vom Eigentümer des Blattes die Stellung eines Redakteurs mit der besonderen Obliegenheit übertragen ist, die Aufsicht über die Redaktion in strafrechtlicher Beziehung zu führen.“ [2])

3. In diesem Zusammenhange erhalte nun aber auch die Nennung des verantwortlichen Redakteurs auf der Druckschrift ihre richtige Beleuchtung. Die Nennung einer beliebigen Person bewirke keineswegs, dass diese verantwortlicher Redakteur des Blattes werde und auf Grund der Nennung hafte, sondern die Nennung sei — bildlich gesprochen — „die öffentliche Abgabe einer Visitenkarte seitens des verantwortlichen Redakteurs an die Behörden und das beteiligte Publikum (§ 11), juristisch gesprochen: die Erklärung, das aussergerichtliche Geständnis: ich N. N. war zur Zeit der Herstellung und Veröffentlichung dieser Nummer verantwortlicher Redakteur des Blattes.“ [3])

---

[2]) v. Bülow, Zeitschrift Bd. 14 S. 649.

[3]) v. Bülow in GA. Bd. 40 S. 251. — v. Bülow führt hierzu an mehreren Stellen (GA. Bd. 40 S. 251, Zeitschrift Bd. 14 S. 651) noch des näheren aus, dass auch bei seiner Auffassung die Benennung auf der einzelnen Nummer noch eine sehr wichtige Bedeutung behalte. Wenn sie zwar auch nicht die Haftung begründe, so hätten doch die Behörden eine Persönlichkeit vor sich, die selbst bekenne, dass sie der verantwortliche Redakteur sei. Der Richter könne

II. v. Bülow zieht aus den vorstehend entwickelten Leitsätzen folgende Konsequenzen:

1. Der § 7 enthält nur eine Ordnungsvorschrift, welche die Ermittelung des verantwortlichen Redakteurs erleichtern soll. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnungsvorschrift haben die Strafen der §§ 18 und 19 zur Folge.[4])

2. Sind im einzelnen Falle die vorgeschriebenen Angaben unterlassen oder falsche Angaben gemacht worden, so wird dadurch der wirkliche verantwortliche Redakteur von der gesetzlichen Haftung aus § 20 Absatz 2 nicht befreit.[5])

3. Wird ermittelt, dass der Benannte nur ein Sitz- oder Scheinredakteur, ein anderer aber der wirkliche Redakteur war, so ist jener auch lediglich als Schein, dieser als Wirklichkeit zu behandeln.[6])

---

diese Erklärung für widerlegt erachten, wenn Gegenbeweise vorlägen. Fehle es an solchen, so stünde nichts entgegen, der Erklärung ohne weiteres Glauben zu schenken. — Weiter bemerkt dann v. Bülow, dass es hiernach als inkorrekt und streng genommen nach § 19 Ziffer 1 strafbar angesehen werden müsse, wenn einzelne Blätter, anstatt den verantwortlichen Redakteur zu nennen, den Vermerk enthielten: „Für die Redaktion verantwortlich: N. N.“ Das entspreche der falschen v. Schwarze-Loening'schen Theorie. Der Wille des Gesetzes gehe aber nicht dahin, dass ein beliebiger Mensch sich nenne und damit erkläre: „ich will die Verantwortung übernehmen“, sondern es verlange, dass der verantwortliche Redakteur genannt werde.

[4]) v. Bülow in GA. Bd. 43 S. 339.

[5]) Ebenda. — Es liegt keine fälschliche Angabe des verantwortlichen Redakteurs vor, wenn der wirklich vom Eigentümer des Blattes angestellte Redakteur benannt ist, ein anderer aber tatsächlich die Redaktionsgeschäfte besorgt hat. Umgekehrt liegt eine falsche Angabe vor, wenn der genannt wird, der tatsächlich die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs besorgt hat, ohne jedoch als solcher von dem dazu Berechtigten bestellt zu sein. Dieser kann als wirklicher Täter zur Verantwortung gezogen werden, nicht aber als verantwortlicher Redakteur. (v. Bülow in GA. Bd. 40 S. 251).

[6]) GA. Bd. 43 S. 340.

4. Uebt der bestellte verantwortliche Redakteur im einzelnen Falle die ihm zustehende und obliegende Tätigkeit nicht aus, so hört er dadurch keineswegs auf, verantwortlicher Redakteur zu sein. Vielmehr richten sich dennoch die Vermutungen der §§ 20 und 21 gegen ihn.[7]) —

Die Ansicht v. Bülow's hat bisher in Literatur und Praxis[8]) nur wenig Anerkennung gefunden. Weshalb wir sie aber trotzdem für die allein richtige halten, soll nach Besprechung der Vereinigungstheorien und der reichsgerichtlichen Praxis dargelegt werden.

III. Die Vereinigungstheorien.

§ 6.

1. Die Theorie v. Liszt's.

1. In einer Vereinigung der von der formellen Theorie einerseits und den Vertretern der Honigmann'schen Ansicht andererseits aufgestellten Erfordernisse glaubt v. Liszt[1]) das Richtige gefunden zu haben. Er führt folgendes aus:

---

[7]) GA. Bd. 40 S. 250. — v. Bülow folgert dies u. E. mit vollem Recht. Denn „wollte man den Begriff des verantwortlichen Redakteurs davon abhängig machen, dass der Betreffende die Tätigkeit eines solchen wirklich ausgeübt habe, so würde gerade dann, wenn der bestellte Redakteur seiner Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, die Anwendbarkeit der §§ 20, 21 ausgeschlossen werden: je pflichtwidriger er zu Werke ginge, desto besser stände er sich".

[8]) Angeschlossen hat sich der v. Bülow'schen Theorie Brenske, Wer ist verantwortlicher Redakteur? (S. 47 ff, 58). — Bezüglich der Ansicht des Reichsgerichts verweisen wir auf das dritte Kapitel dieses Teiles.

[1]) v. Liszt, Reichspressrecht, S. 36, 37, 183. Vgl. auch v. Liszt in v. Holtzendorffs Rechtslexikon III, 1, S. 310 und Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 188.

1. „Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs, wie unsere Pressgesetzgebung ihn aufstellt, setzt sich aus zwei Momenten, einem formellen und einem materiellen, zusammen.

a) Die betreffende Person muss als verantwortlicher Redakteur auf der periodischen Druckschrift genannt sein. In dieser Nennung liegt die Uebernahme der Verantwortlichkeit, die Erklärung, für die Erfüllung der dem verantwortlichen Redakteur durch die Gesetzgebung überwiesenen Verbindlichkeiten einstehen zu wollen. Ohne diese Erklärung kann die Verantwortlichkeit nicht entstehen.

b) . . . . Aber der Genannte muss auch wirklicher Redakteur sein. Die Nennung allein genügt nicht; sie muss den Tatsachen entsprechen . . . . Hierzu ist erforderlich, aber auch genügend, wenn ihm die Oberaufsicht über den Gesamtgang der Redaktionsgeschäfte nach der Richtung hin übertragen ist, dass er den Inhalt jeder Nummer auf seine etwaige kriminelle Bedeutung zu prüfen hat. Beide Momente müssen zusammentreffen, um den Begriff des verantwortlichen Redakteurs im Sinne unserer Pressgesetzgebung zu erfüllen.“ [2])

2. Aus dieser Begriffsbestimmung zieht v. Liszt nachstehende Folgerungen:

a) Wer als verantwortlicher Redakteur genannt ist, ohne mit der Redaktion etwas zu tun zu haben oder ohne die Oberaufsicht über das Blatt zu führen, kann für den Inhalt des Blattes nicht verantwortlich gemacht werden. In einem solchen Falle liegt eine falsche Angabe vor, die nach § 18 an jedem Schuldigen bestraft wird.[3])

b) Die auf dem Blatte als verantwortliche Redakteure nicht genannten Mitglieder der Redaktion können in keinem Falle nach §§ 20 und 21 zur Verantwortung gezogen werden, selbst wenn sie jene Stellung tatsächlich einnehmen, welche das Gesetz bei dem verantwortlichen Re-

[2]) Reichspressrecht S. 36, 37.

[3]) ebenda S. 183.

dakteur voraussetzt. Dies muss selbst dann angenommen werden, wenn gegen die Vorschrift des Gesetzes das Blatt ohne Angabe eines verantwortlichen Redakteurs erschienen ist. Die Bestrafung wegen unterlassener Angabe wird dadurch nicht berührt.[4])

c) Ist der genannte verantwortliche Redakteur an der tatsächlichen Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen verhindert gewesen, so ist eine Haftung nach den §§ 20 und 21 ausgeschlossen.[5])

II. Der Ansicht v. Liszt's schliessen sich im wesentlichen Baumgarten, Oetker und Koller an.

1. Nach Baumgarten ist verantwortlicher Redakteur „derjenige, welcher von seiten des Verlegers als solcher bei der Behörde angemeldet ist und auch faktisch redigiert.“[6]) Man müsse bei der Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs beide Merkmale, dasjenige der Verantwortlichkeit, d. h. der Anmeldung, und dasjenige der tatsächlichen Redaktion, vereinigen. Fehle eines dieser beiden Erfordernisse, so sei ein verantwortlicher Redakteur nicht vorhanden. Der Scheinredakteur sei ebensowenig verantwortlicher Redakteur wie derjenige, der im Einzelfalle anstelle des angemeldeten Redakteurs das Erscheinen der betreffenden Nummer vermittele. Ein solcher Artikel sei infolge strafbarer Fahrlässigkeit des verantwortlichen Redakteurs ohne redaktionelle Revision erschienen.[7])

2. Aehnlich äussert sich Oetker.[8]) Wenn das Gesetz dem verantwortlichen Redakteur besondere Pflichten und Haftungen auferlege, so könne es nicht zweifelhaft sein, dass die auf der Zeitung benannte Person gemeint sei und nicht derjenige, der in Wirklichkeit die Zeitungsnummer

---

[4]) Reichspressrecht S. 184.

[5]) a. a. O. S. 189 f.

[6]) Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 5 S. 519.

[7]) a. a. O. S. 518, 519.

[8]) Oetker, die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, S. 9 ff. Derselbe in den preussischen Jahrbüchern Bd. 76 S. 435 ff.

oder den betreffenden Teil derselben redigiert habe.[9]) Das Wesen des verantwortlichen Redakteurs liege darin, dass er eine besondere Verantwortlichkeit dem Staate gegenüber durch öffentliche Erklärung auf der Zeitungsnummer übernommen habe.

Es sei andererseits aber nicht zulässig, dass jemand nur die Verantwortung tragen wolle, ohne Redakteur zu sein. Seiner Verantwortlichkeit entsprechend, gebühre dem verantwortlichen Redakteur die Beaufsichtigung der Zeitung in krimineller Beziehung.[10])

In der Regel begründe das Redakteur-Sein ein dauerndes, nur ausnahmsweise ein momentanes Verhältnis. Die Besorgung von Redaktionsgeschäften bei der Zeitung müsse dem Benannten vertragsmässig, wenn auch nur vertretungsweise, obliegen.[11])

Aus diesen Grundsätzen zieht Oetker dieselben Folgerungen wie v. Liszt, jedoch mit der Abweichung, dass eine Behinderung an der Wahrnehmung der Redaktionsgeschäfte im konkreten Falle als Strafbefreiungsgrund wirken könne, nicht aber die Qualität als verantwortlicher Redakteur beseitige, es sei denn, dass ein Stellvertreter gezeichnet habe.[12])

3. Auf dem Boden der v. Liszt'schen Definition, nur in den praktischen Konsequenzen ebenso wie Oetker abweichend, steht endlich auch Koller.[13])

III. In richtiger Erkenntnis geht die v. Liszt'sche Theorie davon aus, dass weder in der Benennung noch in der Ausübung der Redaktionstätigkeit allein das die Stellung des verantwortlichen Redakteurs begründende Moment zu finden sei. Anerkannt werden muss ferner, dass sie bei der Vereinigung dieser beiden Erfordernisse weniger auf das tatsächliche Redigieren, als vielmehr auf

---

[9]) Haftung S. 10.
[10]) a. a. O. S. 11, 12.
[11]) a. a. O. S. 11.
[12]) a. a. O. S. 11.
[13]) Koller, das Reichspressgesetz, S. 66 ff und S. 164 ff.

die Uebertragung der Oberaufsicht Wert legt. Es sprechen aber folgende Gründe gegen diese Theorie.

1. Verfehlt ist es, dass auch diese Ansicht ein entscheidendes Gewicht auf die Benennung legt, dass auch sie daran festhält, es könne ohne die Nennung auf der einzelnen Nummer ein verantwortlicher Redakteur nicht entstehen. Denn wie bei der Beurteilung der formellen Theorie bereits nachgewiesen wurde,[14]) nimmt das Gesetz das Vorhandensein eines verantwortlichen Redakteurs schon vor der Benennung, ohne dieselbe und selbst gegen eine fälschliche Benennung an.[15])

2. Vor allem aber ist gegen die v. Liszt'sche Theorie anzuführen, dass nach ihr jede strafrechtliche Haftung aus den §§ 20 und 21 RPG. (ebenso wie nach der v. Schwarze-Loening'schen Ansicht) auf das leichteste vereitelt werden kann. Wenn nämlich der wirkliche, mit der Oberaufsicht betraute Redakteur auf der betreffenden Nummer nicht genannt ist, sondern an seiner Stelle ein Strohmann oder überhaupt niemand, so würde weder der Benannte als verantwortlicher Redakteur haften, weil ihm ja nicht die Oberaufsicht übertragen ist, noch auch der wirkliche Redakteur, weil er nicht benannt ist. Gelingt es in einem solchen Falle nicht, den wirklich Schuldigen zu ermitteln, dann müsste — von der geringfügigen Ordnungsstrafe der §§ 18 und 19 abgesehen — auf eine Bestrafung überhaupt verzichtet werden. Diese Konsequenz würde aber dem offensichtlichen Zwecke des Gesetzes widersprechen, das gerade den früher so schwierigen Schuldbeweis durch Aufstellung einer Präsumtion gegen den verantwortlichen Redakteur erleichtern wollte.

Damit fällt auch diese Ansicht.

---

[14]) Vgl. oben § 3 II 1 a) und b).

[15]) Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1890 (ERG. Bd. 21 S. 23).

§ 7.

2. Die Theorie Klöppel's.

I. Eine eigentliche Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs zu geben, hat Klöppel[1]) vermieden, doch lässt sich seine Ansicht aus seinen eingehenden Ausführungen mit genügender Sicherheit feststellen.[2]) Er äussert sich hierzu wie folgt:

1. Person und Begriff des verantwortlichen Redakteurs wurzeln in der bestimmten Tätigkeit, für welche er verantwortlich sein soll.[3]) Diese Tätigkeit aber ist die abschliessende Prüfung und endgültige Bestimmung über die Aufnahme des von ihm oder von einem anderen gesammelten Stoffes.[4])

2. Gemäss § 7 des Gesetzes ist derjenige als verantwortlicher Redakteur zu benennen, welcher bei Herstellung des Inhalts des Stückes oder Heftes eben diejenige Tätigkeit ausgeübt hat, welche den sachlichen Grund der Verantwortlichkeit bildet.[5]) Mit der eine vorgängige Bestellung voraussetzenden Ständigkeit des Verhältnisses steht es keineswegs im Widerspruch, dass zur Vollendung und rechtlichen Anwendbarkeit des Begriffes „verantwortlicher Redakteur" noch die Benennung auf der einzelnen Nummer erfordert wird.[6])

3. „Verantwortlicher Redakteur kann nur sein, wer vermöge seiner geistig selbständigen Tätigkeit bei Herstellung des Gedankeninhalts der periodischen Druckschrift geeignet ist, die Verantwortlichkeit für diesen Inhalt so-

---

[1]) Klöppel, das Reichspressrecht, S. 203 ff. und 359 ff.

[2]) Appelius (S. 50) allerdings meint, es sei „unerfindlich, was Klöppel unter einem verantwortlichen Redakteur verstehe".

[3]) S. 206.

[4]) S. 203.

[5]) ebenda.

[6]) S. 214.

wohl bezüglich der ihn betreffenden Ordnungsvorschriften wie bezüglich der Strafbarkeit zu tragen. Diese Voraussetzung ist für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs so wesentlich, dass eine Person, bei welcher sie mangelt, im Sinne des § 18 Abs. 2 des Gesetzes ‚fälschlich benannt' ist"[7]) und folglich überhaupt nicht als verantwortlicher Redakteur rechtlich haftbar gemacht werden kann.

Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs, wie ihn Klöppel sich denkt, würde also in einer Verbindung der vorstehend aufgestellten Erfordernisse zu finden sein.[8])

II. Da hiernach Klöppel sowohl Benennung auf der einzelnen Nummer, als auch tatsächliche Ausübung der Redaktionstätigkeit verlangt, so sprechen gegen seine Ansicht zunächst alle die Bedenken, welche wir gegen die v. Liszt'sche Theorie geltend machen mussten.[9])

Wenn er als weiteres Erfordernis noch hinzufügt, dass der verantwortliche Redakteur vermöge seiner geistig selbständigen Tätigkeit bei Herstellung des Gedankeninhalts der periodischen Druckschrift geeignet sein müsse, die Verantwortlichkeit für diesen Inhalt zu tragen, so wollte er damit offenbar einen Mangel der v. Liszt'schen Theorie abstellen, nämlich das Institut der Sitzredakteure treffen und unschädlich machen. Dieses Ziel hat er aber

---

[7]) S. 203. — Von der „fälschlichen Benennung" im Sinne des § 18 Abs. 2 unterscheidet Klöppel die „falsche Angabe" des § 18 Abs. 1 Ziff. 2. Eine solche liege vor, wenn der als verantwortlicher Redakteur Genannte zwar Redakteur sei, aber nicht diejenige Tätigkeit ausgeübt habe, welche verantwortlich mache (S. 210). Der Benannte sei gleichwohl für den ganzen Inhalt der Nummer haftbar zu machen, insoweit nicht festgestellt werde, dass er bezüglich irgend welches Teiles des Inhalts die verantwortlich machende Tätigkeit nicht ausgeübt habe, während derjenige, von welchem festgestellt werde, dass er sie statt des benannten Redakteurs ausgeübt habe, für diese seine Tätigkeit hafte, obwohl er nicht der „verantwortliche Redakteur" sei (S. 203, 204).

[8]) Zu der Ansicht Klöppels hat sich ausdrücklich Delius, das Reichsgesetz über die Presse (S. 27), bekannt.

[9]) Oben § 6 III.

nicht erreicht. Denn nach seiner Ansicht kann zwar allerdings ein blosser Sitzredakteur, der auf der Nummer benannt ist, nicht bestraft werden; es kann aber auch nicht der hinter diesem stehende wirkliche Redakteur aus den §§ 20 und 21 RPG. zur Verantwortung gezogen werden, weil er nicht benannt ist.

Warum unter solchen Umständen das Gesetz überhaupt den Begriff des verantwortlichen Redakteurs aufgestellt hat und nicht lieber gleich den wirklichen Täter zu ermitteln und zu strafen sucht — auf diese Fragen bleibt Klöppel die Antwort schuldig.

Drittes Kapitel.

Die Praxis des Reichsgerichts.

§ 8.

I. Das Reichsgericht hat erst verhältnismässig spät Veranlassung gehabt, zu der Frage nach dem Begriff des verantwortlichen Redakteurs Stellung zu nehmen, und zwar der II. Strafsenat in den Urteilen vom 3. Mai 1895, 30. Mai 1902 und 28. April 1903, der III. Strafsenat in den Urteilen vom 17./24. März 1892 und vom 15. März 1894, der IV. Strafsenat in den Urteilen vom 24. Juni 1890 und vom 21. Mai 1895. Jeder dieser drei Senate hat ursprünglich eine andere Ansicht vertreten, und wenn auch in jüngster Zeit der II. Strafsenat sich zu der vom IV. Strafsenat von jeher vertretenen Ansicht bekannt hat, so ist doch auch heute noch die Rechtsprechung unseres

höchsten Gerichtshofes in dieser wichtigen Frage keine gleichmässige und übereinstimmende.[1])

1. Der II. Strafsenat hatte sich in dem Urteil vom 3. Mai 1895[2]) der Theorie v. Liszt's angeschlossen, indem er die Nennung des verantwortlichen Redakteurs auf der periodischen Druckschrift zwar für erforderlich, aber nicht für ausreichend erklärt, vielmehr noch verlangt, dass der Benannte auch wirklicher (nicht ein blosser scheinbarer) Redakteur sei.[3])

In dem Urteile vom 30. Mai 1902[4]) hat dieser Senat seinen Standpunkt wesentlich modifiziert, insofern er nicht mehr ein entscheidendes Gewicht auf die Benennung legt. Es wird in dem erwähnten Urteil ausgeführt, dass § 7 des Pressgesetzes die Benennung eines „Redakteurs", der verantwortlich sein solle, verlange. „Wird aber an diejenige Stelle der periodischen Druckschrift, an der die Angabe des verantwortlichen Redakteurs stehen soll, der Name einer anderen Person gesetzt, die nicht nur nach dem Willen der Beteiligten nicht Redakteur sein sollte, sondern hauptsächlich auch diese Stellung selbst ernstlich gar nicht einnehmen wollte, so liegt eine falsche Angabe im Sinne der §§ 7 und 18 vor."

In dem Urteile vom 28. April 1903[5]) endlich hat sich der II. Strafsenat vollständig der Ansicht v. Bülow's angeschlossen. Es wird in den Gründen ausgeführt, dass

[1]) Die früheren Urteile des Reichsgerichts lassen eine bestimmte Stellungnahme zu unserer Frage nicht erkennen. Dagegen hat sich das vormalige Preussische Obertribunal u. E. in den Urteilen vom 9. September 1875, vom 5. Oktober 1875 und vom 19. September 1877 (GA. Bd. 23 S. 452 ff.; Bd. 23 S. 503 ff.; Bd. 25 S. 596 ff.) der Ansicht v. Schwarze's angeschlossen, in den Urteilen vom 13. Februar 1876 und vom 16. Mai 1876 (GA. Bd. 24 S. 146; Bd. 24 S. 477) sich aber zu der später von v. Bülow vertretenen Ansicht bekannt.

[2]) GA. Bd. 43 S. 117 ff.

[3]) A. M. Appelius (S. 53), welcher die Ansicht vertritt, dass der II. Strafsenat zu der Frage eine bestimmte Stellung überhaupt nicht eingenommen habe.

[4]) ERG. Bd. 35 S. 271 ff.

[5]) ERG. Bd. 36 S. 215 ff.

das Pressgesetz überhaupt keine Definition des verantwortlichen Redakteurs enthalte. „Aus den §§ 7 und 20 ist in keiner Weise zu entnehmen, dass die Präsumtion sich nur gegen den richten soll, der als verantwortlicher Redakteur genannt ist; sondern sie soll sich gegen den richten, der verantwortlicher Redakteur ist. Die Nennung enthält lediglich das Bekenntnis des sich Nennenden, dass er der verantwortliche Redakteur sei. Diesem Bekenntnisse kann der Richter ohne weiteres Glauben schenken, und damit ist für die Regelfälle die Sache abgetan. Aber das trifft nicht zu gegenüber solchen Blättern, die absichtlich falsche Nennungen machen. Solche falsche Nennungen sind lediglich Scheinnennungen, nur zur Täuschung bestimmt, folglich bedeutungslos, und das Gesetz hat nirgends ausgesprochen, dass eine solche Scheinnennung oder die Nennung eines Scheinredakteurs (Strohmanns, Sitzredakteurs) für den Richter massgebend sein solle . . . .

Da das Pressgesetz nicht ausdrücklich sagt, wer als verantwortlicher Redakteur zu gelten hat, ist es offenbar davon ausgegangen, dass der Begriff ein feststehender, allgemein bekannter sei, der keiner näheren Erläuterung bedürfe. Bis zum Erlasse des Pressgesetzes vom 7. Mai 1874 gingen nun aber die Gesetzgebungen der deutschen Staaten durchweg davon aus, dass der verantwortliche Redakteur ein dauernd, ein für allemal bestellter Redakteur des Blattes sei. Um die Behörden und das Publikum in fortlaufender Kenntnis von der Person des verantwortlichen Redakteurs zu halten, war bald eine Anzeige bei der Polizeibehörde, bald die Nennung auf jeder Nummer des Blattes, bald beides vorgeschrieben. Ganz in demselben Sinne hat das Pressgesetz von 1874 im § 7 die Nennung des verantwortlichen Redakteurs (wie im § 6 die Nennung des Druckers) vorgeschrieben; im übrigen geht das Gesetz, wie die früheren deutschen partikularen Pressgesetze, davon aus, dass ein dauernd bestellter verantwortlicher Redakteur vorhanden sein müsse. Wenn dem aber so ist, so versteht es sich von selbst, dass die Bestellung nur

von dem ausgehen kann, der das gesamte Personal der periodischen Druckschrift — vom Chefredakteur bis zum letzten Setzer — anstellt, besoldet und jedem seinen Geschäftskreis anweist. Dies ist aber und kann kein anderer sein als der Eigentümer der Zeitung. . . .“

2. Der III. Strafsenat hat sich in dem Urteil vom 17./24. März 1892 auf den Standpunkt v. Schwarze-Loening's gestellt und sich, wie folgt, geäussert:[6])

„Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift für deren Inhalt kann auf die Vorschrift des § 20 Abs. 2 des Pressgesetzes nur unter der Voraussetzung gegründet werden, dass er auf dieser Druckschrift als deren verantwortlicher Redakteur genannt ist. Andernfalls haftet er aus der angezogenen Gesetzesbestimmung überhaupt nicht; seine strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt vielmehr dann nur ein, wenn sie aus den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts sich ergibt.

Ist er dagegen auf der periodischen Druckschrift als verantwortlicher Redakteur . . . . genannt, so trifft ihn die in § 20 Abs. 2 RPG. geordnete strafrechtliche Verantwortlichkeit, und er kann sich hiervon nicht durch eine einseitige Verwahrung oder durch eine diese Haftung einer anderen Person zuweisende Erklärung befreien.“

In Uebereinstimmung hiermit heisst es im Urteile desselben Senats vom 15. März 1894:[7])

„Der § 7 des Pressgesetzes verlangt ausdrücklich, ... dass diejenige Person benannt werde, welche die „Verantwortlichkeit“ . . . . übernimmt und sich zu dieser Verantwortlichkeit bekennt.“

3. Der IV. Strafsenat endlich vertritt die Theorie v. Bülow's und spricht sich im Urteile vom 24. Juni 1890[8]) folgendermassen aus:

„Die Vorinstanz hat mit Recht die Ansicht verworfen, dass für diese Eigenschaft (als verantwortlicher Redakteur)

---

[6]) ERG. Bd. 23 S. 9 ff.

[7]) ERG. Bd. 25 S. 181.

[8]) ERG. Bd. 21 S. 23.

die Benennung der betreffenden Person als verantwortlicher Redakteur auf der Druckschrift als begriffliches Erfordernis zu betrachten sei. Denn das Gesetz stellt dieses Erfordernis in dem Sinne, dass der verantwortliche Redakteur vor seiner Angabe auf der Zeitungsnummer als solcher nicht existiere, nicht auf. Vielmehr haben die zur Wahrung und Ordnung bei dem Vertriebe einer periodischen Druckschrift ergangenen Vorschriften des § 7 des Pressgesetzes, woselbst die Angabe „des", nicht „eines" verantwortlichen Redakteurs unter Strafe gestellt ist, das Vorhandensein eines solchen schon vor der Benennung, ohne dieselbe und entgegen einer fälschlichen Bezeichnung zur Voraussetzung. Auch würde es mit der aus dem Gesetze ersichtlichen Tendenz, für periodische Druckschriften gerade in dem verantwortlichen Redakteur einen besonders haftbaren Vertreter zu schaffen, nicht im Einklang stehen, wenn lediglich durch das willkürliche Verhalten der Beteiligten der Erfolg erzielt werden könnte, dass es an einem verantwortlichen Redakteur gänzlich fehlt. Danach kann .... nur angenommen werden, dass schon die tatsächliche Ausübung der Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs diese seine Eigenschaft begründet, selbst wenn er demnächst als solcher auf der von ihm redigierten Zeitungsnummer nicht genannt ist."

In Verbindung hiermit wird auf S. 24 a. a. O. ausgeführt, „dass eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 Nr. 2 des Pressgesetzes gegen die im § 7 daselbst gegebene Vorschrift der Angabe des verantwortlichen Redakteurs auf jeder Nummer der Zeitung nicht jedesmal schon dann vorliege, wenn bei vorübergehender Nichtbeteiligung der mit den Geschäften des verantwortlichen Redakteurs im allgemeinen betrauten Person an der Redaktionstätigkeit gleichwohl diese und nicht der Vertreter als verantwortlicher Redakteur auf den während der Vertretungszeit erscheinenden Nummern bezeichnet wird."[9])

[9]) Manche Schriftsteller, anfangs sogar v. Bülow selbst (vgl. GA. Bd. 40 S. 246 und Bd. 43 S. 328), haben die Ausführungen des

Deutlicher hat der IV. Senat seinen Standpunkt im Urteil vom 21. Mai 1895[10]) dargelegt, wo es u. a. heisst: „ . . . Wollte man diese Gedanken (dass das Institut des vorgeschobenen Redakteurs, des sog. Strohmannes, tunlichst zu bekämpfen sei) verwirklichen, so ergab sich als grundlegendes Prinzip, dass verantwortlicher Redakteur der und nur der ist, der diese Stellung mit dem Willen des Unternehmers oder Eigentümers der Zeitung wirklich bekleidet und kraft derselben darüber zu verfügen hat, ob ein Beitrag wegen strafbaren Inhalts zurückzuweisen ist oder Aufnahme finden kann. . . . Die vorgeschriebene Nennung des verantwortlichen Redakteurs hat nur den Zweck und die Bedeutung, das Publikum und die Behörden fortgesetzt darüber auf dem laufenden zu erhalten, wer der verantwortliche Redakteur ist. . . . . Die mit Wissen und Willen des Betreffenden geschehene Nennung enthält die eigene Erklärung, das Bekenntnis des Benannten, dass er der verantwortliche Redakteur sei."

II. Obgleich das Reichsgericht selbst in der soeben zitierten Entscheidung[11]) ausdrücklich anerkennt, dass eine Meinungsverschiedenheit der Senate in dieser Frage vorliegt, findet Frank[12]) in den verschiedenen Auffassungen der Urteile keinen Widerspruch, glaubt vielmehr, das Reichsgericht nehme an, verantwortlicher Redakteur sei sowohl derjenige, welcher mit Wissen und Willen auf der Druckschrift benannt sei, als auch derjenige, welcher die Redaktionsgeschäfte tatsächlich geführt habe. Zutreffend

---

Urteils auf S. 24 übersehen und fälschlich angenommen, dass der IV. Strafsenat in diesem Erkenntnis der verbesserten Honigmann'schen Theorie folge. Vgl. z. B. Schmid S. 52.

[10]) ERG. Bd. 27 S. 251. Es ist in diesem Urteil ausdrücklich auf die Schriften v. Bülow's in GA. Bd. 40 S. 241 ff. und in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 14 S. 643 ff. Bezug genommen.

[11]) ERG. Bd. 27 S. 255.

[12]) Frank, Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 12 S. 353.

entgegnet ihm Appelius,[13]) dass man hiernach gegebenenfalls zwei verantwortliche Redakteure mit Solidarhaft hätte!

Die Meinungsverschiedenheit besteht leider und hat auch noch nicht beseitigt werden können, da in den einzelnen Fällen die Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs für die Endentscheidung ohne Bedeutung war, und somit die Notwendigkeit nicht bestand, eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate gemäss § 137 GVG. einzuholen.[14])

Viertes Kapitel.

Ergebnis.

§ 9.

I. Die Ergebnisse unserer bisherigen Erörterungen müssen wir dahin zusammenfassen, dass eine Reihe schwerwiegender Bedenken uns zur Ablehnung der formellen Theorie, der Honigmann'schen Ansicht in ihren verschiedenen Färbungen und endlich auch zur Ablehnung der Vereinigungstheorien zwingen. Die bei der Besprechung jener Theorien gerügten Mängel und Schwächen vermeidet u. E. allein die v. Bülow'sche Definition des verantwortlichen Redakteurs.[1]) v. Bülow's Auffassung wird ausserdem durch die ganze geschichtliche Entwickelung gestützt, wird dem Zwecke des Gesetzes am ehesten gerecht und verdient auch aus rein praktischen Gründen den Vorzug.

1. Nach der oben des näheren dargelegten rechtsgeschichtlichen Entwickelung[2]) wird stets ein dauernd und

[13]) Appelius S. 52.
[14]) Vgl. ERG. Bd. 27 S. 255.
[1]) Oben § 5 I 2.
[2]) § 2 II und § 3 II 2.

fest bestellter verantwortlicher Redakteur vorausgesetzt, den die Verantwortlichkeit kraft der ihm übertragenen Stellung trifft. Im französischen wie im deutschen Pressrecht wird diese Stellung begründet durch die seitens des Eigentümers oder Unternehmers erfolgte Bestellung zum gérant responsable bezw. verantwortlichen Redakteur. Die nachfolgende Anzeige der bestellten Personen bei der Staatsbehörde hatte immer nur eine deklaratorische, keine konstitutive Wirkung. Wenn diese Anzeige im Reichspressgesetz schliesslich wegfiel, so hat das Fehlen dieses nebensächlichen Momentes nichts an der rechtlichen Stellung des verantwortlichen Redakteurs geändert: nach wie vor ist die Bestellung durch den Eigentümer der springende Punkt geblieben.

2. Die v. Bülow'sche Ansicht ist nach Verwerfung der formellen Theorie am meisten geeignet, die vom Gesetz gewollte Haftung des wirklichen verantwortlichen Redakteurs zu sichern, ein Ziel, dessen Erreichung vor dem Inkrafttreten des Reichspressgesetzes sehr häufig an den Schwierigkeiten eines nach den allgemeinen Strafrechtsregeln zu führenden Schuldbeweises gescheitert war. Dem ein für allemal fest und dauernd bestellten verantwortlichen Redakteur gegenüber wird sich in den weitaus meisten Fällen ein derartiger Nachweis überhaupt erübrigen, und in den seltenen Ausnahmefällen, in denen er noch erforderlich wäre, würde sich jedenfalls leichter ermitteln lassen, wem die Oberaufsicht über die Redaktion in strafrechtlicher Beziehung übertragen worden ist, als wer im konkreten Falle tatsächlich die Redaktionstätigkeit ausgeübt hat.[3])

3. Die von uns vertretene Ansicht bietet endlich noch den grossen praktischen Vorteil, dass der wirkliche verantwortliche Redakteur auch bei unterlassener und bei

[3]) A. M. allerdings Appelius, welcher S. 54 behauptet, dass das etwaige Beweisverfahren in dem einen wie in dem anderen Falle gleich schwer oder gleich leicht sein werde. — Vgl. hierzu noch oben § 4 III 2 b.

falscher Benennung haftbar gemacht werden kann, und dass die Strafjustiz nicht gezwungen ist, vor dem nur zwecks Hintergehung des Gesetzes geschaffenen Scheinredakteur Halt zu machen.

II. Gegen die Theorie v. Bülow's, zu welcher, wie wir gesehen haben[4]), der IV. Strafsenat des Reichsgerichts wiederholt sich bekannt hat, sind bisher nur wenige und zwar u. E. unbegründete Einwände erhoben worden.

1. Klöppel und Appelius haben v. Bülow den Vorwurf gemacht, dass er einen übertriebenen Wert auf die Bestellung durch den Eigentümer oder Unternehmer der Zeitung lege, „den das Pressgesetz nicht kenne“[5]), der eine „pressrechtlich gänzlich unerhebliche Figur“[6]) sei.

Richtig ist, dass das Gesetz den Eigentümer oder Unternehmer der Zeitung nicht ausdrücklich erwähnt; dass es ihn aber nicht kennen sollte, dass er „eine für das Reichspressrecht ganz unerhebliche Person“[7]) ist, muss auf das entschiedenste bestritten werden.

Die Herstellung und Verbreitung einer Zeitung ist ein geschäftliches Unternehmen. Derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr die Zeitung erscheint, ist ihr Eigentümer.[8]) Wie bei jedem anderen geschäftlichen Unternehmen ist auch hier der Eigentümer allein befugt, das geeignete technische Personal, insbesondere also die Redakteure, beliebig anzunehmen und wieder zu entlassen. Schon diese kurze Erwägung lässt die Bedeutung des Zeitungseigentümers klar erkennen.

Auch die Regierungsvorlage[9]) erwähnte in ihrem § 19 den Eigentümer in diesem Sinne, den sie ebenso wie den Verleger bestraft wissen wollte, „wenn er wissentlich ge-

[4]) Oben § 8, 3.
[5]) Klöppel S. 364.
[6]) Appelius S. 37 Anmerkung 41.
[7]) Appelius S. 49.
[8]) v. Schwarze S. 27.
[9]) Abgedruckt in GA. Bd. 22 S. 166. — Dem § 19 der Vorlage entspricht § 18 des Gesetzes.

schehen lässt, dass auf derselben eine Person fälschlich als verantwortlicher Redakteur benannt wird, während ein anderer wirklich die Redaktion leitet". Von der Reichstagskommission wurde der Eigentümer gestrichen, da es genüge, wenn man sich an die technischen Vertreter der Druckschrift, die Redakteure und Verleger, halte, zumal da Verleger und Eigentümer in der Regel identisch sein würden.

Wie man unter diesen Umständen den Eigentümer als eine ganz unerhebliche Person ansehen kann, ist unerfindlich. Wenn v. Bülow bei seiner Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs Wert auf die Bestellung durch den Eigentümer legt, so hat er u. E. damit eben gerade den wesentlichen Punkt, auf den es ankommt, erkannt und gebührend berücksichtigt. Seine Auffassung entspricht den tatsächlichen Vorgängen im Redaktionsgetriebe[10]) und steht dabei nicht im Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes.

2. Es kann sodann Klöppel auch darin nicht beigestimmt werden, dass derjenige, den der Redakteur mit Umgehung des Unternehmers zu seinem Vertreter bestellt, die Stellung des verantwortlichen Redakteurs bekleidet, solange er als solcher tätig ist.[11]) Grundsätzlich steht die Bestellung des Vertreters, ebenso wie diejenige des verantwortlichen Redakteurs selbst, dem Geschäftsherrn zu, der ein recht wesentliches Interesse auch an der Wahl des Vertreters hat, da von den redigierenden Personen oft die Tendenz und die politische Stellung der Zeitung abhängig ist. Es mag ja vorkommen, dass der Eigentümer dem von ihm bestellten verantwortlichen Redakteur ausnahmsweise wohl auch die Ermächtigung gibt, in Behinderungsfällen sich ohne weiteres einen Vertreter zu substituieren: die rechtliche Stellung des verantwortlichen

[10]) Die gegenteiligen Ausführungen von Appelius (S. 49) sind nicht zutreffend.

[11]) Klöppel S. 364.

Redakteurs erlangt der Vertreter aber immer erst durch die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung durch den Geschäftsherrn.

3. Appelius gibt zu,[12]) dass die Bestellung des Redakteurs durch den Eigentümer des Blattes die Regel sein werde, wendet aber ein,[13]) dass es Blätter gebe, welche politischen Parteien gehörten und die von einer örtlich gewählten Presskommission geleitet würden. Einer derselben, nach Verabredung, besorge die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs und zeichne als solcher, bis er soviel Pressstrafen abzusitzen habe, dass ihm ein anderer die Verantwortlichkeit abnehme. Wer ist dann, so fragt er, nach v. Bülow verantwortlicher Redakteur?

Dem ist zu entgegnen, dass Eigentümerin der Zeitung die politische Partei ist, die in ihrer Handlungsfähigkeit von einer Kommission vertreten wird. Dieser Kommission liegt es unter anderem ob, den verantwortlichen Redakteur der Zeitung zu bestellen, und zwar geschieht die Bestellung eben durch die Verabredung, dass eines ihrer Mitglieder die Leitung als verantwortlicher Redakteur übernehmen soll. Die so bestellte Person ist, ebenso als wenn sie vom Eigentümer unmittelbar berufen wäre, verantwortlicher Redakteur.

4. Im Anschluss hieran müssen wir noch eine irrtümliche Auffassung Loenings zurückweisen. Loening ist der Meinung,[14]) dass die Bestellung einer Person zum verantwortlichen Redakteur durch den Zeitungsunternehmer nach dem Reichspressrecht, welches die Anzeige bei der Staatsbehörde aufgehoben habe, ein reiner Privatakt sei, an den sich öffentliche Wirkungen nicht anschliessen könnten. Wir geben zu, dass die Bestellung ein blosser Privatakt sein mag. Wie v. Bülow aber überzeugend

[12]) Appelius S. 49.
[13]) ebenda Anmerkung 18.
[14]) Loening S. 93.

nachgewiesen hat,[15]) gibt es viele Privatakte, an die sich öffentlich rechtliche Wirkungen anschliessen, z. B. der Erwerb eines Gutes, die Bestellung eines Stellvertreters durch einen Fabrikbesitzer, die Eheschliessung. Auch die Uebernahme der Stellung eines verantwortlichen Redakteurs hat öffentlich rechtliche Wirkungen, wie dies klar und deutlich aus den vom Gesetz in den §§ 7, 8, 10, 11, 18 Nr. 2 und Absatz 2 gegebenen Bestimmungen hervorgeht.

5. Appelius hat endlich noch die Frage aufgeworfen,[16]) wer nach v. Bülow's Ansicht die Verantwortung trägt, „wenn der bestellte verantwortliche Redakteur den ihm übertragenen Geschäften nicht obliegt und dies, sowie ferner, dass andere, nicht bestellte Redakteure abwechselnd die Prüfung des Inhalts der Zeitung auf seine kriminelle Bedeutung hin vornehmen, nachweist.“ v. Bülow werde nicht entgegnen können, dass diese dann als Stellvertreter des bestellten verantwortlichen Redakteurs anzusehen seien und gleich dem verantwortlichen Redakteur haften, denn das wäre auf Umwegen die von ihm bekämpfte Ansicht, dass derjenige verantwortlicher Redakteur sei, welcher tatsächlich die Geschäfte eines solchen führt.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass v. Bülow auch diesen Fall wohl erwogen und zu dessen Beurteilung aus seiner Theorie die vollkommen richtige Konsequenz gezogen hat: es bleibt, wie oben ausdrücklich festgestellt wurde,[17]) die vom Eigentümer zum verantwortlichen Redakteur bestellte Person auch in einem solchen Falle verantwortlicher Redakteur. —

Keiner der von den Gegnern erhobenen Einwände ist hiernach stichhaltig, sodass wir mit Recht die v. Bülow'sche Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs als

[15]) v. Bülow in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 14 S. 652 und in GA. Bd. 40 S. 255.

[16]) Appelius S. 48.

[17]) § 5 II 4, insbesondere auch Anmerkung 7 daselbst, und v. Bülow in GA. Bd. 40 S. 250.

die einzige bezeichnen können, welche einen begründeten Anspruch auf allgemeine Anerkennung erheben darf.

Zweiter Teil.

Die Haftung des verantwortlichen Redakteurs

aus § 20 Absatz 2 des Reichspressgesetzes.

Erster Abschnitt.

Vorerörterungen.

Erstes Kapitel.

Die älteren Haftungssysteme.

§ 10.

„Rechtsideen treten nicht plötzlich und unvermittelt in die Welt. Sie wachsen sehr allmählich heraus aus historischen Bildungsprozessen."

Wie wahr dieser Ausspruch Oetkers[1]) ist, beweist unser gegenwärtiges pressrechtliches Haftungssystem, das nur im Zusammenhange seiner geschichtlichen Entwickelung voll verständlich ist. Ein kurzer Blick[2]) auf diese Vorgeschichte erscheint unerlässlich. —

I. Vielfach — namentlich in der Presse selbst — ist die Meinung zum Ausdruck gebracht worden, dass es besonderer Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Pressvergehen nicht bedürfe, sondern dass die allgemeinen Strafgesetze der Presse gegenüber vollkommen ausreichten. Dieser Gedanke liegt der englischen Pressgesetzgebung[3]) zu Grunde, hat aber auch vereinzelt in

[1]) Oetker in den Preuss. Jahrbüchern Bd. 76 S. 396.

[2]) Wir verweisen im übrigen auf die eingehenden Darstellungen v. Schwarzes, Marquardsens, Berners, v. Liszts (im österreichischen Pressrecht), Loenings, Klöppels u. a.

[3]) Vgl. Lord Campbells Act (6 und 7 Victoria c. 96).

deutschen Staaten gesetzliche Anerkennung gefunden, so namentlich im lübischen Pressgesetz vom 25. September 1869. Auch das bayerische Pressgesetz vom 17. Mai 1850 hat sich, wenn auch nur bis zu einem gewissen Grade, diesem System angeschlossen.

II. Wie aber schon am Anfang dieser Abhandlung[4]) angedeutet wurde, ist das „System der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Strafgesetzen“ allein nicht geeignet, den Anforderungen der Strafrechtspflege zu genügen. Wissenschaft und Praxis haben sich daher bemüht, die Verantwortlichkeit für Pressdelikte durch Sonderbestimmungen zu regeln, die sich um drei scharf von einander zu unterscheidende Systeme, um das französische System der Garantenhaftung, um das belgische System der successiven und ausschliessenden Verantwortlichkeit und um das preussische System der sog. Fahrlässigkeitsstrafen, gliedern.

1. Das französische System,[5]) das in seiner wesentlichen Gestaltung sich zuerst in dem Gesetze vom 18. Juli 1828 findet,[6]) bestraft neben dem bekannten und erreichbaren Täter des Pressvergehens noch den sog.

---

[4]) § 1, 4. — Bei den Beratungen über den Entwurf des Pressgesetzes im Reichstage machte sich gleichwohl eine starke Strömung für dieses System bemerkbar. So äusserte sich z. B. der Abgeordnete Dr. Windhorst: „Je länger ich den Debatten über dieses Pressgesetz beiwohne, desto mehr komme ich zu der Ueberzeugung, das einzig richtige Pressgesetz ist: ‚Die Presse ist frei. Wer ein Verbrechen dadurch begeht, wird nach den allgemeinen Gesetzen verurteilt. Punktum!‘“ Vgl. Schmid S. 95.

[5]) Vgl. Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole, de l'écriture et de la presse. 1846.

[6]) Loi sur les journaux et écrits périodiques. — Früher haftete nach dem Gesetze vom 28. Germinal des Jahres 4 der französischen Republik in erster Linie nur der Verfasser (auteur), subsidiär der Herausgeber (éditeur). Die eigentliche Garantiehaftung führte das Gesetz vom 9. Juni 1819 ein, nach welchem der éditeur responsable neben dem auteur als Täter für alle in der Druckschrift enthaltenen Delikte haftet, und zwar „sans préjudice de la solidarité des auteurs ou rédacteurs desdits articles.“

Geranten, d. h. den geschäftlichen Leiter des Zeitungsunternehmens,[7]) mit der Täterstrafe, ohne Rücksicht darauf, ob dieser schuldig oder nichtschuldig ist. Art. 8 Abs. 4 bringt diesen Gedanken mit folgenden Worten zum Ausdruck: „Les signataires de chaque feuille ou livraison seront responsables de son contenu et passibles de toutes les peines portées par la loi, à raison de la publication des articles ou passages incriminés, sans préjudice de la poursuite contre l'auteur ou les auteurs desdits articles ou passages, comme complices." Eine Täterschaft des Geranten wird nicht präsumiert, er haftet vielmehr wegen Nichthinderung des Delikts.[8]) Für den Fall, dass der Gerant selbst Täter ist, enthält das Gesetz keine Bestimmungen.[9])

Das französische Haftungssystem wurde in Deutschland zuerst in dem schon früher erwähnten[10]) badischen Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 rezipiert, jedoch mit zwei wesentlichen Modifikationen: an die Stelle des Geranten trat der verantwortliche Redakteur, und erwiesene Schuldlosigkeit wirkte strafausschliessend. Der § 27 des Gesetzes bestimmte: „Für den Inhalt der Zeitungen haftet

[7]) Vgl. oben § 2, 2a und § 3 II 2.

[8]) Les gérants responsables, ou l'un ou deux d'entre eux, surveilleront et dirigeront par eux mêmes la rédaction du journal ou écrit périodique. Art. 5.

[9]) In der noch heute geltenden loi sur la liberté de la presse vom 29. Juli 1881 ist die alte Gerantenhaftung, wenn auch in einer eigenartigen Mischung mit dem belgischen Haftungssystem beibehalten worden. Die in Frage kommenden Bestimmungen lauten: „Seront passibles, comme auteurs principaux, des peines qui constituent la répression des crimes et délits commis par la voie de la presse, dans l'ordre ci-après savoir: 1° les gérants ou éditeurs, quellesque soient leurs professions ou leurs dénominations; 2° à leur défaut, les auteurs; 3° à defaut des auteurs, les imprimeurs; 4° à defaut des imprimeurs, les vendeurs, distributeurs ou afficheurs (Art. 42). Lorsque les gérants ou les éditeurs seront en cause, les auteurs seront poursuivis comme complices. . . . . (Art. 43).

[10]) Oben § 2, 1 b.

jedenfalls der verantwortliche Redakteur, insofern er seine Schuldlosigkeit nicht dartut."

Nach dem Jahre 1848 ging das französische System in eine Reihe deutscher Pressgesetze über, die die Fassung des badischen Gesetzes sich zum Muster nahmen.[11])

2. Das System der successiven und ausschliessenden Verantwortlichkeit oder der responsabilité par cascades verdankt seine Entstehung der belgischen Revolution des Jahres 1830.[12]) Eine der Hauptursachen dieser Revolution waren die überaus strengen und zum Teil chikanösen Massregeln, welche die holländische Regierung der belgischen Presse gegenüber zur Anwendung gebracht hatte. In tendenziöser Weise waren unter dem Justizminister van Maanen die Pressprozesse vermehrt und die Strafverfolgung stets auf möglichst viele Personen, welche nur irgendwie bei der Herstellung oder Veröffentlichung einer Druckschrift beteiligt waren, vom Verfasser bis zur Botenfrau hinab, ausgedehnt worden.

In bewusster und gewollter Reaktion gegen das gestürzte holländische Regiment, nicht etwa auf Grund rein juristischer Erwägungen, wurde in Belgien die bisherige Anwendung der allgemeinen Strafrechtssätze über die complicité bei Pressvergehen beseitigt und der Grundsatz aufgestellt: la loi ne veut qu'une victime, mit einem Opfer solle das Gesetz sich begnügen.

Dieses sog. belgische System, das nur ganz allmählich durch Doktrin und Praxis entwickelt und weiter ausgebaut worden ist,[13]) beruht etwa auf folgenden Grundgedanken:

---

[11]) So in Oesterreich (provisorische Pressverordnung v. 31. März 1848 und Patent v. 13. März 1849), Sachsen-Coburg (Gesetz v. 8. April 1848 und v. 6. Oktober 1851), Württemberg (Verordnung v. 25. Dezember 1850), Baden (Gesetz v. 15. Februar 1851), Sachsen-Gotha (Gesetz v. 31. März 1853).

[12]) Vgl. Schuermanns Code de la presse, Bd. I S. 42 ff., S. 54 und Bd. II S. 214. Auch Loening S. 202 ff., Marquardsen S. 123.

[13]) Vgl. v. Liszt, Reichspressrecht S. 175.

Aus dem Pressdelikt haftet zunächst nur der „auteur", der wirkliche Täter. Mögen ausser diesem auch noch soviele Mitschuldige an der Herstellung und Veröffentlichung der Druckschrift beteiligt sein, solange der auteur bekannt und der Strafjustiz erreichbar ist, sind seine Komplicen nicht strafbar: la recherche de la complicité est interdite. Erst subsidiär, wenn der Täter unbekannt oder unerreichbar ist, haften successiv in bestimmter Reihenfolge als Garantiepersonen für die Bestrafung des Täters der éditeur, der imprimeur und der distributeur, und zwar in der Weise, dass jeder von ihnen sich durch die Nennung entweder des eigentlichen Täters oder irgend eines Vormannes von der Verantwortlichkeit befreien kann. Ohne dass es eines besonderen Nachweises der Schuld bedarf, kann jede dieser Personen mit der Täterstrafe belegt werden, doch wirkt die Bestrafung eines Einzigen für alle übrigen strafausschliessend.

Seine gesetzliche Grundlage erhielt dieses System in dem Artikel 18 Abs. 2 der belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831: „Lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique l'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne pent être poursuivi."

Auf Grund dieser Vorschrift bestimmte sodann Art. 11 des Pressdekrets vom 20. Juli 1831: „Dans tous les procès pour delits de la presse, le jury avant de s'occuper de la question de savoir si l'écrit incriminé renferme un délit, décidera si la personne présentée comme l'auteur du délit l'est réellement. L'imprimeur poursuivi sera toujours maintenu en cause jusqu' à ce que l'auteur ait été judiciairement reconnu tel."

Dieses System, „revolutionär nicht nur in seinem Inhalte als Einbruch in althergebrachte, wohlbegründete Rechtsanschauungen, sondern auch nach seiner Entstehung als Produkt einer politischen Umwälzung, der Losreissung Belgiens von Holland" [14]), ist auch in Deutschland — dank

[14]) Oetker, Pr. Jahrbücher S. 387.

den freiheitlichen Strömungen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts — für eine Anzahl von Pressgesetzen vorbildlich gewesen, zunächst gleichfalls wieder für das vorerwähnte badische Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 (§§ 25, 26, 28), das sich somit als eine Mischung des französischen und des belgischen Systems darstellt.[15])

3. Das System der sog. Fahrlässigkeitsstrafen finden wir zuerst in dem preussischen Pressgesetz vom 12. Mai 1851. Dieses Gesetz schreibt in den §§ 34 und 37[16]) in erster Linie die Anwendung der allgemeinen Strafrechtssätze auch auf den Redakteur vor[17]) und bestraft ihn ausserdem, wenn er selbst weder Täter noch Teilnehmer ist, wegen Nichtverhinderung des Delikts, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht.[18])

---

[15]) Es hat ausserdem noch, wenn auch teilweise bedeutend modifiziert, z. B. in Sachsen-Koburg (Ges. v. 9. August 1865), Sachsen-Weimar (Ges. v. 25. Juli 1868), Kgr. Sachsen (Ges. v. 24. Mai 1870 etc. Eingang gefunden.

[16]) § 34: „Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Teilnehmer strafbar erscheint." § 37: „Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemässheit des § 34 als Urheber und Teilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigierten Blatte ein Pressvergehen begangen ist, einer Geldbusse bis 500 Thaler, wenn ein Pressverbrechen begangen wurde, einer Geldbusse von 50 bis 1000 Thalern. Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, solange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter bestellt worden ist. Es muss ein solcher bestellt werden, wenn und solange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hat.

[17]) Der Redakteur wird also nur dann als Täter oder Teilnehmer bestraft, wenn er es wirklich ist. Eine Vermutung für seine Täterschaft wird in der Praxis nicht anerkannt. Vgl. Plenarentscheidung des Obertribunals vom 29. Mai 1865 in GA. Bd. 13 S. 529 ff.

[18]) Man hat diese letztere Strafe, die eine blosse Geldstrafe ist, fast allgemein, aber streng genommen ungenau, eine „Fahrlässigkeitsstrafe" genannt und hiernach das ganze System als das der Fahr-

Das preussische Gesetz hat aber auch das belgische System verwertet, indem es in den §§ 35 und 36 den Verleger und Drucker nach einander mit einer Geldstrafe bedroht, von der sie sich jedoch dadurch befreien können, dass sie bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung einen Vormann benennen, und zwar der Verleger den Verfasser oder Herausgeber, der Drucker den Verfasser, Herausgeber oder Verleger, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag bezw. zur Zeit der Drucklegung und Herstellung im Gebiete der preussischen Gerichtsbarkeit einen persönlichen Gerichtsstand gehabt hatten.[19])

Durch Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 wurde dieses preussische System allen deutschen Bundesstaaten zur Einführung empfohlen und tatsächlich auch von der Mehrzahl derselben eingeführt.[20]) —

So bot auch auf dem Gebiete der pressrechtlichen Verantwortlichkeit das deutsche Rechtsleben in seiner Zerrissenheit und Zersplitterung ein äusserst buntes Bild, und es ist fast selbstverständlich, dass, noch bevor unser Volk die politische Einheit erstritten hatte, allenthalben ein Drängen und Streben nach Rechtseinheit in dieser so wichtigen Materie sich geltend machte.

---

lässigkeitsstrafen bezeichnet. In Wahrheit setzt die Bestrafung ein Verschulden nicht voraus. Vgl. hierzu Oetker, Haftung, S. 15, Hartmann, das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, S. 183, Schwarck, das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, S. 95, 102.

[19]) Vgl. hierzu Schwarck S. 94.

[20]) So z. B. in Kurhessen (Ges. v. 19. Dezember 1854), im Kgr. Sachsen (Ges. v. 29./30. Januar 1855), in Württemberg (Ges. vom 7. Januar 1856), in Hessen-Darmstadt (Ges. vom 7. April 1856), in Baden (Ges. v. 15./24. Januar 1857).

Zweites Kapitel.

Das Haftungssystem des Reichspressgesetzes.

I. Vorarbeiten.

§ 11.

1. Nachdem der I. deutsche Journalistentag sich für das System der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Strafgesetzen ausgesprochen hatte, beschäftigte sich der VI. deutsche Juristentag im Jahre 1865 eingehend mit der Frage einer Reform des Pressrechts auf einheitlicher Grundlage. Glaser und John erstatteten zwei wertvolle Gutachten.

Glaser[1]) ging von der Einteilung der Pressdelikte in eigentliche und uneigentliche aus und verstand unter letzteren diejenigen, deren Tatbestand nicht schon an und für sich durch den Missbrauch der öffentlichen Meinungsäusserung bedingt ist, unter ersteren aber die für die öffentliche Ordnung gefährlichen und bloss deshalb verbotenen Publikationen. Auf die uneigentlichen Pressdelikte wollte er die allgemeinen Strafrechtsgrundsätze angewendet wissen, bei den eigentlichen Pressdelikten gestattete er Ausnahmen hiervon.

Durch Johns[2]) Gutachten wurden die Ausführungen Glasers (zum Teil wenigstens) widerlegt. John hat u. a. in Anlehnung an das französische Haftungssystem den — zweifellos eine starke Uebertreibung enthaltenden[3]) —

---

[1]) Glaser, Gutachten über die Behandlung der Pressvergehen. Verhandlungen des VI. deutschen Juristentages, Bd. I S. 68 ff.

[2]) John, Gutachten über die durch den deutschen Journalistentag angeregte Gesetzgebungsfrage betr. die Pressvergehen. Verhandlungen des VI. deutschen Juristentages, Bd. I S. 318 ff.

[3]) Vgl. unten § 14 III 1.

Satz aufgestellt, dass der verantwortliche Redakteur der Verfasser der ganzen Zeitung sei.

2. Dem erstrebten Ziele nach Rechtseinheit einen beträchtlichen Schritt näher kam man, als mit der Gründung des deutschen Reiches verfassungsmässig[4]) die Kompetenz der Reichsgesetzgebung auch auf die Presse ausgedehnt wurde. Der VI. deutsche Journalistentag, welcher 1872 in Breslau abgehalten wurde, hatte denn auch diese aktuelle Frage alsbald auf die Tagesordnung gesetzt und sich zur Aufgabe gemacht, die Grundsätze für ein zu erlassendes Reichspressgesetz zu fixieren. Der Versammlung lagen zwei Entwürfe vor: der von Professor Dr. Biedermann bearbeitete Entwurf[5]) und der sog. „Berliner Entwurf", der aus den Beratungen des Vereins „Berliner Presse" hervorgegangen war. Beide Entwürfe und auch die infolge Biedermanns Einfluss schliesslich angenommene Vorlage beruhen fast ganz auf dem belgischen System der successiven und ausschliessenden Verantwortlichkeit.

3. Im direkten Gegensatz zu den Verhandlungen des VI. deutschen Journalistentages lehnte der X. deutsche Juristentag in Frankfurt a. M. (August 1872) das belgische System ab und sprach sich für die Anwendung der allgemeinen Strafrechtssätze in Verbindung mit Fahrlässigkeitsstrafen aus.[6]) Referent war Dr. Jaques, der schon vorher diese Ansicht in seinen „Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung. I. Pressgesetzgebung" ausführlich behandelt hatte.

[4]) Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung.

[5]) Biedermann, die Grundlagen eines deutschen Reichsgesetzes über die Presse.

[6]) Verhandlungen des X. deutschen Juristentages, Bd. II S. 119 ff.

II. Die Reichstagsverhandlungen.

§ 12.

Da die Reichsregierung trotz dieser und mehrfacher Anregungen seitens des Reichstages[1]) wider Erwarten zögerte, von der erweiterten Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Presse Gebrauch zu machen, so ergriff bei der Dringlichkeit der Sache der Reichstag im Frühjahr 1873 selbst die Initiative (Antrag Windthorst [Berlin] und Genossen). Noch während der Parlamentsverhandlungen sind von den gesetzgebenden Faktoren bezüglich der Verantwortlichkeitsfrage so verschiedenartige Ansichten vertreten worden,[2]) dass wir die einzelnen Etappen scharf von einander trennen müssen.

[1]) Nachdem in der Sitzung vom 2. Mai 1871 der Präsident des Reichskanzleramtes versprochen hatte, dass die reichsgesetzliche Regelung des Pressrechts in Angriff genommen werden sollte, beschloss der Reichstag in der Sitzung vom 10. Mai 1871, den Reichskanzler zu ersuchen, in der nächsten Session den Entwurf eines Reichspressgesetzes vorzulegen. Die Angelegenheit verzögerte sich aber, und so erfolgte im Oktober 1871 die Interpellation Völk und im Frühjahr 1872 die Interpellation Wiggers und Gen., welche erregte Debatten hervorriefen. Die Regierung versprach hierbei immer wieder die alsbaldige Vorlage eines Pressgesetzentwurfs.

[2]) „Die Verhandlungen des Reichstages in der Kommission und im Plenum lassen", wie Oetker sehr richtig ausführt (Preuss. Jahrb. S. 394), „einen bedauerlichen Mangel an Klarheit erkennen über die Ziele, die man anstrebte und über die Mittel, die zu ihnen führen konnten. Ein wahrer Wirrwarr der Meinungen trat zu Tage. Man glaubte einig zu sein und stand auf ganz verschiedenem Boden. Man glaubte sich zu bekämpfen und wollte im Grunde dasselbe. Ist es selbst bei guter Wortfassung und klarer, übersichtsvoller Entstehungsgeschichte des Gesetzestextes häufig nicht leicht, den geistigen Inhalt eines Gesetzes voll und rein zu erkennen und zu entwickeln, so wächst die Schwierigkeit fast ins Ungemessene, wenn das Gesetz erst im Parlamente in völliger Abweichung vom Entwurf seine Gestalt erhalten hat, die parlamentarische Verhandlung aber eine fast ununterbrochene Reihe von Missverständnissen und Widersprüchen aufweist."

1. Der Initiativantrag Windthorst (Berlin) und Genossen vom 12. März 1873 schloss sich eng an die von Biedermann auf dem 6. Journalistentage durchgesetzten Beschlüsse, also an das belgische System, an. Nach § 5 des Antrages sollte für den Inhalt eines Schrift- oder Bildwerkes 1. der Verfasser, 2. der Herausgeber (Redakteur), 3. der Verleger und 4. der Verbreiter haften. Die Verantwortlichkeit der drei zuletzt genannten Personen sollte fortfallen, „wenn dieselben vor dem Schlusse der gerichtlichen Verhandlung dem Gerichte eine der vor ihnen haftenden Personen namhaft machen, und wenn diese sich im Bereiche der Gerichtsbarkeit des deutschen Reiches befindet oder zur Zeit der Gesetzesübertretung sich befand."

Der Reichstag verwies am 19. März 1873 bei der ersten Lesung den Entwurf an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

2. Diese Reichstagskommission vom Jahre 1873 nahm unter die haftenden Personen an vierter Stelle hinter dem Verleger noch den Drucker auf, bestimmte ferner, dass bei Veröffentlichungen ohne den Willen des Verfassers den Herausgeber (Redakteur) statt seiner die Verantwortlichkeit treffen und dass endlich der Redakteur durch die Nennung des Vormanns bei wissentlicher Teilnahme nicht mehr von der Strafe befreit werden sollte — eine höchst bedeutsame Differenz gegenüber dem belgischen System.

Biedermann erstattete als Mitglied der Kommission am 25. April 1873 dem Plenum des Reichstages ein wertvolles Referat, dessen Beratung indessen nicht zum Abschluss gelangte, da vom Bundesrat die Erklärung abgegeben wurde, dass eine Regierungsvorlage über den Entwurf eines Reichspressgesetzes unmittelbar bevorstehe.

3. Am 11. Februar 1874 ging dem Reichstage die vom Bundesrate beschlossene[3]) Regierungsvorlage nebst

[3]) Vorausgegangen war dem Regierungsentwurf der sogenannte preussische Entwurf, den die preussische Regierung dem Bundesrate Anfang 1874 vorgelegt hatte. Dieser hatte das französische

Motiven zu. Der Entwurf folgte im wesentlichen dem von der Reichstagskommission von 1873 vorgeschlagenen System. § 21 lautete: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

1. der Verfasser,
2. der Redakteur oder Herausgeber,
3. der Verleger oder Kommissionsverleger,
4. der Drucker,
5. der Verbreiter

mit der Strafe des Täters zu belegen, ohne dass es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf.

Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Redakteur oder Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es kann jedoch jede der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen die Strafverfolgung von sich abwenden, wenn sie eine der ihr in der Reihenfolge vorhergehenden Personen bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben nachweist und der Nachgewiesene in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung derer ausser der blossen Handlung der Herausgabe, des Verlags oder der Uebernahme der Kommission, des Druckes oder der Verbreitung noch andere Tatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine Teilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.“

Die dem Entwurfe beigegebenen Motive[4]) weisen darauf hin, dass für die Wahl zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Systemen (dem vom Entwurf akzeptierten und dem der Fahrlässigkeitsstrafen) nur praktische Rücksichten den Ausschlag geben können. „Theoretisch

System der Gerantenhaftung rein und unverfälscht zum Ausdruck gebracht; der Bundesrat aber hatte ihm seine Zustimmung versagt.

[4]) Motive S. 172 f.

können beide Systeme den Einwand, dass sie mehr oder weniger auf Fiktionen beruhen, nicht von sich abweisen.“ Entscheidend sei, dass aus dem vorgeschlagenen System für die Justiz der grosse praktische Vorteil erwachse, „nicht nur in jedem Falle einen Haftbaren sicher zu haben, sondern ihn auch leicht und ohne langwierige, dennoch oft unfruchtbare Nachforschungen haftbar machen zu können.“

4. Obgleich zu Beginn der ersten Lesung im Reichstage der Kommissar des Bundesrates, Kgl. Sächsischer Geh. Justizrat Held, die Regierungsvorlage in geschickter Weise motiviert hatte,[5]) erfreute sich der Entwurf doch keiner günstigen Aufnahme.

Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) tadelte insbesondere das von dem Entwurfe vorgeschlagene Verantwortlichkeitssystem, welches die Strafe des in dem Presserzeugnis verübten Delikts ipso jure auf alle fünf Kategorien der überhaupt beteiligten Personen verhänge, ohne dass auch nur ein Schatten wirklicher kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit bestehe und ohne dass irgend ein Gegenbeweis der Nichtschuld dem Redakteur gestattet werde.[6]) Nachdem auch noch andere Redner gegen den Entwurf gesprochen hatten, wurde er zur Vorberatung an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen.

5. Die Reichstagskommission von 1874 missbilligte gleichfalls das der Regierungsvorlage zu Grunde

[5]) Zur Frage der Verantwortlichkeit äusserte sich Held folgendermassen (Verhandlg. des Reichstages v. 1874, Bd. III S. 149): „Das System, welches der Entwurf aufstellt, ist streng; aber man meint, dass eine ehrenhafte Presse sich nicht schlecht dabei stehen werde. Einem freien Manne gebührt das freie Wort: es gebührt ihm aber auch, dass er die volle Verantwortung vor dem Gesetze dafür übernehme. Ob die von ihm übernommene Verantwortlichkeit die wahre, die nach allgemeinen Grundsätzen begründete sei, danach fragt das System nicht; es fragt auch nach den Gründen nicht, weil es nicht zur Denunziation und zur Zeugnisablegung verpflichten will. Dagegen soll auch der Schuldige, der ohne Anwendung dieser Mittel der Justiz erkennbar und greifbar wird, nicht frei ausgehen: es soll nicht durch die fiktive Schuld die wirkliche Schuld gedeckt werden.“

[6]) Verhdlg. v. 1874 Bd. III S. 150.

liegende Verantwortlichkeitssystem und bezeichnete die in demselben enthaltene Grundauffassung geradezu als eine „juristische Monstrosität.“ [7]) Nach längerer Debatte wurde von der Mehrheit der Kommission ein anderes Prinzip vorgeschlagen, welches den Satz an die Spitze stellte, „dass die kriminelle Haftung für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift nach den allgemeinen Strafgesetzen sich bestimme.“ Eine notwendige Ergänzung fand diese Bestimmung in einer besonderen Verantwortlichkeit des Redakteurs und in dem System der Fahrlässigkeitsstrafen. [8])

Als Referent der Kommission erstattete Marquardsen dem Plenum des Reichstages einen Bericht, der höchst wertvolle Beiträge zur Erläuterung des Gesetzes gibt.

6. Auf diesen Kommissionsbeschlüssen beruht das Verantwortlichkeitssystem unseres Reichspressgesetzes (§§ 20 und 21).

Die Kommissionsvorschläge wurden vom Reichstage in zweiter Lesung mit grosser Mehrheit angenommen, und auch die Regierungsvertreter stimmten ihnen im

---

[7]) Drucksachen v. 1874 Aktenstück Nr. 67 S. 253 ff.

[8]) Die anstelle des § 21 der Regierungsvorlage gesetzten Kommissionsbeschlüsse lauten:

§ 23: „Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Täters zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.“

§ 24: „Der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern.“

§ 25: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmässig öffentlich vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 23 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen

wesentlichen bei. Nur der § 24 des Entwurfes fand beim Bundesrat lebhaften Widerspruch, und es wurde von der Beseitigung desselben die Annahme des ganzen Gesetzes abhängig gemacht.

In der dritten Lesung, der eine nochmalige freie Beratung der Kommissionsmitglieder und der Bundeskommissare vorangegangen war, wurde der nur unerheblich abgeänderte Kommissionsentwurf unter Ablehnung des § 24 am 25. April 1874 mit überwiegender Majorität angenommen und unter dem 7. Mai 1874 im Reichsgesetzblatt publiziert.

In ihrer endgiltigen Fassung lauten die einschlägigen Bestimmungen wie folgt:

§ 20. „Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,

---

sind. mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmässigen Sorgfalt ausgeschlossen wird.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder, falls sie verstorben ist, zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften ausserdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind."

der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmässig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafen bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu Einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemässen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften ausserdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.“

Drittes Kapitel.

Verhältnis des § 20 Absatz 2 zum Absatz 1.

§ 13.

1. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich darauf, von den soeben zitierten gesetzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen lediglich den Absatz 2 des § 20 einer genaueren Erörterung zu unterziehen.

Somit kommen hier in Wegfall die Normen des § 21 RPG., welcher die sogenannte pressrechtliche Fahrlässigkeit regelt.

Ferner bleiben ausser Erörterung die Bestimmungen des § 20 Abs. 1, welcher die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auch auf Pressdelikte vorschreibt.

2. Von entscheidender Bedeutung für die wissenschaftliche Auslegung unseres pressrechtlichen Verantwortlichkeitssystems ist das gegenseitige Verhältnis, in welchem der Absatz 2 des § 20 zum Absatz 1 steht. Je nach der Beurteilung dieses Verhältnisses sind die Auslegungsversuche, die man dem Absatz 2 hat angedeihen lassen, verschieden ausgefallen. Denn leider ist dieses Verhältnis im Gesetze selbst nicht deutlich zum Ausdruck gebracht; die Wortfassung des Absatz 2 ist nichts weniger als klar und durchsichtig — ein Mangel, der zu vielfach widersprechenden, von einem Extrem ins andere überspringenden Urteilen unserer höchsten Gerichtshöfe und zu unfruchtbaren, noch heute nicht erledigten Kontroversen der Wissenschaft Veranlassung gegeben hat.[1]) Es dürfte

[1]) Die Ursache dieser bedauerlichen Irrtümer liegt zum grossen Teile wohl darin, dass, wie Grüttefien (Vorwort zu seiner Abhandlung „Ueber die Täterschaft des verantvortlichen Redakteurs“) zutreffend bemerkt, „zwischen den Juristen und der Fachwelt bei einem so spezifisch technischen Gesetz keine Fühlung bestanden hat.

daher angebracht sein, ehe wir auf die einzelnen Auslegungen, die § 20 Abs. 2 in Theorie und Praxis erfahren hat, näher eingehen, diejenigen Gesichtspunkte kurz zu fixieren, die unbestritten sind und „in dem wogenden Meinungsstreit den ruhenden Pol bilden.“ [2])

3. Allgemein anerkannt wird, dass der Gesetzgeber zwischen zwei entgegengesetzten Prinzipien vermitteln wollte: im Absatz 1 hatte er grundsätzlich als Regel die Anwendung der allgemeinen Strafrechtssätze auch auf Pressdelikte vorgeschrieben, im Absatz 2 gab er — und zwar nur für die periodische Presse — eine diese Regel einschränkende Bestimmung. Der Grund hierfür lag darin, dass man durch diese Sonderbestimmung einen im preussischen Pressgesetze vom 12. Mai 1851 hervorgetretenen Uebelstand vermeiden wollte. Nach preussischem Recht, das für die Beurteilung der Pressdelikte die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsnormen vorschrieb, konnte der verantwortliche Redakteur nur dann bestraft werden, wenn ihm nachgewiessen wurde, dass er den strafbaren Artikel mit Kenntnis des Inhalts veröffentlicht habe. Da ein solcher Beweis nur selten zu erbringen war, so war in Wirklichkeit die beabsichtigte strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs unpraktisch geworden: man musste sich fast regelmässig mit einer geringen Geldstrafe auf Grund des § 37 des Gesetzes begnügen. Dies erkennt auch der Bericht der Reichstagskommission von 1874 an, in welchem es heisst:

„Die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze reicht nicht aus, um alle hierher gehörigen Fälle zu decken, indem die eigentümliche Natur der Presse für die Stellung der bei Presserzeugnissen tätig gewesenen Personen und die in ihr liegende Haftung besondere Bestimmungen

Den Juristen blieb das Räderwerk des praktischen Pressbetriebes und den Fachleuten die juristischen Theorien ein Buch mit sieben Siegeln.“

[2]) Grüttefien S. 9.

erfordert, wenn nicht die Wirksamkeit des Strafgesetzes beschränkt werden soll.“ [3])

4. Man wollte also — darüber ist man einig — mit Rücksicht auf die eigentümliche Natur der Presse die Anwendung der allgemeinen Strafrechtssätze einschränken. Aber schon mit der Frage, in welcher Richtung diese Einschränkung tatsächlich vorgenommen worden ist, beginnen die Meinungsverschiedenheiten. Die Ansichten gehen im einzelnen weit auseinander, doch lassen sich im wesentlichen vier Gruppen unterscheiden.

a) Die erste Gruppe erblickt im Absatz 2 eine für den verantwortlichen Redakteur aufgestellte materiell-rechtliche Abweichung von der im Absatz 1 aufgestellten Regel. Wir nennen die zu dieser Gruppe gehörigen Theorien die materiellen.[4])

b) Eine zweite Gruppe sieht in den Bestimmungen des Absatz 2 keine Ausnahmen von dem materiellen, sondern vielmehr von dem formellen Strafrecht, vom Strafprozess: der Absatz 2 enthalte eine Beweiserleichterung, eine Rechtsvermutung für die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs. Die hierher zu rechnenden Ansichten nennen wir die Beweistheorien.

c) Eine dritte Ansicht hat Kloeppel aufgestellt. Er meint, dass der Absatz 2 weder eine materiell-rechtliche, noch eine prozessuale Ausnahme von Absatz 1 enthalte.

d) Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Oetker. Er erblickt im Absatz 2 sowohl eine materielle, als auch eine formelle Einschränkung des Absatz 1.

Diese verschiedenen Ansichten wollen wir im folgenden einer kritischen Prüfung und Beurteilung unterziehen.

---

[3]) Vgl. GA. Bd. 22 S. 190.

[4]) „Materiell“ hier natürlich in einem anderen Sinne gebraucht als oben in § 2, 3 b und in den §§ 4 und 5.

Zweiter Abschnitt.

Auslegung des § 20 Absatz 2 in Theorie und Praxis.

Erstes Kapitel.

Die materielle Theorie.

§ 14.

I. Die Anhänger der materiellen Theorie gingen im Anschluss an John's Gutachten[1]) von der Fiktion aus, dass der verantwortliche Redakteur der Verfasser der ganzen Zeitung sei und deshalb auch als wirklicher Täter des Pressdelikts bestraft werden müsse.

Man sagte auch wohl, der verantwortliche Redakteur sei vermöge seiner Stellung verpflichtet, die einzelnen Artikel seines Blattes auf ihre Strafbarkeit hin zu prüfen und zu überwachen. Unterlasse er es, ein Pressdelikt zu verhindern, so verletze er die ihm obliegende Pflicht. Nicht weil er der Täter sei, sondern weil er als verantwortlicher Redakteur seine Pflicht verletzt habe, solle er mit der Strafe des Täters belegt werden, gerade so, wie wenn er selbst das betreffende Delikt verübt hätte.

Aus diesen Erwägungen heraus stellte man im Widerspruche mit den Bestimmungen des Absatz 1 den verantwortlichen Redakteur unter ein Sonderstrafrecht: man bestrafte ihn regelmässig als vorsätzlichen Täter, auch dann, wenn ihm nach der Beweisaufnahme nur ein fahrlässiges Verschulden in Ausübung seiner Redaktionstätigkeit zur Last fiel. Nur dann blieb er straffrei, wenn er den Nachweis führte, dass infolge besonderer d. h. aussergewöhnlicher, von seinem Willen unabhängiger und

---

[1]) Vgl. oben § 11, 1.

von ihm nicht verschuldeter Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen erscheine.[2])

II. Diese Grundgedanken vertreten namentlich[3]) v. Schwarze, Marquardsen, Thilo, Groschuff, Berner und Kayser; im einzelnen weichen auch diese Schriftsteller wieder vielfach von einander ab.

1. v. Schwarze sieht in der Spezialbestimmung des § 20 Abs. 2 nicht eine Ausnahme, sondern eine weitere Ausführung des Abs. 1, durch welche für die Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze auf den verantwortlichen Redakteur die seiner besonderen Stellung entsprechende Grundlage geschaffen werden sollte.[4]) Der Absatz 2 bringe zum Ausdruck, „dass der Redakteur dem Verfasser gleichzustellen und daher als Urheber der strafbaren Tat anzusehen sei.[5]) Es bedürfe zur Anwendung der Vorschrift des Absatz 2 weder der Feststellung eines besonderen Vorsatzes, noch einer besonderen Fahrlässigkeit des Redakteurs, es genüge vielmehr, wenn die Anklage aus § 20 Abs. 2 Bezug nehme auf die Angabe des verantwortlichen Redakteurs auf der Druckschrift.[6]) Denn es werde vorausgesetzt, dass der Redakteur seine Schuldigkeit als solcher getan und den Artikel seiner Prüfung unterzogen und genehmigt habe; unterlasse er diese Prüfung, so tue er es auf seine Gefahr.[7])

Von dieser Haftpflicht könne der verantwortliche Redakteur sich nur durch den Nachweis „besonderer Umstände“ befreien. Diese Umstände müssten von seinem Willen unabhängig[8]) und so gestaltet sein, dass die Prüfung des Inhalts ohne die mindeste Verschuldung seinerseits

---

[2]) Vgl. v. Bülow in GA. Bd. 40 S. 241.

[3]) Auch Koller (Note 5 zu § 20) und v. Mangoldt (Erläuterung des § 20) wären hierher zu rechnen.

[4]) v. Schwarze, Kommentar S. 126.

[5]) ebenda S. 128.

[6]) a. a. O. S. 129.

[7]) a. a. O. S. 126.

[8]) a. a. O. S. 140.

unterlassen worden sei.[9]) Die Klausel wolle nicht „die Nachlässigkeit und Pflichtversäumnis des Redakteurs begünstigen, noch ihm den Versuch, sich der Haftung zu entziehen, erleichtern," sondern sie wolle „dem gewissenhaften Redakteur zu Hilfe kommen, wenn er ohne Verschuldung gehindert würde, die gesetzlich gebotene Tätigkeit auszuüben."[10])

Die Angabe und der Nachweis solcher besonderer Umstände liege grundsätzlich dem Redakteur ob, doch sei nicht ausgeschlossen, dass der Richter solche Umstände, wenn sie sich aus der Verhandlung ergäben, auch von Amtswegen zu berücksichtigen haben werde.[11])

2. Marquardsen steht völlig auf dem Standpunkte v. Schwarzes, auf den er sich in seinem Kommentar an den wichtigeren Stellen regelmässig beruft, den er sogar häufig wörtlich zitiert. Auch er erblickt im Abs. 2 nicht einen selbständigen Zusatz zu den Bestimmungen des Abs. 1, sondern nur eine Präzisierung ihres Inhalts bezüglich der Haftbarkeit des Redakteurs,[12]) lediglich einen Hinweis, was die vom Gesetz geforderte, von dem Betreffenden freiwillig übernommene Verantwortlichkeit eines Redakteurs zu bedeuten habe, in deklaratorischer Anwendung, nicht im Gegensatz zu den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen.[13])

John habe mit seiner Regel, dass der Redakteur als Verfasser der ganzen Zeitung auch deren Inhalt kenne, ganz recht. Er kenne daher auch die strafrechtliche Tragweite, das mehr oder minder Gewagte der in den einzelnen Artikeln enthaltenen Aeusserungen, und somit werde auch auf die Strafbestimmungen für ihn das mehr oder minder Gravierende der Auslassungen von Einfluss sein dürfen. „So hart es klingen mag, dass der Redakteur regelmässig als Täter zu bestrafen ist, so darf doch nicht

---

[9]) a. a. O. S. 135.
[10]) a. a. O. S. 141.
[11]) S. 138.
[12]) Marquardsen, Kommentar S. 173.
[13]) ebenda S. 169.

übersehen werden, dass für den einzelnen Fall die Ausmessung der Strafe den Richtern innerhalb der Grenzen des Maximums und Minimums freigegeben ist.“[14])

Aber das Gesetz wolle „nicht unter Präsumtionen und Fiktionen die Wirklichkeit und Wahrheit des Verhältnisses erdrücken.“ Wenn ausnahmsweise die von ihm zum Ausgangspunkte genommenen Voraussetzungen nicht zuträfen, d. h. wenn durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen sei, dann höre die Rechtsregel zu wirken auf.[15]) Doch legt Marquardsen auf die „besonderen Umstände“ anscheinend wenig Gewicht, da nach seiner Ansicht mit der Annahme dieses Ausdruckes anstelle der „vorliegenden Umstände“ keine sachliche, sondern nur eine redaktionelle Aenderung beabsichtigt worden sei.[16])

3. Nach Thilo ist der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift als Täter anzusehen, wenn er auch nicht Verfasser des strafbaren Artikels ist.[17]) Es ist bei ihm in betreff der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze eine Ausnahme gemacht und er wirklich als Täter zu bestrafen.[18])

Die durch den Absatz 2 des § 20 allgemein und als Regel aufgestellte Verantwortlichkeit des Redakteurs als Täter solle unter besonderen Umständen wegfallen. Auf diese besonderen Umstände legt Thilo im Gegensatz zu Marquardsen besonderes Gewicht, weil bei der Beratung im Reichstage die jetzige Formulierung vor der zuerst in Aussicht genommenen „den vorliegenden Umständen nach“ den Vorzug erhalten habe. Der einzelne Fall, nach seiner

---

[14]) a. a. O. S. 171.

[15]) a. a. O. S. 172. — Hiernach können wir der Ansicht Honigmanns (S. 40), dass Marquardsen „in einem zwar nicht ausgesprochenen, vielleicht nicht einmal voll bewussten, aber dennoch unverkennbaren Gegensatz zu v. Schwarze“ stehe, nicht beipflichten.

[16]) ebenda S. 164.

[17]) Thilo, Note 3 zu § 20 (S. 74).

[18]) a. a. O. Note 20 zu § 21 (S. 89).

Individualität beurteilt, könne dem verständigen Richter Veranlassung geben, ausnahmsweise eine Täterschaft mit Rücksicht auf die ungewöhnliche Sachlage nicht anzunehmen.[19])

Die Beweislast legt er in den gewählten Beispielen bald dem Redakteur, bald der Anklagebehörde auf.

4. Der Grundsatz, dass der verantwortliche Redakteur der Regel nach als Täter zu bestrafen sei, ist nach Groschuff keine Präsumtion oder Fiktion, sondern „der Ausdruck des materiellen Sachverhältnisses."[20])

Eine Ausnahme von dieser Regel greife nur in dem Falle Platz, wenn die Annahme der Täterschaft durch besondere Umstände ausgeschlossen sei. Mit dieser Ausnahme sei im Einzelfalle dem Richter die Befugnis gegeben, „aus dem Inbegriff der Verhandlung sich darüber eine Ueberzeugung zu bilden, ob die Umstände so lägen, dass der Redakteur als Täter zu betrachten sei oder nicht."[21])

Unter den besonderen Umständen versteht Groschuff in Uebereinstimmung mit v. Schwarze solche, aus denen hervorgehe, dass die Tat gänzlich ausser dem Willen des Redakteurs gelegen habe.

5. Aehnlich äussert sich Berner:[22])

Der Redakteur einer periodischen Druckschrift sei verantwortlich für ihren ganzen Inhalt, weil alles ihm übergebene Material sich erst in seinen Händen in Artikel der periodischen Druckschrift verwandele. Diese Verwandelung solle er nicht ohne Prüfung eintreten lassen, denn der von ihm aufgenommene Artikel sei nun sein Artikel.

„Der verantwortliche Redakteur soll daher in der Regel ohne weiteres als Täter gestraft werden. Dies folgt aus seiner ganzen Stellung und Aufgabe. Nicht eine

---

[19]) a. a. O. Note 15 zu § 20 (S. 78).
[20]) Groschuff in GA. Bd. 23 S. 28.
[21]) ebenda.
[22]) Berner, Lehrbuch S. 279 ff.

blosse Fahrlässigkeitsstrafe, sondern die Strafe der Täterschaft ist die wesentliche Konsequenz der Verantwortlichkeit des Redakteurs."

Diese strenge Regel werde indessen nicht ausnahmslos durchgeführt, die Annahme der Täterschaft könne vielmehr durch besondere Umstände ausgeschlossen werden, deren Geltendmachung Sache des Redakteurs sei. Unter diesen besonderen Umständen seien solche zu verstehen, welche es selbst dem gewissenhaftesten Redakteur unmöglich machten, einen Artikel zu prüfen. Nur dann werde der verantwortliche Redakteur straffrei, wenn der strafbare Artikel ohne sein Verschulden veröffentlicht worden sei; im entgegengesetzten Falle werde er als Täter gestraft, möge er den Verfasser nachweisen oder nicht.[23])

6. Kayser, der die erste systematische Darstellung des Reichspressrechts geschrieben hat, gibt zu unserer Frage im wesentlichen die Ansicht der älteren Kommentatoren in gedrängter Form wieder.[24])

Nach seiner ganzen Stellung und Aufgabe sei der Redakteur der ‚intellektuelle Urheber einer jeden Zeitungsnummer' und müsse als solcher auch für den ganzen Inhalt derselben aufkommen. Darin liege weder eine Fiktion seiner Haftbarkeit, noch eine Vermutung seiner Schuld,[25]) und eine Beiseitesetzung seiner Aufgabe enthalte keine blosse Fahrlässigkeit, sondern die Begehung einer wirklichen Straftat in der Verletzung der ihm durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten. Auf seine Tat fänden daher auch die allgemeinen Strafgesetze Anwendung, welche sowohl die Ausmessung der Strafe, Milderung und Schärfung, als auch die Gründe einer Ausschliessung derselben beträfen.

Der Redakteur solle aber überhaupt straffrei ausgehen, wenn besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausschlössen. Dies sei regelmässig nur dann

[23]) a. a. O. S. 282 Note 1.
[24]) Kayser, Reichspressrecht S. 597 ff.
[25]) a. a. O. S. 598.

anzunehmen, wenn der Artikel ohne sein Verschulden veröffentlicht worden sei.

Für das Vorhandensein der besonderen Umstände hält er im Gegensatz zu v. Schwarze und Berner nicht den Redakteur für beweispflichtig; das Gesetz habe vielmehr durch jenen Schlusssatz nur dem Richter die freie Beweiswürdigung im vollen Umfange offen halten wollen.

III. Die materielle Theorie war bis zum Jahre 1891 [26]) in Literatur und Praxis die herrschende. Heute kann sie als veraltet und überwunden gelten; jedenfalls ist sie aus folgenden Gründen zu verwerfen.

1. Der Gedanke, dass der verantwortliche Redakteur der Verfasser der ganzen Zeitung sei, entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, sondern beruht auf einer blossen Fiktion.[27]) Denn bei keiner unserer grösseren Tageszeitungen mit ihrem so mannigfachen Inhalt ist der verantwortliche Redakteur wirklich imstande, jeden einzelnen Artikel auf seine Strafbarkeit hin zu prüfen und zu überwachen, er muss sich vielmehr hierbei mehr oder weniger

---

[26]) Die Plenarentscheidung der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 6. Juni 1891 bildete den Wendepunkt. Vgl. unten § 22, 2.

[27]) Die Anhänger dieser Theorie streubten sich freilich gegen die Annahme einer Fiktion, wie aus den vorstehend erwähnten Aeusserungen Groschuffs und Kaysers bereits ersichtlich ist. Auch v. Schwarze wies anfangs wenigstens diesen Vorwurf zurück, indem er z. B. im Reichstage folgendes ausführte (Sten. Ber. S. 469):

„Es ist also keineswegs, wie mir von juristischer Seite vorgehalten worden ist, hier von uns eine Beweisregel aufgestellt worden oder eine praesumtio doli und ähnliche Einwendungen, sondern es ist nach unserer Ansicht in diesem Paragraphen nur eine Feststellung einer Konsequenz erfolgt, welche sich notwendig aus den realen Verhältnissen der periodischen Presse und den Aufgaben des Redakteurs derselben gegenüber dem Publikum und seinen Mitarbeitern ergibt. Ich kann daher die Einwendungen, welche daraus abgeleitet worden sind, dass es sich hier um Präsumierung und Fingierung einer Schuld handele, durchaus nicht für berechtigt ansehen."

auf seine Mitredakteure verlassen. Aber auch bei dem kleinsten Wochenblättchen kann man dem verantwortlichen Redakteur nicht die Autorschaft der ganzen Zeitung beilegen, man müsste denn, wie Grüttefien zutreffend bemerkt,[28]) „seine Tätigkeit mit Leimtopf und Scheere auch als ‚Verfasserschaft' ansehen wollen."

Ganz abgesehen davon aber pflegt jede einzelne Zeitungsnummer eine Anzahl neutraler Bestandteile zu enthalten, wie Inserate, amtliche Bekanntmachungen usw., mit deren Abfassung der Redakteur überhaupt nichts zu tun hat, die er einfach abdrucken lässt.

Der Grundgedanke, auf dem diese Theorie basiert, ist also schon ein falscher: der verantwortliche Redakteur ist in Wirklichkeit garnicht Verfasser der ganzen Zeitung, ja es ist begrifflich sogar nicht einmal notwendig, dass er selbst auch nur einen einzigen Artikel für seine Zeitung schreibt.[29])

Aber schon in der 2. Auflage seines Kommentars heisst es auf S. 127: „Man hat . . . . darüber gestritten, ob nicht in der Anschauung des Gesetzes . . . eine praesumtio doli zu erblicken sei, welche im Einzelfalle — wenn es gewiss sei, dass der Redakteur den Artikel nicht gelesen — zu einer Fiktion gesteigert werde . . . Es kann jedoch bei dem Gesetze, wie es vorliegt, die erwähnte Kontroverse auf sich beruhen bleiben." — Im Anschluss hieran geben wir über v. Schwarze ein Urteil v. Bülows (in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 14 S. 655) wieder, dem wir beistimmen möchten: So verdienstvoll v. Schwarze's Leistungen auf dem Gebiete des Strafrechts sonst sind, in der Verantwortlichkeitsfrage ist er niemals zu einer klaren, festen und bestimmten Anschauung gelangt, da seine verschiedenen Aeusserungen über Sinn und Bedeutung des § 20 Abs. 2 sich einander völlig widersprechen.

[28]) Grüttefien S. 15. — „Redigieren und verfassen sind sehr verschiedene Dinge. Und wie kann man im Ernste eine Zeitung, die täglich ihren Lesern eine Fülle der allerverschiedensten Mitteilungen politischer und unpolitischer Art bringt, für ein einheitliches Werk, vergleichbar einer Abhandlung oder einem Buche, erklären?" Oetker, Jahrbücher S. 419.

[29]) Uebereinstimmend Grüttefien a. a. O.

2. Weiterhin ist die Auslegung zu beanstanden, die man den besonderen Umständen angedeihen lässt. Die materielle Theorie bleibt die Antwort auf die Frage schuldig, welche Umstände sie unter den „besonders gearteten" verstanden wissen will und worin das charakteristische Merkmal jener Umstände gefunden werden soll. In Uebereinstimmung mit v. Bülow[30]) müssen wir betonen, dass es nicht angängig erscheint, „die normalen, gewöhnlichen Umstände, von denen sich die ‚besonderen' als anormale oder ungewöhnliche unterscheiden sollen, aus der eigentümlichen Natur der Redaktionstätigkeit und der Verhältnisse bei der periodischen Presse überhaupt abzuleiten." Denn regelmässig und normaler Weise gelangt der inkriminierte Artikel mit Wissen und Willen des verantwortlichen Redakteurs in die Zeitung hinein, sodass dieser also der wirkliche Täter des Pressdelikts ist. Will man nun, so führt v. Bülow a. a. O. treffend aus, alle von diesem natürlichen und regelmässigen Hergang abweichenden Umstände als „besondere" d. h. „aussergewöhnliche" bezeichnen, so kommt man notgedrungen zu dem Schlusse, dass besondere Umstände eben alle Momente sind, durch welche im konkreten Falle die Täterschaft ausgeschlossen wird. Jede andere Auslegung der besonderen Umstände würde zu blossen Vermutungen führen und die fragliche Begriffsbestimmung erst recht im Dunklen lassen.

3. Von entscheidender Bedeutung ist endlich, dass nach der materiellen Theorie § 20 Abs. 2 RPG. mit § 21 des Gesetzes unvereinbar ist. Legt man den § 20 Abs. 2 dahin aus, dass der verantwortliche Redakteur stets als Täter zu bestrafen ist, wenn nicht aussergewöhnliche, von ihm nicht verschuldete Umstände seine Täterschaft ausschliessen, so muss ihn logischerweise die Strafe des § 20 Abs. 2 auch dann treffen, wenn ihm nicht Vorsatz, sondern bloss Fahrlässigkeit zur Last fällt. Denn jede „Nachlässigkeit bei der Ausübung der Redaktionsgeschäfte, die pflichtwidrige Enthaltung des Redakteurs

[30]) v. Bülow, Ztschrift Bd. 14 S. 655.

von der Ausübung der ihm obliegenden Tätigkeit, überhaupt jede Fahrlässigkeit ist doch ein Verschulden.“ [31])

Nun aber droht § 21 dem verantwortlichen Redakteur, welcher durch Fahrlässigkeit ein Pressdelikt verursacht hat, eine Fahrlässigkeitsstrafe für den Fall an, dass er nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer gestraft werden kann. Die §§ 20 Abs. 2 und 21 RPG. würden also, sobald ein fahrlässiges Handeln des verantwortlichen Redakteurs zur Bestrafung stände, in Gesetzeskonkurrenz treten, und da nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen in einem solchen Falle nur dasjenige Gesetz, welches die schwerere Strafe androht, zur Anwendung kommt[32]), so würde de facto überhaupt kein Fall denkbar sein, in dem jemals § 21 RPG. angewendet werden könnte: die Bestimmungen des § 21 hätten hiernach nicht den mindesten Sinn und Zweck!

Mit einer derartigen Konsequenz aber hat die materielle Theorie sich selbst das Urteil gesprochen.

Zweites Kapitel.

Die Beweistheorie.

§ 15.

I. Auf Grund der gegen die materielle Theorie sprechenden Erwägungen hat die jetzt herrschende Ansicht — seit dem Beschlusse der vereinigten Strafsenate vom 6. Juni 1891 auch das Reichsgericht — dem § 20 Absatz 2 folgende Auslegung gegeben:[1])

---

[31]) v. Bülow, Ztschrift S. 660.

[32]) § 73 StGB.

[1]) Vgl. hierzu v. Bülow in GA. Bd. 40 S. 242 und in der Zeitschrift Bd. 14 S. 654.

Die im Absatz 1 des genannten Paragraphen sanktionierte Herrschaft der allgemeinen (materiellen) Strafgesetze wird durch die Vorschrift des Absatz 2 in keiner Weise berührt. Der Absatz 2 enthält vielmehr lediglich eine Abweichung von dem strafprozessualen Grundsatze, dass der Angeklagte nur verurteilt werden darf, wenn ihm die Begehung der Tat nach objektiven und subjektiven Momenten nachgewiesen worden ist. Zur Erleichterung des der Anklage sonst obliegenden Schuldbeweises stellt der Absatz 2 eine durch Gegenbeweis widerlegbare praesumtio juris dahin auf, dass der verantwortliche Redakteur den inkriminierten Artikel mit Kenntnis und Verständnis seines Inhalts veröffentlicht hat.[2])

Wenn also die Beweisprüfung mit einem non liquet abschliesst, das Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die Veröffentlichung des strafbaren Artikels ohne die Kenntnis und das inhaltliche Verständnis des verantwortlichen Redakteurs erfolgt ist, so ist infolge der Spezialvorschrift des Absatz 2 im Gegensatz zu der sonstigen Regel die Schuldfrage zu bejahen. Das Gericht hat die erforderlichen Beweise von Amtswegen zu erheben[3]) und ist nicht etwa bloss auf die tatsächlichen Anführungen, die der Angeklagte zu seiner Verteidigung macht, beschränkt.

Unter den besonderen Umständen verstehen die Anhänger dieser sog. Präsumtions- oder Beweistheorie regelmässig[4]) alle konkreten Umstände des Einzelfalles.

II. Der erste, der den Absatz 2 des § 20 im Sinne einer derartigen Rechtsvermutung verstanden hatte, war v. Liszt; ihm haben sich namentlich Honigmann, Loening,

---

[2]) Auf diese Weise wird es der Beweistheorie möglich, aus § 20[2] immer nur bei Vorsatz, aus § 21 dagegen stets bei Fahrlässigkeit zu strafen, mithin eine feste Grenze zwischen beiden Paragraphen zu schaffen.

[3]) Abweichend Stenglein (unten II 7).

[4]) Ueber v. Liszt vgl. unten Anmerkung 8.

Heilborn und v. Bülow angeschlossen. Auch Appelius und Stenglein sind hierher zu rechnen.[5])

1. In der neuesten (13.) Auflage seines Lehrbuchs des deutschen Strafrechts hat v. Liszt seine schon im Jahre 1880 im ‚Reichspressrecht'[6]) vertretene Ansicht folgendermassen formuliert:

„Dem verantwortlichen Redakteur gegenüber stellt das Gesetz die (widerlegliche) Vermutung seiner Täterschaft bezüglich der durch den Inhalt der periodischen Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen auf. Die Vermutung kann widerlegt werden durch den vom Angeklagten erbrachten Nachweis oder die vom Gericht von Amtswegen erfolgte Feststellung, dass „besondere Umstände" vorliegen, durch welche ‚die Annahme der Täterschaft ausgeschlossen wird'. Unter diesen besonderen Umständen sind die im Einzelfalle gegebenen, nicht notwendig ‚aussergewöhnlichen' Umstände zu verstehen, durch welche die Kenntnis des verantwortlichen Redakteurs von dem strafbaren Inhalte der von ihm redigierten Nummer oder ein anderes Tatbestandsmerkmal (z. B. die Rechtswidrigkeit) ausgeschlossen wird." [7]) [8])

---

[5]) Zu erwähnen wären ausserdem noch v. Buri (Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 18 S. 381 und Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 16 S. 48 ff.) sowie Schmid, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pressvergehen S. 117.

[6]) Im „Reichspressrecht" (S. 184) hatte v. Liszt ausgeführt: Das Gesetz betrachte den verantwortlichen Redakteur als dolosen Täter der durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Delikte, solange nicht das Gegenteil ausdrücklich festgestellt sei. Es wolle damit keine Fiktion aufstellen, sondern nur den Tatsachen gesetzlichen Ausdruck geben; eben darum stelle es eine Präsumtion auf, die nur durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden könne. Das Gesetz befreie durch diese Präsumtion den Ankläger von der Führung des Schuldbeweises, ohne den Unschuldsbeweis irgendwie einschränken zu wollen.

[7]) v. Liszt, Lehrbuch S. 189.

[8]) Was v. Liszt eigentlich unter den besonderen Umständen versteht, wird aus seiner Definition nicht recht klar. Anscheinend rechnet er wohl alle Umstände des konkreten Falles hierher. Er

2. Honigmann[9]) hält die Bestimmung des § 20 Abs. 2 nur für eine natürliche Präsumtion, die man allerdings durch ihre Aufnahme in das Gesetz zu einer gesetzlichen erhoben habe. Man habe in der Tat eine Beweisregel aufgestellt, welche für den Richter eine gewisse bindende Kraft äussere. Sie beschränke zwar die freie Würdigung der Beweismittel in keiner Weise und bürde dem Redakteur auch keine formelle Beweislast auf; aber sie bestimme gewissermassen die Grundanschauung, mit welcher der Richter dem angeschuldigten Redakteur entgegentreten solle: er habe eben von vornherein die Täterschaft als Regel, die Nichttäterschaft als Ausnahme zu betrachten.

Diese Präsumtion könne aber widerlegt werden durch den Nachweis des Vorhandenseins „besonderer Umstände". Hierunter versteht Honigmann alle im besonderen Falle vorliegenden Umstände, durch welche die Annahme der Täterschaft beseitigt werde.

3. Nach umfangreicher Polemik gegen die materielle Theorie hat Loening in den §§ 24 und 25 seines Werkes[10]) in sehr eingehender Weise seine eigene Ansicht dargelegt. Er führt etwa folgendes aus:

Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 enthalte keine Abweichung von den Grundsätzen des materiellen Strafrechts, sondern nur eine Besonderheit auf dem Gebiete des prozessualen Beweises. Die materielle Grundlage der Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs auch nach § 20 Abs. 2 sei die des allgemeinen Strafrechts: die Täterschaft. Zur Vermeidung der bisherigen Beweisschwierigkeiten habe

würde dann folgerecht den verantwortlichen Redakteur auch mit dem Einwande hören müssen, dass er den fraglichen Artikel nicht gelesen habe. Hiermit aber steht im Widerspruch, wenn v. Liszt kurz vorher sagt: Der verantwortliche Redakteur wird als Täter bestraft, „wenn er die Aufsicht gehabt, den strafbaren Artikel aber nicht gelesen hat". Damit würden die „besonderen Umstände" doch wieder bloss „aussergewöhnliche" sein.

[9]) Honigmann S. 128 ff.

[10]) Loening S. 218 ff.

man lediglich eine gesetzliche Beweisregel für diese Täterschaft aufgestellt. Das Gesetz weise den Richter an, ohne die sonstigen Beweiserfordernisse und ohne Rücksicht auf seine individuelle Ueberzeugung die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs für erwiesen, für wahr anzunehmen: eine Beweisvorschrift, die man Rechtsvermutung, praesumtio juris, nenne.

Die Annahme der Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs in § 20 Abs. 2 sei aber keine unbedingte, unwiderlegliche (sog. praesumtio juris et de jure), sie gelte vielmehr nur dann, „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Täterschaft ausgeschlossen wird.“ [11]) In den besonderen Umständen sieht Loening nicht bloss unverschuldete, sondern „beliebige Momente, welche geeignet sind, die vom Gesetz im allgemeinen angenommene Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs im einzelnen Falle als nicht vorhanden darzustellen und damit die in abstracto aufgestellte Präsumtion selbst in concreto zu widerlegen.“ [12])

Die Beweislast legt Loening dem Richter auf, der stets von Amtswegen nach besonderen Umständen zu forschen und diese zu berücksichtigen habe. Dem Angeklagten bleibe es natürlich unbenommen, auch seinerseits die vorhandenen besonderen Umstände geltend zu machen.

---

[11]) Vgl. § 25 a. a. O.

[12]) Loening zählt dann im einzelnen die Momente auf, welche er positiv zu den besonderen Umständen des § 20 Abs. 2 rechnet. Er kommt dabei teilweise zu recht seltsamen Konsequenzen. So soll z. B. die Präsumtion auch dadurch widerlegt werden, dass der Redakteur sich absichtlich der Redaktionstätigkeit enthält, um die Publikation eines ihm als strafbar bekannten Artikels nicht zu hindern! — Loening geht aber noch weiter: ein verantwortlicher Redakteur, der mit der Publikation eines strafbaren Artikels einverstanden ist und sogar ausdrücklich seine Genehmigung hierzu erteilt, ist noch nicht „Täter“, denn er hat „nicht aktiv mitgewirkt;“ nur dadurch könne die Täterschaft begründet werden, da die Pressdelikte Begehungs-, nicht Unterlassungsdelikte seien! — Es ist nur zu billigen, dass Loening mit diesen äussersten Konsequenzen, die dem Geiste des Gesetzes völlig widersprechen, nirgends Anklang gefunden hat.

4. Auch nach Heilborn[13]) bezweckt das Gesetz mit der Bestimmung des § 20 Abs. 2 nichts weiter, als den Behörden die Auffindung und Verurteilung des wahrhaft Schuldigen zu erleichtern. Es befreie die Anklagebehörde von der Verpflichtung, im Einzelfalle den Nachweis zu führen, dass der Redakteur wirklich der Täter sei, und weise den Richter an, den Redakteur, auch ohne dass jener strenge Beweis erbracht sei, als Täter immer dann zu verurteilen, wenn die Druckschrift objektiv durch ihren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstosse.

Die Annahme der Täterschaft werde jedoch durch den Nachweis ausgeschlossen, dass der verantwortliche Redakteur in Wahrheit nicht der Täter sei. „Jeder Umstand, durch welchen nachgewiesen wird, dass die Gestaltung der Tatsachen nicht diejenige ist, welche der Gesetzgeber als die regelmässige ansah und auf welche er deshalb die Annahme der Täterschaft ohne besonderen Beweis stützen zu dürfen glaubte, ist ein besonderer Umstand im Sinne des Gesetzes."

5. In kurzer und prägnanter Form hat v. Bülow[14]) seine Ansicht über § 20 Abs. 2 zusammengefasst:

„Der § 20 Abs. 2 lässt das materielle Recht ganz unberührt und stellt lediglich eine Rechtsvermutung auf. Es soll bis zum Beweise des Gegenteils angenommen werden, dass der verantwortliche Redakteur den strafbaren Artikel mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat. Wird durch die konkreten „besonderen" Umstände, die sich bei der Verhandlung ergeben, die Präsumtion widerlegt, so kann eine Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs wegen vorsätzlicher Täterschaft nicht erfolgen. Es ist dann zu prüfen, ob er wegen Fahrlässigkeit aus § 21 zu strafen ist. Auch die Fahrlässigkeit wird dann bis zum Beweise des Gegenteils vermutet."

[13]) Heilborn S. 50 ff.

[14]) Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 14 S. 660.

6. Nach Appelius[15]) unterstellt das Gesetz, dass der verantwortliche Redakteur den gesamten Inhalt der Druckschrift geprüft und über seine Aufnahme bezw. Veröffentlichung entschieden habe. Deshalb präsumiere es die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs bezüglich des strafbaren Inhalts der Druckschrift. Unter den besonderen Umständen versteht Appelius „alle die Momente, welche geeignet sind, die Präsumtion, dass der verantwortliche Redakteur die Veröffentlichung des inkriminierten Artikels in Kenntnis und mit Verständnis seines Inhalts veranlasst habe, zu entkräften. Die besonderen Umstände sind also die Umstände des konkreten Falles, durch welche die Annahme der Täterschaft im Sinne des ersten Satzes hinfällig wird.“[16])

7. Nach Stengleins Meinung schafft der Absatz 2 des § 20 nur darin eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass, solange kein Gegenbeweis geliefert sei, d. h. solange der Richter nicht die Ueberzeugung ausspreche, der Redakteur habe nicht vorsätzlich gehandelt, als bewiesen gelten müsse, dass der Redakteur seinen Pflichten nachgekommen sei, dass er also den inkriminierten Artikel vor dem Drucke auf seine Strafbarkeit hin geprüft habe und dass er diese zu erkennen auch in der Lage gewesen sei.[17])

In Bezug auf die Beweislast unterscheidet Stenglein zwischen dem Redakteur und einem sonstigen Täter: den übrigen Tätern müsse die Anklage das Vorliegen des Vorsatzes nachweisen; dem Redakteur nicht, sondern dieser müsse nachweisen, dass die Veröffentlichung ohne sein vorsätzliches Mitwirken geschehen sei, dass er den strafbaren Inhalt des fraglichen Artikels nicht gekannt und auch nicht mit Eventualdolus gehandelt habe.[18])

---

[15]) Appelius S. 154.
[16]) Appelius S. 168.
[17]) Stenglein Anm. 3 zu § 20.
[18]) ebenda.

Unter den besonderen Umständen, welche den Redakteur entschuldigen sollen, versteht auch Stenglein alle Umstände des konkreten Falles.[19])

III. v. Bülow[20]) rühmt an der Beweistheorie, welcher der Wortlaut des Gesetzes zur Seite stehe und die dem Zwecke des Gesetzes völlig gerecht werde, dass ihre Auffassung „klar, natürlich und einfach" sei. Wir können in dieses Lob nicht mit einstimmen. Obwohl auch wir die Vorzüge der Beweistheorie nicht unterschätzen, nötigen uns doch ernste Bedenken, diese Theorie abzulehnen.

1. Indem die Beweistheorie unter den besonderen Umständen alle diejenigen Momente des konkreten Falles versteht, welche geeignet sind, die Annahme der Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs auszuschliessen,[21]) muss sie den Redakteur stets auch mit dem Einwande hören, dass er den inkriminierten Artikel nicht gelesen habe. Mit dieser Auslegung setzt sie sich aber in einen offensichtlichen Widerspruch mit dem Bericht der Reichstagskommission von 1874, welcher ausdrücklich erklärt:

„Indem man den Redakteur von der Verpflichtung entbindet, den Verfasser zu benennen, würde es auch dem ersteren leicht werden, sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, sobald man ihm die Ausflucht gestatten wollte, dass er den Artikel vor seiner Veröffentlichung nicht gelesen habe."[22]) Der Einwand des verantwortlichen Redakteurs, den fraglichen Artikel nicht gelesen zu haben, soll also nach Ansicht der Kommission kein „besonderer Umstand" sein. Da die Klausel der besonderen Umstände erst durch die Kommission geschaffen wurde[23]) und nachträglich genau in der Fassung des

---

[19]) Vgl. Note 9 zu § 20.
[20]) v. Bülow, Zeitschrift Bd. 14 S. 660.
[21]) Ueber v. Liszt vgl. oben Anm. 8.
[22]) GA. Bd. 22 S. 191.
[23]) Oben § 12 Anmerkung 8.

Kommissionsentwurfes Gesetz geworden ist,[24]) so gewinnt der Kommissionsbericht in diesem Punkte als Interpretationsmittel u. E. eine Bedeutung, die bei Auslegung und Anwendung des Gesetzes nicht ausser Acht gelassen werden darf, wie es seitens der Beweistheorie geschieht.

2. Wir können der Beweistheorie aber auch den weiteren Vorwurf nicht ersparen, dass sie hart und ungerecht ist, indem sie den nachlässigen, seine Pflicht nicht erfüllenden Redakteur besser behandelt als denjenigen, der seiner Aufgabe sorgsam und gewissenhaft nachzukommen sich bemüht. Ein Redakteur, der es mit den ihm obliegenden Redaktionspflichten nicht allzu strenge nimmt, der vielleicht grundsätzlich überhaupt keinen in die Zeitung aufzunehmenden Artikel vorher liest und dies stets zu beweisen in der Lage ist, kann wegen dieses „besonderen Umstandes" regelmässig — soweit nicht etwa dolus eventualis anzunehmen ist — nicht aus § 20 Abs. 2 als Täter, sondern nur aus § 21 wegen Fahrlässigkeit bestraft werden. Anders der gewissenhafte Redakteur! Er wird für seine Pflichttreue übel belohnt: ihn trifft die volle Strenge des Gesetzes, da er seine Täterschaft nur höchst selten wird widerlegen können.[25]) Man wird hiergegen nicht einwenden können, dass Pressdelikte ja dann nicht mehr vorkommen würden, wenn der verantwortliche

---

[24]) Wir müssen es uns hier leider versagen, auf die interessante Entstehungsgeschichte der Klausel einzugehen, und beschränken uns darauf festzustellen, dass in der zweiten Lesung des Reichspressgesetzes von dem Abg. Dr. Banks zu § 23 Abs. 2 der Kommissionsanträge der Abänderungsantrag gestellt wurde, statt der Worte: „durch besondere Umstände" zu setzen: „den vorliegenden Umständen nach" (Aktenstücke Nr. 87 V. 1). In zweiter Lesung wurde dieses Amendement Banks angenommen, in dritter Lesung jedoch wieder abgelehnt, nachdem Marquardsen, der Verfasser des Kommissionsberichtes, durch ein Gegenamendement die Wiederherstellung des Kommissionstextes beantragt hatte. — Im übrigen verweisen wir auf die ausführliche Behandlung dieser Frage bei Grüttefien S. 53 ff.

[25]) Vgl. Grüttefien S. 64.

Redakteur bei Prüfung und Ueberwachung des Zeitungsinhalts seine Pflicht und Schuldigkeit tue. „Der Tatbestand eines Delikts ist," wie Grüttefien[26]) sehr richtig ausführt, „oft mehr wie zweifelhaft; selbst gelehrte Richter können darüber verschiedener Ansicht sein, um wieviel mehr kann da ein Laie, ein Redakteur irren! Aber dieser Rechtsirrtum rettet ihn nicht vor der Täterstrafe."

Die naturgemässe Folge hiervon ist, dass durch die Beweistheorie gerade der „Strohmann", den alle Welt bekämpfen will, begünstigt wird. Denn kann man es wohl unter diesen Umständen einem verantwortlichen Redakteur verdenken, wenn er es gewohnheitsmässig unterlässt, den Zeitungsartikel vor dem Druck auf seine Strafbarkeit hin zu prüfen, wenn er lieber die milden Strafen der §§ 18, 19 und 21 auf sich nehmen, als das Risiko eingehen will, trotz gewissenhafter Prüfung möglicherweise doch mit der strengen Täterstrafe belegt zu werden?

Drittes Kapitel.

Die Theorie Klöppels.

§ 16.

Eine eigenartige Ansicht in Auslegung des § 20 Abs. 2 vertritt wiederum Klöppel in seinem Reichspressrecht.[1])

1. Er geht von folgendem Gedanken aus: „Der Redakteur . . . trifft . . . die Bestimmung zur Veröffentlichung des Inhalts der periodischen Druckschrift, er hat also, wenn der Inhalt strafbar ist, die Veröffentlichung

---

[26]) Grüttefien S. 64.

[1]) Klöppel S. 359 ff.

schuldhaft verursacht und ist darum der Täter des durch die Veröffentlichung begangenen Pressvergehens."

Schon die Richtigkeit dieser Ausführungen müssen wir in Abrede stellen. Klöppel setzt Verursachen der Publikation als identisch mit schuldhafter Verursachung. Es kommt doch oft genug vor, dass der verantwortliche Redakteur Beiträge einzelner erprobter, ihm persönlich bekannter Mitarbeiter ohne nähere Prüfung zur Druckerei gibt. Ist nun auf diese Weise doch einmal ein strafbarer Artikel zur Veröffentlichung gelangt, so hat der verantwortliche Redakteur die Publikation zwar schlechthin verursacht, er hat sie aber nicht vorsätzlich verursacht.[2])

2. Klöppel führt dann weiter aus: Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 enthalte weder eine Präsumtion oder gar Fiktion der Schuld, noch auch nur eine Beweisvorschrift, durch welche die freie Beweiswürdigung des Richters irgend beschränkt wäre; sie sei vielmehr nur der Ausdruck des wirklichen Sachverhalts, wie er aus der pressrechtlichen Stellung des Redakteurs überhaupt und der dem Gesetze entsprechenden Benennung des verantwortlichen Redakteurs sich ergebe. Vorausgesetzt, dass gemäss § 7 RPG. derjenige als verantwortlicher Redakteur auf der Druckschrift genannt sei, welcher bei Herstellung ihres Inhalts die verantwortlich machende Tätigkeit ausgeübt habe, werde aus der Benennung ersichtlich, wer dafür als Täter haftbar zu machen sei. „Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 bringt also nur zum Ausdruck, dass an die Anklage nicht erst noch die widersinnige und den Zweck des § 7 vereitelnde Zumutung gestellt werden kann, zu beweisen, dass die Benennung der Absicht des Gesetzes entspricht; und dies würde auch ohne den § 20 Abs. 2 aus dem § 7 allein zu folgern sein." Es sei dies eine begriffliche Folgerung und nicht eine „Ausnahmebestimmung" irgend welcher Art.

---

[2]) Vgl. v. Bülow in GA. Bd. 43 S. 335.

Auch diese Ausführungen müssen wir durchweg bestreiten. Nach Klöppel sollen die Begriffe „verantwortlicher Redakteur“ und „Täter“ identisch, soll die Bestimmung des § 20 Abs. 2 nichtssagend und überflüssig sein. Dieser Annahme widerspricht schon der Kommissionsbericht, in welchem eingehend dargelegt wird, weshalb man im Absatz 2 des § 20 für die periodische Presse eine Ausnahmebestimmung geben zu sollen glaubte.[3]) Man wollte, wie oben bereits ausgeführt wurde,[4]) die trüben Erfahrungen vermeiden, die man mit dem Preussischen Pressgesetz vom Jahre 1851 gemacht hatte, man wollte schärfere Bestimmungen schaffen, um den verantwortlichen Redakteur leichter als bisher haftbar machen zu können.

Klöppel übersieht aber auch völlig, dass durch die im § 7 des Pressgesetzes vorgeschriebene Nennung auf der Druckschrift keineswegs immer ersichtlich wird, wer als verantwortlicher Redakteur (nach Klöppel also als Täter) haftbar zu machen ist. Denn die Voraussetzung, dass immer derjenige genannt werde, welcher die verantwortlich machende Tätigkeit ausgeübt hat, und nicht etwa ein blosser „Sitzredakteur“, trifft leider nur zu häufig nicht zu. Dass die Nennung der wirklichen Sachlage entspricht, ist keineswegs eine „begriffliche Folgerung“, der Absatz 2 enthält durchaus nicht etwas selbstverständliches, sondern ist gerade eine sehr notwendige, ja unerlässliche „Ausnahmebestimmung“.[5])

---

[3]) Vgl. GA. Bd. 22 S. 190 ff.

[4]) § 13,3 dieser Abhandlung.

[5]) Zur Unterstützung seiner Ansicht führt Klöppel noch folgendes aus (S. 362): „Die Entstehungsgeschichte des § 20 Abs. 2, insbesondere die Worte des Kommissionsberichts, dass ‚der aufgestellte Satz in der Regel der Ausdruck des materiellen Sachverhalts ist‘ und des Abg. Schwarze, ‚es ist keineswegs eine Beweisregel aufgestellt oder eine praesumtio doli aufgestellt, sondern nach unserer Ansicht nur die Feststellung einer Konsequenz erfolgt, welche sich notwendig aus den realen Verhältnissen der periodischen Presse und den Aufgaben des Redakteurs ergibt‘, sprechen auf das unzweideutigste dafür, dass § 20 Abs. 2 nicht eine Ausnahme, sondern eine besondere

3. Ueber die ‚besonderen Umstände' lässt sich Klöppel folgendermassen aus: Die ‚begriffliche Folgerung' des Abs. 2 könne dadurch widerlegt werden, dass die Unrichtigkeit ihrer tatsächlichen Unterlagen dargetan werde; und da diese in den allgemeinen Umständen der Herstellung des Inhalts der periodischen Druckschrift einschliesslich der Befolgung der dafür gegebenen Vorschrift des § 7 beständen, „so kann die Widerlegung nur durch Darlegung der besonderen Umstände des gegebenen Falles geschehen, welche von jenen allgemeinen Umständen abweichen," und dies sei durch die dem § 20 Abs. 2 hinzugefügte Bedingung zum Ausdruck gebracht.

Der Sinn dieser Ausführungen ist zweifellos doch der, dass die ‚begriffliche Folgerung' solange bestehen bleiben soll, als nicht solche besondere Umstände nachgewiesen sind. Damit aber kommt Klöppel, so sehr er sich auch dagegen sträubt, schliesslich doch zu einer Beweispräsumtion.[6]) Da Klöppel ferner gleichfalls in Uebereinstimmung mit der Beweistheorie, zu den besonderen Umständen alle Umstände des vorliegenden Falles rechnet, so hat auch er den ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers gegen sich.[7])

Anwendung der in Abs. 1 vorangestellten ‚allgemeinen Strafgesetze' zum Ausdruck bringen sollte". — Demgegenüber bemerken wir, dass sich mit Leichtigkeit zahlreiche gegenteilige Aeusserungen v. Schwarze's beibringen liessen. Vgl. auch Grüttefien S. 38. v. Schwarze steht, wie wir oben im § 14 nachgewiesen haben, auf dem Standpunkt der sog. materiellen Theorie. Auch die zitierten Worte des Kommissionsberichts sprechen nur von dem Regelfall und schliessen keineswegs eine andere Deutung des Abs. 2 aus. Diesen Belegstellen dürfte daher nur eine sehr untergeordnete Bedeutung beizumessen sein.

[6]) Gleicher Ansicht sind Appelius S. 154 Anmerkung 31, und Jonas S. 53.

[7]) Vgl. oben § 15 III 1.

Viertes Kapitel.

Die Theorie Oetkers.

I. Die Grundgedanken des Systems.

§ 17.

1. Ein eigenartiges kombiniertes System hat Oetker aufgestellt, indem er bei der Auslegung des § 20 Abs. 2 zwischen der materiellen und der Beweistheorie in richtiger Erkenntnis ihrer Schwächen sowohl wie ihrer Vorzüge zu vermitteln sucht.[1])

Oetker legt den Abs. 2 — abgesehen von seinem sonstigen später zu erörternden Inhalt — dahin aus: der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift haftet, falls er nicht selbst der Täter ist, für fremde Schuld.[2]) Es liegt hier, so befremdend uns dies heute auch anmuten möge, eine bewusste Durchbrechung des obersten strafrechtlichen Grundsatzes: nulla poena sine crimine, ein Fall krimineller Garantie vor, die in der Entwickelungsgeschichte unseres Strafrechts ihre rechtliche Begründung finde.[3])

2. Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs kann nach Oetker[4]) Haftung als Täter bezw. Teilnehmer und

[1]) Vgl. Oetker, Jahrbücher S. 417, 418.

[2]) Oetkers bleibendes Verdienst ist es, die kriminelle Haftung Dritter der Vergessenheit wieder entrissen zu haben. Das Institut der kriminellen Garantie entwickelte Oetker für das gemeine Strafrecht zuerst in seinem Werke: „Kriminelle und zivile Haftung Dritter nach hessischen Rechtsquellen“ (in den „Juristischen Festgaben“ für Rudolph von Jhering, gewidmet von der Rostocker Juristenfakultät). Auf diesem System baute er alsdann in seinen beiden geistreichen, glänzend geschriebenen und wissenschaftlich hochbedeutsamen Aufsätzen: „Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs“ und „Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs“ (in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 76) die strafrechtliche Haftung des Reichspressgesetzes auf.

Haftung für den Täter sein. Der Grund für die erstere Haftung (sog. Täterhaftung) liegt in der eigenen Begehung des Delikts, für die letztere dagegen in der unterlassenen Verhinderung desselben (sog. Garantenhaftung).[5]) Beide Haftungen schliessen einander aus; niemand ist Garant für sich selbst. Wohl aber können Täterschaft und Garantenschaft alternativ zusammentreffen. Bleibt nämlich zweifelhaft, ob der verantwortliche Redakteur oder ein Dritter der Verfasser ist, so ist notwendigerweise auch die Haftung eine problematische: bei eigener Autorschaft des verantwortlichen Redakteurs würde sie reine Täterhaftung, bei Autorschaft eines Dritten reine Garantenhaftung sein. Haftet nun für den unbekannten Täter eine Person, die möglicherweise selbst der Täter ist, so ist eben die Haftung alternativ das eine oder das andere, kurz: Täter-Garantenhaftung.[6])

3. Drei Grundgedanken haben, wie Oetker weiter ausführt,[7]) die besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs im Reichspressrecht bestimmt und stehen koordiniert neben einander: Zweittäterschaft, Deliktsgarantie und Präsumtion: „Mit richtiger Bestimmung ihrer gegenseitigen Beziehungen ist die Konstruktion der Haftung des Redakteurs gegeben.“[8])

In jene drei Stichworte fasst Oetker folgende Gedanken zusammmen:[9])

a) Nicht nur der Verfasser, mit dessen Wissen und Willen die Veröffentlichung erfolgt sei, sondern auch der „Redakteur“ (nicht notwendig der verantwortliche Redakteur!), der einen strafbaren Artikel mit Verständnis

---

[3]) Oetker, Festgaben S. 101 ff.

[4]) Haftung S. 7.

[5]) Den Gedanken der Garantiehaftung hatte die materielle Theorie bereits verwertet. Vgl. oben § 14 I.

[6]) Oetker, Jahrbücher S. 411.

[7]) Haftung S. 18, Jahrbücher S. 418.

[8]) Haftung S. 19.

[9]) Haftung S. 18, 19.

seines Inhalts in die Zeitung aufgenommen habe, sei als Täter des Delikts zu betrachten. Jenen nennt Oetker „Ersttäter", diesen „Zweittäter".

b) Den verantwortlichen Redakteur treffe gegenüber den übrigen Beteiligten eine gesteigerte Haftbarkeit, eine Verantwortlichkeit für den gesamten Zeitungsinhalt. Diese Garantie übernehme er durch die Zeichnung des Blattes.

c) Dem verantwortlichen Redakteur brauche die Kenntnis des Inhalts der einzelnen Artikel nicht nachgewiesen zu werden: es streite dafür die Vermutung. —

Auf diese drei Prinzipien ist zwecks näherer Begründung und Erläuterung des Oetker'schen Systems im einzelnen einzugehen.

II. Ihre Erläuterung.

1. Deliktsgarantie.

§ 18.

I. „Probleme, die, isoliert betrachtet, der Lösung zu spotten scheinen, offenbaren uns nicht selten ihr wahres Wesen, wenn wir das Untersuchungsmaterial erweitern, verwandte Erscheinungen auf anderen Rechtsgebieten zur Vergleichung heranziehen." [1])

Von dieser Betrachtung ausgehend, hat Oetker in rechtsgeschichtlicher Entwicklung nachgewiesen, dass das Institut der kriminellen Garantie, der Haftung Dritter für fremde Schuld, sowohl im gemeinen Strafrecht als auch auf dem Gebiete einiger strafrechtlicher Nebengesetze sich findet, und dass insbesondere das Haftungssystem unseres

[1]) Oetker, Haftung S. 5.

Reichspressrechts ganz und gar auf diesem Gedanken beruht. Er führt etwa folgendes aus.[2])

1. Schon das römische Recht setzte in der actio de effusis vel dejectis[3]) eine Haftung Dritter für fremde Schuld fest. War ein Passant vor einem an öffentlicher Strasse belegenen Hause durch einen Wurf oder Guss beschädigt worden, so gab ihm der Prätor, weil meist der wahre Täter unbekannt blieb, eine Klage in eum qui ibi habitavit. „Es wird durchaus nicht präsumiert, dass der Bewohner der Täter sei; es wird andererseits nicht unter Ausschluss dieser Möglichkeit nur eine Haftung für fremde Schuld ausgesprochen. Vielmehr bleibt das Verhältnis problematisch. Der Bewohner kann Täter, kann Garant für den Täter sein; er wird als der eine oder der andere belangt. Die Haftung ist alternativ Täter- oder Garantenhaftung, kurz Tätergarantenhaftung.“ [4]) Der so in Anspruch Genommene mag dann gegen den wirklichen Urheber des Schadens Regress nehmen.

2. Die Rechtskategorie „Täter-Garantenschaft“ begegnet uns sodann namentlich im partikulären Straf- und Schadensersatzrecht der letzten drei Jahrhunderte. Oetker führt aus dem alten kurhessischen Polizeistrafrecht einige Beispiele an: so haftet der Apotheker nach den alten Medizinalverordnungen für unrichtig angefertigte Arznei, der Hausvorstand für polizeiliche Kontraventionen, mögen sie von ihm selbst oder von den Seinigen verübt worden sein; es haftet der Beamte für Ordnungswidrigkeiten, gleichviel ob er selbst oder seine Unterbeamten die Schuld tragen. Zuweilen wird auch eine Personenmehrheit solidarisch haftbar gemacht, wenn aller Voraussicht nach der wirkliche Täter sich unter ihr befand. So soll nach Hanauer Verordnungen, falls bei Hochzeiten während des Zuges geschossen wird und der Täter nicht

[2]) Haftung S. 5 ff, Jahrbücher S. 412 ff.
[3]) D. 9, 3 de his qui effuderint vel dejecerint.
[4]) Haftung S. 5.

entdeckt werden kann, die Strafe von 100 Gulden von allen Teilnehmern des Zuges beigetrieben werden; es soll weiterhin, wenn einem herrschaftlichen Bedienten von einem unentdeckt gebliebenen Täter an seinen Feldgütern Schaden zugefügt worden ist, von den singulis der betreffenden Ortsgemeinde Schadensersatz geleistet werden.

3. Auch das moderne gemeine Strafrecht hat den Garantiegedanken für seine Zwecke verwertet; allerdings haben sich, wie Oetker zugeben muss,[5]) nur dürftige Ueberbleibsel des früheren Reichtums im Rechte der Gegenwart erhalten. So ordnet z. B. § 295 St.G.B. die Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde, der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen, die bei dem Wilddiebe gefunden werden, an, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ebenso werden nach § 296a den Ausländern, welche in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, die Fanggeräte und die gefangenen Fische weggenommen. Ist in diesen Fällen der Täter Eigentümer, so erscheint, wie Oetker an anderer Stelle ausführt,[6]) „die Wegnahme als Nebenstrafe seines Delikts, während sie unter den Begriff einer Haftung Dritter fällt, wenn die zu konfiszierende Sache im Eigentum eines Dritten steht. Im Strafverfahren wird nun, weil Konfiskation in jedem Falle zulässig ist, die Eigentumsfrage nicht aufgeworfen, und es bleibt unentschieden, ob Täterhaftung oder Garantenhaftung anzunehmen ist."

4. Eine grosse Rolle spielt die Garantiehaftung noch heute in einigen strafrechtlichen Nebengesetzen, insbesondere auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung, sowie des Feld- und Forstpolizeirechts. Eine noch grössere Bedeutung aber hat diese Rechtsfigur von jeher im Sonderrechte der Pressgesetzgebung gehabt, die von dem Momente an, wo der Begriff des gérant

[5]) Oetker, Festgaben S. 101.
[6]) Jahrbücher S. 413.

responsable und des verantwortlichen Redakteurs geschaffen wurde, bis zum Erlasse des Reichspressgesetzes unter dem Einflusse jenes Gedankens gestanden hat.[7])

a) Schon das französische Haftungssystem[8]) (Gesetz vom 18. Juli 1828) belegte den gérant responsable mit der Täterstrafe ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden. Seine Täterschaft wird nicht präsumiert, er haftet vielmehr wegen Nichtverhinderung des Delikts: seine Haftung ist reine Garantenhaftung, nicht Täter-Garantenhaftung.[9])

b) Nach dem belgischen System[10]) haftet wegen des Delikts immer nur der auteur; die sonst bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift beteiligten Personen (éditeurs, imprimeurs, distributeurs) werden nicht als Complicen bestraft, sondern sie haben bei Unbekanntschaft oder Unerreichbarkeit des Täters für dessen Bestrafung einzustehen: sie sind also reine Strafgaranten.[11])

c) Das badische Pressgesetz vom 28. Dezember 1831[12]) hat das französische Haftungssystem auf den verantwortlichen Redakteur übertragen, jedoch mit der Abweichung, dass erwiesene Schuldlosigkeit strafausschliessend wirkt. In dieser Form ist die Haftung aber nicht mehr blosse Garantenhaftung, weil ja der verantwortliche Redakteur im Gegensatze zum französischen Garanten an der Zeitung bestimmend und positiv mitarbeitet.[13]) Da die regel-

---

[7]) „Verwandeln wir", sagt Oetker (Haftung S. 7) im Anschluss an die oben erwähnte actio de effusis vel dejectis, „den Stein, der auf die Strasse geworfen wird, in einen beleidigenden Zeitungsartikel, die Wohnung in ein Zeitungsbureau, den Bewohner in einen verantwortlichen Redakteur, so dürften wir dem Verständnis des Gesetzes näher gekommen sein, als die üblichen Theorien, die das Wesen der pressrechtlichen Haftungen eben nur aus den Pressgesetzen ableiten wollen."

[8]) oben § 2, 1a, § 3 II 2a und § 10 II 1.

[9]) Haftung S. 14, Jahrbücher S. 404 ff.

[10]) oben § 10 II 2.

[11]) Haftung S. 14.

[12]) oben § 2, 1b und § 10 II 1 und 2.

[13]) Haftung S. 15.

mässig anonymen Zeitungsartikel ebensogut vom Redakteur selbst als von einem Dritten herrühren können, ersterer aber für die Delikte des Blattes schlechthin verantwortlich gemacht wird, so liegt hier solange Tätergarantenhaftung vor, bis nicht die Täterschaft des Redakteurs oder eines Dritten erwiesen ist. Erst wenn diese Feststellung getroffen ist, haben wir dann wieder entweder reine Täter- oder reine Garantenhaftung.[14])

d) Das preussische Pressgesetz vom 12. Mai 1851,[15]) das den verantwortlichen Redakteur in erster Linie nach den allgemeinen Strafgesetzen und ausserdem, wenn er weder Täter noch Teilnehmer ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden wegen Nichtverhinderung des Delikts bestraft, beruht auf reiner Garantenhaftung des Redakteurs; Täterschaft und Teilnahme sind aus dem Tatbestande der Haftung ausgeschieden und den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen.[16])

e) Endlich hat auch auf unser Reichspressgesetz in statu nascendi[17]) der Garantiegedanke, vielleicht unbewusst, aber doch unverkennbar, eingewirkt. Der Windthorst'sche Initiativantrag schloss sich, wie erwähnt,[18]) eng an das belgische System an; auch die Reichstagskommission von 1873 hielt im Prinzip noch an der belgischen Strafgarantie fest.[19]) Am schärfsten brachte

---

[14]) Diese drei Möglichkeiten: reine Täterhaftung bei eigener Autorschaft des verantwortlichen Redakteurs, reine Garantenhaftung bei Täterschaft eines Dritten, Tätergarantenhaftung bei ungewisser Täterschaft, umfasst das badische Gesetz gleichmässig, indem es in § 27 bestimmt: „Für den Inhalt der Zeitung haftet jedenfalls (d. h. so oder so, als Täter, als Garant, als Tätergarant) der verantwortliche Redakteur, insofern er seine Schuldlosigkeit nicht dartut". Vgl. Oetker, Jahrbücher S. 411.

[15]) oben § 10 II 3.

[16]) Haftung S. 15, 16.

[17]) oben §§ 11, 12.

[18]) oben § 12, 1.

[19]) oben § 12, 2.

den Garantiegedanken der sog. preussische Entwurf[20]) zum Ausdruck, welcher nach französischem Muster im § 22 bestimmte: „Ist die strafbare Handlung durch eine periodische Druckschrift begangen, so ist der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Täters zu belegen.“ Auch der Regierungsentwurf vom Jahre 1874[21]) hielt in seinem § 21 an der Garantenhaftung fest, und die Motive bemerken dazu, „die Gerechtigkeit ebensowohl als die Würde der Presse erheische es, dass, wo durch letztere gesündigt wurde, auch jemand da sei, der die Verantwortung und eventuell die Strafe dafür übernehme.“ [22])

Und so beruht denn, wie Oetker noch des näheren ausgeführt hat,[23]) in Wirklichkeit auch das endgültige Haftungssystem des Reichspressgesetzes (§§ 20, 21) auf dem Garantiegedanken, der sich wie ein roter Faden durch die Geschichte unseres Pressrechts hindurchzieht. Es ist volle Rechtskontinuität vorhanden.

II. Oetker unterscheidet zwei Hauptformen krimineller Garantie: Haftung für das Delikt und Haftung für die Strafe.[24]) Im ersteren Falle soll der Haftende zur Verhinderung des Delikts bestimmt werden; dagegen wird bei der Haftung für Strafe die Begehung des Delikts vorausgesetzt und von dem Haftenden verlangt, dass er bei Meidung eigener Verantwortlichkeit für die Bestrafung des Täters, insbesondere durch Anzeige desselben, Sorge trage. Deliktsgarantie liegt der französischen Gerantenhaftung, Strafgarantie der belgischen Successivhaftung zu Grunde; das Reichspressgesetz kennt nur noch Deliktsgarantie. Sie tritt als reine Garantenhaftung im § 21 des Gesetzes hervor, während § 20 Abs. 1 reine Täter- bezw. Teilnehmerhaftung geltend macht. Die Haftung

[20]) oben § 12 Anmerkung 3.
[21]) oben § 12, 3.
[22]) Motive S. 172 in GA. Bd. 22.
[23]) Jahrbücher S. 420 ff.
[24]) Haftung S. 13.

aus § 20 Abs. 2 ist Täter-Garantenschaft, kann aber möglicherweise auch als reine Täterhaftung, nämlich als Zweittäterschaft, auftreten.[25])

2. Zweittäterschaft.

§ 19.

I. Der Gedanke einer besonderen Täterschaft des Redakteurs ist im Anschluss an das bekannte Gutachten Johns[1]) zunächst in starker Uebertreibung aufgetreten. Der Redakteur ist in Wirklichkeit nicht der Verfasser der ganzen Zeitung. Als richtiger Kern der John'schen Ausführungen bleibt, wie Oetker weiter hervorhebt,[2]) nur die Einsicht übrig, dass der Redakteur, der einen strafbaren Artikel mit Kenntnis und Verständnis seines Inhalts in die Zeitung aufgenommen und dadurch dem Verfasser bei Begehung des Pressdelikts als Mittelsperson gedient hat, allerdings schon nach den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen als mithaftbar erscheint, er müsste denn subjektiv entschuldigt sein. Ob diese Anteilnahme als Mittäterschaft oder als Beihilfe zu betrachten sei, könne nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Willensrichtung des Redakteurs entschieden werden. Um dieser schwierigen Feststellung aus dem Wege zu gehen, hätten die Pressgesetze den Redakteur immer wie den Verfasser als Täter und nicht als blossen Gehilfen behandelt. Der Verfasser, der den strafbaren Artikel niedergeschrieben und dem Redakteur zwecks Aufnahme in die Zeitung übergeben habe, erscheine hiernach als „Ersttäter", der Redakteur, der durch Anordnung des Druckes und der Veröffentlichung

[25]) Haftung S. 7, 18.

[1]) oben § 11, 1.

[2]) Jahrbücher S. 400, 419; Haftung S. 20.

die verbrecherische Aktion fortgesetzt habe, in dessen Person gleichsam die Täterschaft des eigentlichen Verfassers repetiere,[3]) als „Zweittäter".

II. Der § 20 Abs. 2 stelle nun aber durchaus nicht eine Präsumtion dahin auf, dass gerade der verantwortliche Redakteur „Zweittäter" sei. Eine derartige Vermutung würde bei grösseren Zeitungen den tatsächlichen Verhältnissen nur selten Rechnung tragen; im übrigen bedürfe es eines solchen Umweges auch garnicht.[4])

Pflicht des verantwortlichen Redakteurs sei es, über die Gesetzmässigkeit des Inhalts der Zeitung zu wachen, zu verhüten, dass Pressdelikte in derselben begangen würden. Infolge der Anonymität der Zeitungsartikel sei der Ersttäter meist unbekannt, aber auch den wirklichen Zweittäter kenne man bei einer Mehrheit von Redakteuren, von denen nur einer als verantwortlicher Redakteur zeichne, gleichfalls nur selten. Dies dürfe aber nicht zu einem Hindernis der Strafverfolgung werden. Der verantwortliche Redakteur sei vielleicht — bei kleineren Zeitungen wohl regelmässig — selbst der Zweittäter; jedenfalls aber habe er für den Zweittäter, seinen Mitredakteur, zu haften.[5]) „Was man nicht weiss, die Zweittäterschaft, behaupte man nicht zu wissen! Aber man ziehe die Konsequenz aus der Aufsichtspflicht und Haftung, die dem verantwortlichen Redakteur kraft seiner Stellung bei der Zeitung zukomme" und klage ihn an, „nicht als fiktiven oder präsumtiven Zweittäter, sondern alternativ als Zweittäter oder Garanten für den Zweittäter."[6]) Es sei durchaus sachgemäss, bei Unbekanntschaft des wirklichen Zweittäters den verantwortlichen Redakteur als Zweittäter-Garanten zur Verantwortung zu ziehen.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2: „Der verantwortliche Redakteur ist als Täter zu bestrafen" bedeutet hiernach

---

[3]) Haftung S. 18.
[4]) Haftung S. 20.
[5]) Haftung S. 21.
[6]) Jahrbücher S. 428.

ein Doppeltes. Steht fest, dass der Redakteur den strafbaren Artikel wissentlich in die Zeitung aufgenommen hat, so haftet er als Zweittäter, nicht etwa bloss als Gehilfe. Ist nicht erwiesen, wer den Artikel aufgenommen hat, so haftet der verantwortliche Redakteur als Zweittäter-Garant und ist daher als Täter, d. h. als Zweittäter, zu bestrafen.[7])

III. Die Zweittätergarantenschaft des § 20 Abs. 2 sei keine eventuelle, die erst eintrete, nachdem die Feststellung des Täters vergeblich versucht worden sei, sondern eine unbedingte, sofort mit dem Delikt vorhandene.[8]) Die Haftung entfalle nur beim Mangel jeder Schuld des verantwortlichen Redakteurs, wenn z. B. die beleidigende Beziehung des inkriminierten Artikels eine so verborgene gewesen sei, dass der Redakteur (d. h. der Zweittäter) sie nicht einmal zu erkennen vermochte. Denn dann könnte der verantwortliche Redakteur weder selbst als Zweittäter, noch wegen Nichtverhütung des Delikts als Zweittätergarant bestraft werden.[9]) Es wirke daher auch das Bekanntwerden des wirklichen Zweittäters als haftausschliessende Tatsache („besonderer Umstand"). Dem verantwortlichen Redakteur stehe es frei, den wirklichen Zweittäter, seinen Redaktionskollegen, zu nennen und damit die Verantwortlichkeit auf diesen abzulenken, verpflichtet hierzu sei er jedoch nicht. Durch Benennung des Ersttäters, des Autors, werde die Haftung des verantwortlichen Redakteurs niemals beseitigt.[10])

Der praktische Unterschied zwischen Zweittäterschaft und Zweittätergarantenschaft liegt in den besonderen Umständen. „Während die Tätergarantenhaftung nur durch den Nachweis völliger Schuldlosigkeit beseitigt wird, scheitert die einfache Täterhaftung des Redakteurs bereits

---

[7]) Haftung S. 21, Jahrbücher S. 430.
[8]) Haftung S. 23.
[9]) Haftung S. 24.
[10]) Jahrbücher S. 432, Haftung S. 23.

am Mangel des Vorsatzes."[11]) Diese doppelte Auslegung der besonderen Umstände hat nach Oetker ihren guten Grund. „Der Redakteur kann nicht, wenn seine Zweittäterschaft an sich feststeht, jedoch nur culpa, mangelhafte Prüfung des strafbaren Artikels ihm zur Last fällt, als Subjekt einer fahrlässigen Injurie bestraft werden. Dagegen ist Nichtverhinderung eines fremden Pressdelikts so gut fahrlässig als vorsätzlich möglich und daher der Tätergarantenhaftung gegenüber die Berufung auf fehlenden Vorsatz nicht denkbar."

Dem verantwortlichen Redakteur liegt nicht die Beweislast für seine Schuldlosigkeit ob, das Gericht hat vielmehr von Amtswegen die nötigen Beweiserhebungen anzuordnen.[12])

3. Präsumtion.

§ 20.

I. Stellt sich heraus, dass der verantwortliche Redakteur selbst Zweittäter oder gar Ersttäter ist, so tritt anstelle der Tätergarantenhaftung einfache Täterhaftung. Im Falle der Zweittäterschaft des verantwortlichen Redakteurs und nur in diesem Falle tritt nun nach Oetker[1]) eine Rechtsvermutung, eine Präsumtion, ein, und zwar dahin, „dass dem Redakteur der beleidigende, hochverräterische usw. Inhalt des Artikels bekannt, der Sinn von ihm richtig erfasst war."

[11]) Haftung S. 26.
[12]) Haftung S. 25.
[1]) Oetker, Haftung S. 25, Jahrbücher S. 424.

II. Fassen wir in Kürze die Resultate zusammen, zu denen Oetker kommt: der verantwortliche Redakteur haftet nach § 20 Abs. 1 in Anwendung der allgemeinen Strafgesetze als Ersttäter bezw. Teilnehmer; er wird nach § 20 Abs. 2 bestraft, wenn Zweittäter- oder Zweittätergaranten-Haftung für ihn begründet und nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen ist.[2] „Ein Bedürfnis der Bestrafung bleibt übrig, wenn die Zweittäterhaftung durch Mangel des Vorsatzes, die Zweittätergarantenhaftung durch Bekanntsein des wahren Zweittäters beseitigt ist, dem verantwortlichen Redakteur aber eine Fahrlässigkeit, mangelhafte Prüfung des Artikels, ungenügende Beaufsichtigung der Mitredakteure, zur Last fällt.“ [3] Hier tritt nun keineswegs immer volle Straflosigkeit ein. „Eine solche wäre auch vielfach nicht am Platze. Der verantwortliche Redakteur war verpflichtet, den Zeitungsinhalt mit aller Sorgfalt zu beaufsichtigen, insbesondere ein wachsames Auge auf die Mitredakteure zu haben. Hat er es an den nötigen Instruktionen und Kontrollen fehlen lassen, so ist er wegen seiner Nachlässigkeit straffällig. Und die verdiente Strafe wird ihm denn auch nicht geschenkt: § 21 des Pressgesetzes bedroht ihn mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre. So wird durch den § 21 in durchaus zweckmässiger Weise die Lücke geschlossen, die in der Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach § 20 noch bleiben könnte.“ [4]

[2] Haftung S. 7.
[3] Jahrbücher S. 438.
[4] Jahrbücher S. 434.

III. Kritik.

§ 21.

I. Das in den vorstehenden Paragraphen entwickelte System Oetkers ist in der Literatur heftig angegriffen und bekämpft worden, unseres Erachtens mit Unrecht. Der Hauptgegner Oetkers, der Rufer im Streit, war v. Bülow,[1]) dem sich in einigen Punkten Grüttefien, Klöppel, Appelius und Jonas angeschlossen haben.

1. In umfangreicher Polemik hat v. Bülow die Oetker'sche Theorie zunächst vom Standpunkte der juristischen Logik zu widerlegen versucht. Er bemerkt in dieser Beziehung insbesondere folgendes:

a) Es sei nicht gerechtfertigt, die actio de effusis vel dejectis für ein ‚vollkommenes Gegenstück' der Haftung des verantwortlichen Redakteurs oder der Deliktsgarantie zu erklären, weil der durch diese actio gegebene Schadensersatzanspruch nicht durch den Mangel eines Verschuldens des Inhabers der Wohnung elidiert werde, sondern dieser nur einen Regressanspruch gegen den wirklichen Täter habe.[2]) — Demgegenüber müssen wir betonen, dass Oetker selbstverständlich nicht — das geht aus seinen ganzen sonstigen Ausführungen klar hervor — die Haftung unseres verantwortlichen Redakteurs aus jener römischen actio hat herleiten wollen, wenn er sie auch einmal an einer Stelle seiner pressrechtlichen Abhandlungen ein ‚vollkommenes Gegenstück' genannt hat. Lediglich vergleichsweise als „verwandte Erscheinung"[3]) hat er sie herangezogen, und jeder Vergleich hinkt bekanntlich.

[1]) v. Bülow, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 14 S. 666 ff.

[2]) Grüttefien schliesst sich diesem Vorwurf an, indem er (S. 22) sagt: „Dieser Vergleich (der altrömischen actio mit der modernen Haftung des Redakteurs) ist natürlich nicht mehr wie eine gefällige Spielerei."

[3]) Haftung S. 5.

b) Nach Oetker bestehe, fährt v. Bülow fort, das Wesen der Deliktsgarantie in der Haftung für fremde Schuld (S. 12, 13); ihren Grund habe die Garantenhaftung in der unterlassenen Verhinderung des Delikts (S. 7), und es solle die Haftung wegfallen, wenn der Mangel jeder Schuld des Garanten feststehe (S. 24). Es werde demnach, meint v. Bülow, eine schuldhafte Nichtverhinderung des Delikts eines anderen vorausgesetzt. Dann hafte aber der verantwortliche Redakteur nicht für fremde, sondern für eigene Schuld, und der ganze Apparat der Garantenschaft sei überflüssig.[4])

Dem ist nicht beizupflichten. Was die aus dem Zusammenhange herausgerissene Aeusserung Oetkers auf Seite 24 anlangt, so bezieht sie sich garnicht auf einfache Deliktsgarantie, sondern auf Täter-Garantenschaft. Sie hat folgenden Sinn: der verantwortliche Redakteur haftet, mag er selbst oder ein Redaktionskollege der Zweittäter sein, mag es sich also um eigene Täterschaft oder um unterlassene Verhinderung handeln. Die Haftung setzt voraus nicht den Nachweis der Schuld des verantwortlichen Redakteurs, sondern nur den objektiven Tatbestand eines Delikts in dem fraglichen Presserzeugnis. Es wird aber die Haftung ausgeschlossen, wenn der Mangel jeder Schuld, des dolus und der culpa, des verantwortlichen Redakteurs feststeht. Es ist also ein völliges Missverständnis, wenn v. Bülow sagt, es werde Seite 24 von Oetker für die Haftbarmachung des verantwortlichen Redakteurs schuldhafte Nichtverhinderung fremden Delikts vorausgesetzt.

v. Bülows Einwand bekundet ferner, dass er Schuldpräsumtion und Deliktsgarantie unter Berücksichtigung der Schuldlosigkeit gleich stellt, eine Verwechselung, die Oetker wiederholt, z. B. Haftung S. 68, S. 97, 98, bekämpft hat.

Einen logischen Widerspruch in den Ausführungen Oetkers vermögen wir hiernach nicht zu finden.

[4]) Ebenso Appelius S. 156 Anmerkung 40.

c) v. Bülow bemerkt sodann weiter: „Im Anfange (S. 6) sagt Oetker: der Bewohner (des Hauses) kann Täter, kann Garant für den Täter sein, die Haftung ist alternativ Täter- oder Garanten-Haftung, kurz Täter-Garantenhaftung (S. 7). Das Gesetz lässt also den verantwortlichen Redakteur haften, weil es davon ausgeht: der Redakteur ist entweder selbst Täter oder er haftet als Garant für den Täter (wegen Nichtverhinderung). Wie ist es hiermit zu vereinigen, dass die Garantie für den Zweittäter (aus § 20[2]) wegfällt, sobald feststeht, dass ein anderer der wirkliche Zweittäter ist (S. 26, 27)? Dies schliesst ja nur das eine Glied der Tätergarantenschaft aus, nicht aber die andere gleichwertige Alternative.“ [5])

Die Frage v. Bülows beantwortet sich sehr einfach, wenn man auch hier wieder dasjenige zur Ergänzung heranzieht, was von Oetkers Ausführungen weggelassen worden ist. Oetker sagt nämlich:[6]) die Haftung aus § 20 Abs. 2 ist alternativ Täterhaftung oder Garantenhaftung; sie ist Täterhaftung, wenn der verantwortliche Redakteur selbst Zweittäter ist, sie ist Garantenhaftung bei Zweittäterschaft einer anderen Person. Steht nun fest, dass ein anderer als der verantwortliche Redakteur Zweittäter ist, dann ist es nicht mehr geboten, diesen als Zweittätergaranten zu bestrafen: der wirkliche Zweittäter kann ja nunmehr selbst zur Verantwortung gezogen werden. Gleichwohl aber geht der verantwortliche Redakteur nicht straflos von dannen; er hat es in Ausübung der Redaktionstätigkeit an einer sorgsamen Beaufsichtigung seiner Mitredakteure fehlen lassen und muss diese Nachlässigkeit büssen. In zweckmässiger Weise greift hier § 21 ein, der den verantwortlichen Redakteur als Garanten für den Ersttäter zur Verantwortung zieht.[7])

---

[5]) Ebenso Grüttefien S. 47.
[6]) Haftung S. 6, 7.
[7]) Jahrbücher S. 431, 434; Haftung S. 27.

Unvereinbare Gegensätze, wie v. Bülow meint, bestehen also auch hier nicht.

d) Unter 4 spricht v. Bülow von der Rechtsvermutung, die im Falle der Zweittäterschaft des verantwortlichen Redakteurs gegen diesen eintritt und durch „besondere Umstände", wie Unkenntnis, Mangel des Verständnisses ausgeschlossen wird. „Aber," so fragt v. Bülow resigniert, „was hilft die Widerlegung der Präsumtion dem verantwortlichen Redakteur? Denn nach Seite 24 wird er als Zweittätergarant ohne Rücksicht auf dolus und culpa bestraft. Nur der nachgewiesene Mangel jeder Schuld befreit ihn."

v. Bülow hat hier Oetkers Ausführungen anscheinend nur oberflächlich geprüft. Oetker hat scharf hervorgehoben, dass der verantwortliche Redakteur entweder selbst Zweittäter ist, nämlich wenn er wissentlich einen strafbaren Artikel in die Zeitung aufgenommen hat, oder dass er als Zweittätergarant haftet, falls der wirkliche Zweittäter unbekannt ist.[8]) „Die beiden Haftungen schliessen einander aus: niemand ist Garant für sich selbst, niemand ist verpflichtet, seine eigenen Delikte zu verhindern."[9]) Trotzdem hat hier v. Bülow die Begriffe Zweittäter und Zweittätergarant mit einander vermengt; sein Vorwurf wird damit hinfällig.

e) Auch die Ausführungen v. Bülows unter 5 beruhen auf einem offenbaren Missverständnis. Er sagt hier unter anderem: „Liegt der Fall der Zweittäterschaft erst dann vor, wenn der Redakteur den Artikel mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat, so hat es keinen Sinn, für diesen Fall die Vermutung gegen ihn aufzustellen, dass er den Artikel mit Verständnis des Inhalts veröffentlicht habe. Es bleibt also für die „Präsumtion", die nach S. 19 eine der drei Grundgedanken des Gesetzes sein

---

[8]) Haftung S. 21; Jahrbücher S. 430.

[9]) Haftung S. 7.

soll, gar keine wirkliche Bedeutung und Wirksamkeit übrig."[10])

v. Bülow hat hier übersehen, dass Oetker auf Seite 18 unter Nr. 1 vom Redakteur schlechthin spricht, der durchaus nicht immer mit dem verantwortlichen Redakteur identisch ist. Dieser „Redakteur schlechthin" wird Zweittäter, wenn er einen strafbaren Artikel mit Verständnis seines Inhalts in die Zeitung aufgenommen hat. Zwischen dem verantwortlichen Redakteur und seinem Redaktionskollegen besteht aber hinsichtlich des Tatbestandes der Zweittäterschaft ein sehr erheblicher Unterschied. Dem gewöhnlichen Redakteur muss regelmässig erst nachgewiesen werden, dass ihm der verbrecherische Inhalt des fraglichen Artikels bekannt gewesen ist. Hat dagegen der verantwortliche Redakteur bezüglich eines strafbaren Artikels den Druck und die Publikation veranlasst, so wird ohne weitere Beweiserhebung präsumiert, dass ihm der beleidigende, hochverräterische usw. Inhalt des Artikels bekannt, der Sinn von ihm richtig erfasst war.[11])

Warum v. Bülow diese klaren Deduktionen „vom Standpunkt der Logik" beanstandet, ist nicht ersichtlich.

2. v. Bülow hat gegen Oetker sodann hauptsächlich den Vorwurf erhoben, dass von ihm die Prinzipien der Zweittäterschaft und der Deliktsgarantie dem Gesetze mit Unrecht untergelegt worden sind.[12])

a) Was zunächst die Zweittäterschaft betreffe, so kenne man im Strafrecht wohl die Begriffe Täter und Mittäter, aber die Begriffe „Ersttäter", „Zweittäter", „Drittäter" im Sinne einer verschiedenen Qualität der Täterschaften seien bisher unbekannt gewesen. Als „Ersttäter" in diesem Sinne könne bei einem Pressdelikt im übrigen nur derjenige angesehen werden, der die Ver-

---

[10]) Derselben Ansicht sind Grüttefien S. 47, Klöppel S. 367, Jonas S. 60 f.

[11]) Haftung S. 25, Jahrbücher S. 423 ff.

[12]) v. Bülow a. a. O. S. 668 ff.

öffentlichung bewirkt habe. Vor der Veröffentlichung der Druckschrift existiere ein Pressdelikt nicht, es komme erst durch die Tätigkeit des Redakteurs zu stande. Das „Verfassen" des Artikels spiele dabei die geringste Rolle. „Ist nun aber der Einsender des Artikels, wenn er nicht bloss Anstifter oder Gehilfe ist, lediglich Mittäter, ... so muss man die Frage aufwerfen: wozu dann die ganze Unterscheidung von Ersttäter und Zweittäter?"[13])

v. Bülow und seine Anhänger werden hier u. E. den tatsächlichen Vorgängen, wie sie sich bei Begehung eines Pressdelikts abspielen, nicht völlig gerecht. Der Verfasser, der einen strafbaren Artikel niedergeschrieben und dem Redakteur zwecks Aufnahme in die Zeitung eingehändigt hat, erscheint doch wohl in erster Linie als Täter; der Redakteur, der den Druck und die Veröffentlichung veranlasst hat, setzt gleichsam die von dem Verfasser begonnene verbrecherische Aktion fort, in seiner Person „repetiert," wie Oetker sich sehr bezeichnend ausdrückt, lediglich die Täterschaft des Verfassers.[14]) Warum sollte nicht schon auf Grund dieser „rein äusserlichen, chronologischen Erwägung"[15]) eine Unterscheidung zwischen Ersttäter und Zweittäter gerechtfertigt sein?

Aber Oetker führt ja selbst noch eine Reihe von Gründen an, die überzeugend dartun, dass die Täterschaft des § 20 Abs. 2 nur als Zweittäterschaft aufgefasst werden kann.[16]) So müssten z. B. polemische Artikel, die nach Form und Inhalt als Angriff und Abwehr unzweifelhaft von verschiedenen Personen herrühren, sämtlich dem Redakteur zugeschrieben werden. Es müsste ferner bei einer Serie anonymer Schmähartikel, die von verschiedenen Personen geschrieben sind, ohne den Begriff der Zweittäterschaft

[13]) Uebereinstimmend Klöppel S. 366 und Grüttefien S. 41 ff.
[14]) Derselben Ansicht ist Jörg S. 96.
[15]) Grüttefien S. 42.
[16]) Haftung S. 22.

ein fortgesetztes Delikt angenommen werden, während in Wahrheit Deliktskonkurrenz vorliegt.[17])

Dass die Unterscheidung zwischen Ersttäter und Zweittäter „lediglich von Oetker in das Gesetz ‚hineingeheimnist' worden ist,"[18]) vermögen wir somit nicht anzuerkennen.

b) v. Bülow behauptet sodann weiter, die ganze Rechtskategorie der Deliktsgarantie sei für die Erklärung der gesetzlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs überhaupt nicht zu verwerten. Es möge zwar richtig sein, dass es in den vergangenen Jahrhunderten vielfach Fälle gegeben habe, in denen eine Strafe an bloss objektiven Tatbestand geknüpft worden sei. Es mögen sich in Oetkers Sinne auch die Bestimmungen der verschiedenen Zoll- und Steuergesetze verwerten lassen, die nach dem Vorgange des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (§ 137) eine Ordnungsstrafe androhen. Wenigstens habe hier das Reichsgericht anerkannt, dass das Gesetz von der Voraussetzung eines subjektiven Verschuldens absehe und die Strafe lediglich von dem Vorhandensein des objektiven Tatbestandes abhängig mache. „Aber wie konnte denn Oetker auf dieser morschen, schmalen Basis seine Konstruktion der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs, einer so ganz modernen Rechtsfigur, aufführen?"[19])

Hiergegen bemerkt schon Grüttefien zutreffend[20]), dass v. Bülow völlig verkannt habe, wie diese moderne

---

[17]) Wenn hiergegen Grüttefien einwendet (S. 44), Oetker vergesse, dass der verantwortliche Redakteur durch den Abdruck einen jeden Artikel sich zu eigen mache, dass es also gleichgiltig sei, wieviel Einsender vorhanden seien, so übersieht er dabei, dass der verantwortliche Redakteur nicht der Verfasser der ganzen Zeitung ist und dass „verfassen" und „redigieren" zwei ganz verschiedene Begriffe sind.

[18]) v. Bülow a. a. O. S. 670.

[19]) v. Bülow a. a. O. S. 674; zustimmend Klöppel S. 367; Jonas S. 60.

[20]) Grüttefien S. 25.

Rechtsfigur von Anfang an unter dem Einflusse der Garantie-Idee gestanden, und wie diese Idee von dem Moment an, wo der Begriff des verantwortlichen Redakteurs in Deutschland zum ersten Mal aufgetaucht sei, bis zum Erlass des Reichspressgesetzes in voller Rechtskontinuität das deutsche Pressrecht beherrscht habe. Diesem Urteile können wir uns nur anschliessen, indem wir im einzelnen auf unsere Ausführungen im § 18 I dieser Abhandlung verweisen.

3. Was endlich die Ansicht Oetkers für v. Bülow vollends unmöglich macht, das sind die praktischen Konsequenzen seiner Lehre. „In dem abstrakten ‚Begriffshimmel' bewegt sich alles heiter und frei; da schweben und schwimmen im lichten Aether die Konstruktionen, die Kategorien, die Rechtsfiguren so wohlig auf und nieder; aber in der Praxis wird es blutiger Ernst. . . . ."[21])

Auch wir geben zu, dass nach der Oetker'schen Theorie hin und wieder einmal ein Unschuldiger bestraft werden kann. Das ist aber nach der Präsumtionstheorie auch möglich. Mit aller Entschiedenheit müssen wir gleichzeitig darauf hinweisen, dass gerade die Tätergarantenschaft des verantwortlichen Redakteurs, an der v. Bülow so heftigen Anstoss nimmt, doch nur eine recht provisorische Bedeutung hat. Denn die Haftung entfällt bekanntlich, wenn der verantwortliche Redakteur den wirklichen Schuldigen nennt. „Kann er sich dazu nicht entschliessen, will er die Verantwortung tragen, so darf er sich auch nicht beklagen, wenn sie ihn nun wirklich trifft."[22])

Wir müssen hier aber auch weiterhin noch betonen, dass die Oetker'sche Theorie sogar milder ist als die v. Bülow'sche. Bis zum Beweise des Gegenteils präsumiert v. Bülow nämlich schlechthin, dass der verantwortliche Redakteur den strafbaren Artikel mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat, während Oetker

[21]) v. Bülow a. a. O. S. 675.

[22]) Oetker, Haftung S. 30.

nur im Falle der Zweittäterschaft des verantwortlichen Redakteurs diese Präsumtion eintreten lässt. Ein Beispiel wird den Unterschied erläutern. Nehmen wir an, A beleidigt den B in verleumderischer Weise (§ 187 StGB.), und diese Beleidigung kommt durch Vermittelung eines Unterredakteurs in einer Zeitung, deren verantwortlicher Redakteur C ist, zum Abdruck, dann ist nach v. Bülow C gleichfalls wegen verleumderischer Beleidigung anzuklagen und zu verurteilen, wenn es ihm nicht gelingt, die gegen ihn sprechende Präsumtion zu widerlegen. Nach Oetker dagegen haftet C nur als Garant für seinen Redaktionskollegen. Da Oetker im Falle der Tätergarantenschaft nicht präsumiert, dass der verantwortliche Redakteur den verleumderischen Inhalt des Artikels gekannt habe, so kann C auch nicht wegen verleumderischer, sondern nur wegen einfacher Beleidigung zur Verantwortung gezogen werden.

II. Aus dem Gesagten erhellt, dass die Kritik der Gegner die Ausführungen Oetkers nicht zu erschüttern vermag. Wir schliessen uns denn auch der Ansicht Oetkers voll und ganz an, da wir sie für logisch unanfechtbar, für geschichtlich wohl begründet und in ihren praktischen Konsequenzen für durchaus zweckmässig halten.

Nur in einem Punkte weichen wir von Oetker ab. Nach Oetker haftet der verantwortliche Redakteur als Tätergarant aus der von ihm durch die Zeichnung des Blattes übernommenen Verantwortlichkeit.[23]) Dieses Uebernehmen der Verantwortlichkeit entspricht der Begriffsbestimmung, die Oetker von dem verantwortlichen Redakteur gibt.[24]) Wir stehen in dieser Beziehung grundsätzlich auf einem anderen Standpunkte, indem wir denjenigen für den verantwortlichen Redakteur ansehen, dem vom Eigentümer der Zeitung die Stellung eines Redakteurs mit der besonderen Obliegenheit übertragen worden ist,

[23]) Haftung S. 19.
[24]) Vgl. oben § 6 II 2.

die Aufsicht über die Redaktion in strafrechtlicher Beziehung zu führen.[25]) Aus dieser dem verantwortlichen Redakteur vom Eigentümer übertragenen Stellung entspringt nach unserem Dafürhalten die Verantwortlichkeit.

Im übrigen ist die Frage nach der Haftung des verantwortlichen Redakteurs nicht mit der Begriffsbestimmung desselben zu verquicken; trotz ihres engen natürlichen Zusammenhanges sind beide Probleme doch von einander unabhängig zu betrachten. Es ist daher auch die von uns für richtig gehaltene Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs ohne weiteres mit der Oetkerschen Haftungstheorie zu vereinigen.

Fünftes Kapitel.

Die Praxis des Reichsgerichts.

§ 22.

Das Reichsgericht, das sich recht häufig mit der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs befassen musste, ist bei seinen Entscheidungen in dieser Frage nicht immer von derselben Auffassung ausgegangen.

1. In ziemlich konstanter Praxis vertrat das Reichsgericht in den ersten Jahren seiner Rechtsprechung den Standpunkt der damals in der Literatur herrschenden materiellen Theorie, dass nämlich § 20 Abs. 2 eine Präsumtion der Täterschaft enthalte, die nur durch den Nachweis ‚besonderer Umstände' beseitigt werden könne.[1])

---

[25]) oben §§ 5 und 9.

[1]) ERG. Bd. I S. 14, Bd. X S. 229, R. Bd. I S. 65; ERG. Bd. III S. 434, Bd. V S. 301, 314, Bd. XVIII S. 142, R. Bd. III S. 823, Bd. IV S. 228, 352.

Unter den besonderen Umständen wurden solche Fälle verstanden, „in welchen der verantwortliche Redakteur von dem strafbaren Artikel vor der Veröffentlichung Kenntnis zu nehmen tatsächlich verhindert war, die Nichtkenntnis aber ausser seinem Willen lag.“ [2])

a) Im einzelnen wurden als besondere Umstände nur anerkannt:

α) Plötzliche Erkrankung des verantwortlichen Redakteurs, welche es ihm unmöglich machte, die Redaktionstätigkeit auszuüben bezw. einen Stellvertreter zu bestellen. [3])

β) Eigenmächtige Aenderung des Manuskripts durch den Setzer, wenn weder derselbe im allgemeinen Aenderungen vornehmen durfte, noch der Redakteur später Gelegenheit hatte, die Aenderung wahrzunehmen und zu verhindern. [4])

γ) Ausgabe der Zeitung wider den Willen des Redakteurs. [5])

b) Dagegen wurden nicht als besondere Umstände anerkannt:

α) Wenn der verantwortliche Redakteur willkürlich anderen die Redaktionsgeschäfte überliess, ohne dieselben ausdrücklich als Stellvertreter zu bestellen, z. B. um auf Reisen zu gehen, [6]) oder weil ein anderer einen Teil des Blattes besorgte, [7]) oder weil die Grösse des Blattes eine einzige Person hinderte, die Redaktionsgeschäfte vollständig wahrzunehmen, [8]) oder weil der verantwortliche Redakteur andere dringende Geschäfte hatte. [9])

---

[2]) ERG. Bd. I S. 16.

[3]) ERG. Bd. X. S. 82, Bd. XI S. 316.

[4]) R. Bd. I S. 541, Bd. IV. S. 228. — Als klassisches Beispiel wurde hier der praktisch gewordene Fall angeführt, wo ein Setzer ohne Wissen des Redakteurs das Wort „Herrenhaus“ einmal in „Irrenhaus“, das andere Mal in „Narrenhaus“ verändert hatte.

[5]) Vgl. Stenglein, Anmerkung 2 zu § 20.

[6]) ERG. Bd. I S. 14.

[7]) ERG. Bd. II S. 28.

[8]) R. Bd. IV S. 352.

[9]) R. Bd. VI S. 463.

β) Auch geistige Unfähigkeit des verantwortlichen Redakteurs wurde nicht als ein die Täterhaftung ausschliessender besonderer Umstand anerkannt.[10])

2. Noch einen Schritt weiter in der bisherigen Richtung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ging der IV. Strafsenat, indem er in seinen Entscheidungen vom 22. April 1887,[11]) vom 6. November 1888[12]) und vom 14. November 1890[13]) ausführte, dass § 20 Abs. 2 eine Präsumtion für die volle Täterschaft auch nach der subjektiven Seite begründe und dass die allgemeinen Schuldausschliessungsgründe (§§ 51—54, 59, 193 StGB.) nur in „besonderen Umständen" des Einzelfalles gefunden werden könnten.[14])

Da sich der III. Strafsenat dieser Auffassung nicht anschloss,[15]) so wurde der Konflikt erhoben und eine Plenarentscheidung der vereinigten Strafsenate eingefordert. Diese entschieden sich in dem Beschlusse vom 6. Juni 1891[16]) dahin, dass die allgemeinen Schuldausschliessungsgründe dem verantwortlichen Redakteur ebenso zu gute kämen, wie jedem anderen Täter eines Pressdelikts. Im Anschluss an diese Feststellung benutzten die vereinigten Strafsenate gleichzeitig die Gelegenheit, um mit der bisherigen Praxis überhaupt zu brechen und sich

---

[10]) ERG. Bd. XVI S. 16.

[11]) ERG. Bd. XVI S. 16.

[12]) ERG. Bd. XVIII S. 208.

[13]) ERG. Bd. XXII. S. 65.

[14]) Damit war der IV. Strafsenat sogar weiter gegangen als v. Schwarze, der im Reichstag anlässlich der in 3. Lesung vorgenommenen redaktionellen Aenderung des Textes „der Redakteur ist mit der Strafe des Täters zu belegen" in „der Redakteur ist als Täter zu bestrafen" ausdrücklich erklärt hatte: „Wir haben mit dieser Aenderung ganz scharf ausdrücken wollen, dass die kriminelle Haftung eines Täters bei dem Redakteur Platz greift, dass mithin alle diejenigen Momente, welche geeignet sind, die Verantwortlichkeit des Täters wieder auszuschliessen, auch dem Redakteur zu gute kommen".

[15]) Vgl. insbesondere ERG. Bd. XVIII. S. 142.

[16]) ERG. Bd. XXII. S. 65.

zu der in der Literatur inzwischen herrschend gewordenen Beweistheorie zu bekennen.

Man nahm an, dass mit dem Abs. 2 des § 20 „entfernt nicht beabsichtigt wurde, den vorangestellten Grundsatz der Herrschaft der allgemeinen Strafgesetze materiell zu durchbrechen . . . . Man wollte im Gegenteil die Herrschaft der allgemeinen Strafgesetze auch auf dem Gebiete der periodischen Presse dadurch gewährleisten, dass man den Strafverfolgungsbehörden die Führung des Anschuldigungsbeweises erleichterte . . . . Die Bedeutung der Vorschrift des Abs. 2 in ihrem Verhältnisse zu Abs. 1 ist also wesentlich eine deklaratorische. Sie bringt den Gedanken zum Ausdruck: Wer die Stellung eines verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift übernommen und in dieser Eigenschaft das Erscheinen derartiger Presserzeugnisse ermöglicht hat, der hat die Vermutung mit seinem Wissen und Willen geschehener Veröffentlichung des gesamten Inhalts dieser Druckschrift stets dergestalt gegen sich, dass diese Vermutung als gesetzliche Regel so lange gegen ihn streiten soll, bis sie durch besondere Umstände als ausnahmsweise im einzelnen Falle nicht zutreffend besonders entkräftet wird. Mehr als eine Beweisvermutung und eine Abweichung von den allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen freier Beweiswürdigung enthält hiernach der § 20 Abs. 2 nicht.“

Und auf Seite 78 heisst es dann weiter: „dass er die Druckschrift mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts vorsätzlich veröffentlicht hat, soll gegen den Redakteur kraft gesetzlicher Vermutung solange als erwiesen gelten, bis das Gegenteil dargetan ist.“ Die besonderen Umstände des § 20 Abs. 2 umfassen nach dem Urteil „alle tatsächlichen Momente, durch welche mit der Annahme persönlicher Veröffentlichung zugleich jeder strafbare Vorsatz ausgeschlossen wird.“ [17])

[17]) a. a. O. S. 81.

Die Beweislast hinsichtlich des Vorliegens besonderer Umstände legt das Reichsgericht in der erwähnten Plenarentscheidung dem Redakteur auf. Der Strafrichter sei unbedingt verpflichtet, der Beweisvermutung des § 20 Abs. 2 so lange ihre volle gesetzliche Wirksamkeit zuzuerkennen, bis sie durch die entgegengesetzte Evidenz positiv aufgehoben sei. Ankläger und Richter hätten das Hervortreten und Erbringen des Gegenbeweises, sei es von seiten des Redakteurs, sei es von anderer Seite, abzuwarten; jene Gegenbeweise müssten, um wirksam zu werden, stark genug sein, dem Richter eine positive, die gesetzliche Vermutung aufhebende Ueberzeugung zu verschaffen. Täten sie das nicht, wirkten sie über ein non liquet nicht hinaus, so bleibe die gesetzliche Vermutung gegen den Redakteur in ihrer vollen, ungeschwächten Kraft bestehen. [18])

3. An diesen Grundsätzen hat das Reichsgericht seither in seinen Entscheidungen festgehalten. [19]) Dass und warum wir gegen diese Gesetzesauslegung schwere Bedenken hegen, haben wir bei Würdigung der Beweistheorie bereits zum Ausdruck gebracht. [20]) Wir billigen weder die übertriebene Strenge der älteren reichsgerichtlichen Praxis bis zum Jahre 1891, die stets nur volle Schuldlosigkeit des Redakteurs strafausschliessend wirken liess, noch die allzugrosse Milde der neueren Entscheidungen, wonach in jedem Falle bereits Mangel des Vorsatzes die Haftung beseitigt. Die richtige Mitte dürfte allein in der Auslegung gefunden werden, die Oetker der vielumstrittenen Vorschrift des § 20 Abs. 2 gegeben hat. Die Streitfrage hat allerdings, wie Oetker zutreffend ausführt [21]), durch die Plenarentscheidung vom 6. Juni 1891 zunächst an praktischem Interesse verloren, da die deutschen Gerichte

---

[18]) a. a. O. S. 83.

[19]) Vgl. insbesondere ERG. Bd. XXII S. 221 ff, Bd. XXV S. 404, Bd. XXVI S. 21, Bd. XXXI S. 211.

[20]) oben § 15 III.

[21]) Jahrbücher S. 418.

voraussichtlich bis auf weiteres der so gegebenen Auslegung folgen werden. „Gelöst ist die Streitfrage dadurch nicht. Für die Wissenschaft gibt es nur eine Ueberzeugungskraft der Gründe, nicht eine zwingende äussere Autorität. Auch Plenarentscheidungen, wenn sie nachweislich unrichtig sein sollten, müssten schliesslich der gewonnenen besseren Einsicht zum Opfer fallen. Die älteren Urteile des Reichsgerichts sind nicht schlechter und nicht besser fundiert als die späteren, die einen wie die anderen sind einseitig, beruhen auf unzulässiger Verallgemeinerung an sich richtiger Gedanken."

Schlusswort.

§ 23.

I. Das Verantwortlichkeitssystem des Reichspressrechts ist von vielen Seiten als die glücklichste Lösung dieses Problems hingestellt und auch in der auswärtigen Literatur zur Nachahmung empfohlen worden,[1]) und mit Recht. „Die Haftungsnormen des Pressgesetzes sind in der Tat weit besser ausgefallen, als nach den vielen Irrgängen der parlamentarischen Verhandlungen erwartet werden konnte. Sie bilden ein in sich geschlossenes Haftungssystem, ein Netzwerk, in dem der schuldige Redakteur sich sicher fängt, während erwiesene Unschuld straffrei bleibt." Diesem Urteile Oetkers[2]) wird man unbedenklich beistimmen können.

---

[1]) Vgl. Schmid S. 120.
[2]) Jahrbücher S. 435.

Aehnlich hatte sich bereits im Jahre 1878 v. Liszt geäussert, der damals schrieb[3]: „Das deutsche Reichspressgesetz von 1874 sucht in geschickter Weise die Vorzüge der verschiedenen Systeme zu vereinigen und kann als mustergiltiges Beispiel eines den heutigen Anschauungen entsprechenden kombinierten Systems gelten."

Wie aber bereits die Reichstagsverhandlungen zeigten, hat es von Anfang an auch an Gegnern dieses Systems nicht gefehlt. Als einer der ersten ist wiederum v. Liszt zu nennen, der seine ursprünglich günstige Meinung ziemlich rasch geändert und bald recht scharfe Worte des Tadels gefunden hat.[4])

Noch radikaler hat Baumgarten[5]) das System des Reichspressgesetzes angegriffen. Seine Ausführungen gipfeln in dem Satze: Die §§ 20 und 21 sind von feindseliger Stimmung der Presse gegenüber inspiriert[6]), sie stehen auf einem die Presse drakonisierenden Standpunkte — ein Vorwurf, gegen den schon v. Schwarze in der Vorrede zur 2. Auflage seines Kommentars (Seite X) mit Recht energisch protestiert hat.

Entschieden am weitesten in der Verurteilung unseres Haftungssystems geht Grüttefien. Er kommt nach Ablehnung aller bisher aufgestellten Theorien zu einem völlig negativen Endergebnis: Das Verantwortlichkeitssystem des Reichspressgesetzes sei eine crux, die jedem Vereinigungsversuch spotte;[7]) die §§ 20 Abs. 2 und 21, wie sie vom Gesetzgeber gewollt seien, ständen in einem unlöslichen Widerspruch, sie höben sich gegenseitig auf,

---

[3]) v. Liszt, Lehrbuch des österreichischen Pressrechts S. 213, 214.

[4]) Vgl. z. B. seine Ausführungen in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III S. 151, auch in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. II S. 104.

[5]) Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. V S. 500 ff.

[6]) a. a. O. S. 504 f.

[7]) Grüttefien S. 63.

der Gesetzgeber habe seine Aufgabe nicht gelöst: rien est fait.[8])

II. Grüttefien hat nun seinerseits einen Vorschlag gemacht, auf welchen Prinzipien sich ein wirksames pressrechtliches Verantwortlichkeitssystem würde aufbauen lassen.[9]) Auf diesen Gesetzgebungsvorschlag müssen wir noch in Kürze eingehen.

Darnach soll den verantwortlichen Redakteur, soweit er nicht als Täter oder Teilnehmer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen ist, nur eine Fahrlässigkeitsstrafe (Haft oder Gefängnis bis zu 6 Wochen) treffen, wenn der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet. Daneben soll eine Ordnungsstrafe von 100 bis 6000 Mark gegen den Unternehmer des Blattes festgesetzt werden, falls der Täter nicht zu ermitteln ist.

Dieser Vorschlag de lege ferenda erregt starke Bedenken. Dass kurzzeitige, nicht geschärfte Freiheitsstrafen vom kriminalpolitischen Standpunkte aus zu verwerfen sind, darüber ist man heutzutage einig. „Einer schlechten Presse gegenüber würden solche Strafen, die zur Bestellung von Sitzredakteuren geradezu einladen, ganz wirkungslos sein. . . . . Andererseits wäre es eine ungerechtfertigte Härte, einen anständigen Redakteur wegen einer blossen Lappalie, die am Täter selbst mit geringer Geldbusse gestraft werden würde, ohne weiteres einzusperren.“ [10]).

Auch von der Ordnungsstrafe gegen den Unternehmer versprechen wir uns wenig Erfolg. Um der Geldstrafe zu entgehen, würde dieser regelmässig wohl den Redakteur unter Androhung der Entlassung zwingen, das Redaktionsgeheimnis preiszugeben und den Täter zu nennen. Der Redakteur würde so dem Unternehmer gegenüber in ein

---

[8]) Derselbe S. 62, 72.

[9]) S. 64 ff.

[10]) Oetker, Deutsches Wochenblatt Bd. X Heft 21.

Abhängigkeitsverhältnis geraten, gegen das in Journalistenkreisen sicherlich bald auf das entschiedenste Front gemacht werden würde.

III. Eine Aenderung des Haftungssystems unseres Reichspressgesetzes erscheint sonach, wenigstens soweit der § 20 in Frage kommt, nicht am Platze. Bei der gesetzlich anerkannten Anonymität der Zeitungsartikel, bei den Schwierigkeiten, welche die Anklagebehörde früher hinsichtlich der Täterschaft und des Schuldbeweises zu überwinden hatte, bei der Beteiligung eines komplizierten Personenapparates am Tatbestande des Pressdelikts kann auf eine gesteigerte Haftung des verantwortlichen Redakteurs, wie sie unser Gesetz vorschreibt, nicht verzichtet werden. Die Haftungsnormen des RPG. sind gut, sie müssen nur richtig verstanden und energisch angewendet werden.

Anders liegt die Sache bezüglich der Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Definition wird diese Streitfrage in der Wissenschaft wohl noch nicht sobald ihre Erledigung finden, selbst wenn sie für die Praxis durch eine Plenarentscheidung aus der Welt geschafft werden sollte. Hier könnte der Gesetzgeber helfend eingreifen. Wie wir im ersten Teile dieser Abhandlung nachgewiesen zu haben glauben, hat die v. Bülow'sche Definition allein Anspruch auf allgemeine Anerkennung. Möge sich daher auch der Gesetzgeber zu ihr bekennen, indem er dem Absatz 1 des § 7 RPG. etwa folgenden Zusatz gibt:

„Als verantwortlicher Redakteur ist diejenige Person zu benennen, welcher vom Eigentümer der periodischen Druckschrift die Aufsicht über die Redaktion in strafrechtlicher Beziehung übertragen worden ist."

Literaturangaben.

Appelius, Das Reichspressgesetz. 4. Auflage. Erlangen 1903.

Berner, Lehrbuch des deutschen Pressrechts. Leipzig 1876.

Baumgarten, Das System der pressrechtlichen Verantwortlichkeit. In v. Liszt und Lilienthals Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 5 S. 500 ff.

Biedermann, Die Grundlagen eines deutschen Reichsgesetzes über die Presse. Referat, dem deutschen Journalistentage erstattet. Frankfurt a/M. 1871.

Brenske, Wer ist verantwortlicher Redakteur? Rostocker Inaugural-Dissertation. Berlin 1900.

v. Bülow, Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung. In Goltdammers Archiv Bd. 40 S. 241 ff.

— Zur strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs. In Goltdammers Archiv Bd. 43 S. 325 ff.

— Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. In v. Liszt und Lilienthals Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 14 S. 643 ff.

v. Buri, Zu den Verhandlungen des XII. deutschen Juristentages. In der ‚Kritischen Vierteljahrsschrift' Bd. 18 S. 372 ff.

— Die Verantwortlichkeit des Redakteurs nach §§ 20, 21, RPG. In v. Liszt und Lilienthals Zeitschrift Bd. 16 S. 48 ff.

Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole, de l'écriture et de la presse. Paris 1846. 2. Ausgabe.

Delius, Das Reichsgesetz über die Presse. Hannover 1895.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

— des Obertribunals in Goltdammers Archiv.

Frank, Rechtsprechung des Reichsgerichts in v. Liszt und Lilienthals Zeitschrift Bd. 12 S. 353.

Garraud, Das Recht der Presse in Frankreich in administrativer und strafrechtlicher Beziehung nach dem Gesetz vom 29. Juli 1881. In v. Liszt und Lilienthals Zeitschrift Bd. 1 S. 530.

Glaser,	Gutachten für den VI. deutschen Juristentag. Verhandlungen Bd. 1 S. 68 ff.
Groschuff,	Die Verantwortlichkeit des Redakteurs periodischer Druckschriften für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen. In Goltdammers Archiv Bd. 23 S. 28 ff.
Grüttefien,	Die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs. Berlin 1895.
Hartmann,	Das preussische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin 1865.
Heilborn,	Das deutsche Reichspressrecht. In Freunds politische Handbücher. Breslau 1891. Bd. IX.
Honigmann,	Die Verantwortlichkeit des Redakteurs. Breslau 1885.
Jaques,	Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung. 1. Heft: Pressgesetzgebung. Leipzig 1874.
—	Referat auf dem X. deutschen Juristentage zu Frankfurt a./M. Verhandlungen Bd. 2 S. 90 ff.
John,	Gutachten für den VI. deutschen Juristentag. Bd. 1 S. 318 ff.
Jonas,	Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Göttinger Inauguraldissertation. Berlin 1901.
Jörg,	Wesen der pressrechtlichen Fahrlässigkeit nach § 21 des Reichspressgesetzes. Fulda 1899.
Kayser,	Das Reichspressrecht in Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts Bd. 4 S. 547 ff.
Klöppel,	Das Reichspressrecht. Leipzig 1894.
Koller,	Das Reichspressrecht. Nördlingen 1888.
Kronecker,	im Deutschen Wochenblatt Bd. 4 S. 594 ff.
v. Liszt,	Das deutsche Reichspressrecht. Berlin und Leipzig 1880.
—	Lehrbuch des österreichischen Pressrechts. Leipzig 1878.
—	Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12. und 13. Auflage. Berlin 1903.
—	in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Aufsätze über „Herausgeber", „Pressgesetzgebung", „Pressgewerbe", „Presspolizei", „Pressstrafrecht", „Redakteur".
Loening,	Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Jena 1889.
v. Mangoldt,	Das Gesetz über die Presse. Leipzig 1885.
Marquardsen,	Kommentar zum Reichspressgesetz. Berlin 1875.
Materialien	zum Gesetz über die Presse, abgedruckt in Goltdammers Archiv Bd. 22 S. 161 ff.

Mewes, Bemerkungen zum Pressgesetz. In Goltdammers Archiv Bd. 39 S. 15 ff.

Oetker, Kriminelle und civile Haftung Dritter nach hessischen Rechtsquellen. In den „Juristischen Festgaben" für Rudolf v. Jhering, gewidmet von der Rostocker Juristenfakultät. Stuttgart 1892. [Citiert: „Festgaben"].

— Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Stuttgart 1893. [Citiert: „Haftung"].

— Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs. In den „Preussischen Jahrbüchern" Bd. 76. Juni 1894. [Citiert: „Jahrbücher"].

— Besprechung von Grüttefiens „Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs". Im „Deutschen Wochenblatt" Bd. 10 Heft 21.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

Rehm im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad-Elster-Lexis und Loening, Jena 1893. Artikel „Pressgewerbe und Pressrecht".

Schmid, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pressvergehen. Zürich 1895.

Schuermanns, Code de la presse. Bd. I und II. Bruxelles 1882.

Schwarck, Das preussische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin 1862.

v. Schwarze, Kommentar zum Reichspressgesetz. 2. Auflage. Erlangen 1885. 1. Auflage 1875.

Stenglein, Das Reichspressgesetz. In den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 3. Auflage. Berlin 1902.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. 1. Legislaturperiode: IV. Session 1873. Verhandlungen Bd. 1 und 2. Anlagen Bd. 3. 2. Legislaturperiode: I. Session 1874. Verhandlungen Bd. 1 und 2. Anlagen Bd. 3.
Ebenso auch die Drucksachen dazu.

Thilo, Kommentar zum Pressgesetz für das Deutsche Reich vom 7. Mai 1874. Berlin 1874.

— Das preussische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin 1867.

Verhandlungen des X. deutschen Juristentages. Bd. II.

Wahl, Strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach § 21 des Reichspressgesetzes. 1904.

Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte.
Abs. = Absatz.
a. M. = anderer Meinung.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.
bezw. = beziehungsweise.
ERG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
GA. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Ges. = Gesetz.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RPG. = Reichspressgesetz.
S. = Seite.
Sten. Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags.
StGB. = Strafgesetzbuch.
u. a. = und andere.
Verhdlg. = Verhandlung.
vgl. = vergleiche.
z. B. = zum Beispiel.
Zeitschrift (f. d. ges. Strafrechtswiss.) = v. Liszt und Lilienthals-Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 15 Zeile 16 von oben: hinter „unabhängig“ hinzuzufügen „davon“.

Seite 54 Zeile 14 von unten: „peut“ statt „pent“.

Druck von Georg Samek, Reichenbach i. Schl.